

Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder.

Materialien für den Stuttgarter Internationalen Kongreß.

Von **Max Schippel.**

Vorbemerkung. Da es mir unmöglich war, ein größeres wirtschafts- und kulturgeschichtliches Werk über „Kuliarbeit und Chinesenfrage“ vor dem Stuttgarter Kongreß zu vollenden, so hatte ich, als das Internationale Sozialistische Bureau wegen dieses Stoffes an mich schrieb, den Vorschlag gemacht:

das Material über die in allen Ländern zusehends sich mehrenden Einwanderungsbestimmungen überhaupt zu sammeln und übersichtlich darzustellen.

Die Kuliarkbeitskonkurrenz, so lehrreich und phantastisch packend ihre Entwicklung ist, blieb vorläufig nur ein Schmerzenskind einiger kolonialer und halbkolonialer Länder. Der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte verschiedenster Art hat bereits die meisten, europäische wie überseeische, Staaten vor recht widerspruchsvolle Probleme gestellt.

Ich hoffe, durch das Folgende manchem Leser ein klareres Bild der bisher hervorgetretenen Konflikte und Abhilfebestrebungen zu verschaffen. Eine eigene Stellungnahme hervorzuführen und zu begründen, ist hierbei natürlich nicht meine Aufgabe und Absicht.

Ich beginne mit den Vereinigten Staaten, um mich dann den britisch-kolonialen Zuwanderungsgebieten Kanada, Australien und Südafrika zuzuwenden und schließlich die Politik der bevölkerungsgefättigteren europäischen Länder zu behandeln.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Chinesengesetzgebung.

In den Vereinigten Staaten erhielt die freie, unbeschränkte Einwanderung den ersten und zugleich stärksten Stoß durch die Festsetzung und Ausbreitung der Chinesen in den pazifischen Küstenstrichen, in erster Linie in Kalifornien und in San Francisco selber.

Als willenlose Hilfskräfte und unterwürfiges Dienstpersonal in den Goldgräberkamps, als bescheidene Nachzügler an den schon ausgebeuteten, halb oder ganz verlassenen Fundstätten, dann als Kolonnen beim Damm- und Eisenbahnbau, als Gärtner und Farmarbeiter waren die Kuli zunächst willkommen oder doch geduldet. Das Bild änderte sich vollkommen, als mit den kapitalistisch gutorganisierten Schiffahrtsverbindungen, an die sich auf dem ostasiatischen Festland abermals ein Netz von geriebeneu Auswanderungsagenturen anknüpfte, der Zustrom aus dem Reiche der Mitte zu ungeahntem Umfang anschwoh und sich mehr und mehr in die Gebiete des städtischen Kleingewerbes und Kleinhandels und der eigentlichen industriellen Arbeiterberufe ergoß. „Zuerst“, kennzeichnet Sartorius v. Waltershausen sehr zutreffend die Einzel-

stufen dieser Entwicklung,¹ „wurde der Wettbewerb der gelben Fremdlinge von den Tagelöhnern und Grubenarbeitern empfunden. Die asiatischen Einwanderer kannten nichts von der wirtschaftlichen Tätigkeit auf amerikanischem Boden und hatten daher nicht viel mehr als ihre Muskelkraft anzubieten. Bald darauf finden wir die Konkurrenz in Geschäften, bei denen wenigstens etwas mehr Kenntnisse erforderlich sind, so bei einfachen Berrichtungen in der Landwirtschaft und Industrie. Die dritte Stufe, welche erst in den siebziger Jahren erreicht wird, ist das Eindringen in das gelernte Handwerk. Mittlerweile waren auch die Gewerbe, welche nicht unmittelbar von der Chinesenkonkurrenz zu leiden hatten, zum Beispiel das der Buchdrucker, Maschinenbauer, der Ingenieur, der Eisengießer, der Steinschleifer, berührt worden; diejenigen, welche der billigen Arbeit gewichen waren, wandten sich den letzteren Gewerben zu und erzeugten dort ein Überangebot von Arbeitskräften. Ein anderer, gleichzeitiger Vorgang machte sich mit dem Entstehen der chinesischen selbständigen Betriebe geltend. Die asiatischen Arbeiter hatten vermöge ihres großen Nachahmungstalentes von den Amerikanern gelernt und begannen nun zuerst mit der Hausindustrie, dann in kleinen Werkstätten und schließlich in größeren Etablissemments denselben Kampf bei den Kapitalisten, den sie zuvor bei den Arbeitern mit Glück versucht hatten. . . . Andere Klassen hatten von der Verschiebung der Verhältnisse nun auch zu leiden. So die Groß- und Kleinkaufleute. Beide sind durch das Treiben der Fremden, seitdem diese zahlreicher geworden sind und das amerikanische Geschäft kennen gelernt haben, schon direkt berührt worden; die ersteren durch das Hausrergewerbe, die letzteren dadurch, daß die chinesischen Kaufleute mehr und mehr den Handel nach China monopolisiert haben. Gleichzeitig ist ein Teil der amerikanischen Bevölkerung in seiner Konsumtionskraft herabgedrückt und kann daher dem inneren Handel, soweit ihn Amerikaner besorgen, nicht so viel zu verdienen geben. Davon leiden nun wieder alle die Produzenten, welche für den heimischen Konsum arbeiten, namentlich die Landwirte.“

Diese Erfahrungen — oder auch nur Befürchtungen — der verschiedensten Interessenschichten machten sich sehr bald in Akten der Selbsthilfe, zuweilen zügellosester Art, in erregten Agitationen, zuletzt in unaufhörlichen gesetzgeberischen Versuchen Luft. Kalifornien war in den ersten Jahrzehnten des Goldgräbertums und des folgenden Überganges zu normaleren agrarischen und gewerblichen Produktionsverhältnissen der Schauplatz des denkbar wildesten ökonomischen Auf und Ab; und jedesmal, wenn eine örtliche oder allgemeine wirtschaftliche Stockung mit einer stärkeren Asiateneinwanderung zusammenfiel, erhielt die Antikubibewegung gefährlicheren Zündstoff zugeführt, so daß schließlich ein unausrottbarer Rassenhaß das ganze öffentliche Leben des Staates zu überwuchern und zu vergiften drohte.

Schon sehr frühzeitig hatte Kalifornien als Einzelstaat eine Kopfsteuer beim Goldsuchen oder eigentlichen Bergbau eingeführt „für Personen, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind oder die nicht erklärt haben, solche zu werden“ — das heißt: nur für Chinesen, denen allein das Recht, amerikanischer Bürger zu werden und den entsprechenden Antrag zu stellen, durch Verfassung und Gesetzgebung abgeschnitten war. In den Hospitälern mußten die Chinesen Extrataren zahlen; man schikanierte sie durch hygienische und

¹ Tübinger Zeitschrift, 1883, S. 424 ff.

polizeiliche Vorschriften wie die Kubikluftverordnung, das Zopfgesetz, die Regelung der Fortsendung chinesischer Leichen nach China. Sogar zum vollständigen Verbot der mongolischen Einwanderung war die kalifornische Staatslegislatur schon einmal im Jahre 1858 geschritten:

„Es ist allen Personen der chinesischen oder mongolischen Rasse verboten, in den Staat zu kommen oder in irgend einem Hafen zu landen — es sei denn, sie werden durch Sturm, Schiffbruch oder sonst einen Unglücksfall an die Küste getrieben, in welchem Falle sie sofort an den Ort zurückgeschickt werden sollen, von dem sie gekommen sind.“

1862 faßte der Gouverneur Leland Stanford in seiner Botschaft an die kalifornische Legislatur die öffentliche Stimmung dahin zusammen: „Nach meinem Dafürhalten sollten wir unbedingt die Ansiedlung einer niedriger stehenden Rasse, mitten unter uns, mit allen zulässigen Mitteln zu verhüten suchen. Asien mit seinen ungezählten Millionen sendet die Hefe seiner Bevölkerung nach unseren Küsten. Von dieser Klasse haben wir nun schon eine große Zahl hier; und wenn wir nichts zur Zurückdämmung dieser Einwanderung tun, so wird die Entscheidung: welche der beiden Einwanderungsströmungen, die an den Küsten des Stillen Ozeans zusammenstoßen, zurückweichen muß, dereinst unserer Erwägung aufgezwungen werden, wenn ein Ausweg viel schwerer zu finden ist. Es steht außer jedem Zweifel, daß das Dasein von einem niederen und abgesonderten Volke in unseren Reihen einen verschlechternden Einfluß auf die höhere Rasse ausüben und bis zu einem gewissen Grade die wünschenswerte Einwanderung abstoßen muß. Ich sehe eine dankbare Aufgabe darin, mit der Legislatur gemeinsam und innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen darauf hinzuwirken, daß die Einwanderung der asiatischen Rassen unterdrückt werde.“ Bei den Staatswahlen wurden 1878 in Kalifornien 883 Stimmen für den Fortbestand der Einwanderungsfreiheit, 154638 Stimmen für die Aufhebung abgegeben; ähnlich in Nevada 183 gegen 17259 Stimmen.

Keine der kalifornischen Verbotsbestimmungen trat in Kraft, weil nur dem Bunde das Recht zusteht, die Einwanderung in solcher Weise zu sperren. Als spätere Maßnahmen, in den siebziger Jahren, gleichfalls die einzelstaatliche Kompetenz überschritten und für nichtig erklärt wurden, richtete man die Vorstöße um so heftiger nach Washington. Zunächst ohne sichtbaren Erfolg, weil in den weitabgelegenen östlichen und mittleren Staaten und Territorien diese Frage des „Jenseits“ nur ein sehr geringes Interesse zu wecken vermochte. Allmählich jedoch vollzog sich ein Stimmungsumschlag, teils weil die Chinesen weiter nach Osten und Süden sich ausbreiteten und weil oststaatliche Unternehmer mitunter, wie beim Schuhmacherstreik in North Adams (Massachusetts), Chinesen truppweise als Streikbrecher heranzuziehen versuchten, teils weil das Drängen Kaliforniens, zuweilen von offenen Drohungen mit Abfall und Sonderstaatsbildung unterstützt, unermüdblich blieb und weil beide große Parteien mit den kalifornischen Stimmen sehr ernstlich rechnen mußten. Die Demokraten griffen zuerst und am herzhaftesten zu; schon in ihrer Plattform von 1876 klagten sie die republikanische Politik und Diplomatie an: diese habe „unsere Brüder an der Küste des Stillen Ozeans dem Einbruch einer Rasse ausgesetzt, die nicht dieselbe große Abstammung aufweist (a race not sprung from the great parent stock) und der tatsächlich durch Gesetz die Naturalisation und das Bürgerrecht verweigert ist, weil sie weder mit den Über-

lieferungen einer fortschreitenden Gesittung vertraut noch an Freiheit unter gleichen Gesetzen gewöhnt ist. Wir denunzieren die Politik, die in solcher Weise . . . ein Wiederaufleben des Kulihandels duldet: in mongolischen Weibern, die zu unmoralischen Zwecken importiert werden, und in mongolischen Männern, die an knechtliche Arbeitskontrakte gebunden sind. Wir fordern eine derartige Abänderung unseres Vertrags mit dem chinesischen Reiche oder eine derartige Gesetzgebung innerhalb der Schranken der Verfassung, daß eine weitere Einfuhr oder Einwanderung der mongolischen Rasse verhindert wird.“ Die Republikaner verfahren, ihrer ganzen Vergangenheit entsprechend, zögernder; dennoch bezeichneten sie es 1876 schon als Pflicht des Kongresses, eine Enquete über die moralischen und wirtschaftlichen Folgen des Mongolenzustroms zu veranstalten; 1880 verlangten sie gleichfalls Umgestaltung der Verträge und Gesetze, um die „schwere Bedenken erregende“ Chineseneinwanderung „begrenzen und zurückdämmen“ zu können.¹ Die Periode der Bundesenqueten hatte in der Tat gleich nach der Mitte der siebziger Jahre eingesetzt. Als im März 1878 der Kommission des Hauses der Repräsentanten für Erziehungswesen und Arbeit eine abermalige Untersuchung übertragen war, kam diese zu folgendem Resolutionsbeschluß, der alsdann bei der lange Zeit widerstrebenden Regierung den Stein ins Rollen brachte:

„Da es sich herausgestellt hat, daß die große Mehrheit der chinesischen Einwanderer nicht geeignet ist, unseren öffentlichen Institutionen sich anzupassen oder dauernde Bewohner unseres Landes zu werden und die Rechte und Pflichten von Bürgern auf sich zu nehmen, da sie ferner nicht die Fähigkeit gezeigt hat, sich unserem Volke zu assimilieren,

„so sei beschlossen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten ersucht werde: sich sofort mit den Regierungen von England (Hongkongs wegen) und China ins Einvernehmen zu setzen, um eine Änderung oder Aufhebung aller bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen zu sichern, welche die unbeschränkte Einwanderung von Chinesen nach den Vereinigten Staaten zusichern.“

Diese bereits mehrfach erwähnte Forderung bezog sich auf den geltenden chinesisch-amerikanischen Vertrag vom Jahre 1868, der damals von Burlingame abgeschlossen worden war. Artikel V anerkannte hier feierlich „das dem Menschen angeborene und unveräußerliche Recht, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit zu ändern, und ebenso die wechselseitigen Vorteile der freien Wanderung und Einwanderung der Bürger und Untertanen von einem Lande zum anderen zum Zwecke der Wißbegier, des Handels oder der dauernden Niederlassung.

„Die vertragsschließenden Parteien kommen daher überein, keiner aus freiem Entschluß² hervorgegangenen Ein- oder Auswanderung entgegenzutreten. . . .

„Artikel VI. Die Bürger der Vereinigten Staaten, welche nach China kommen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, sollen dieselben Rechte und Freiheiten (privileges, immunities or exemptions) in betreff des Ortswechsels und der Niederlassung genießen wie die Bürger oder Untertanen der meistbegünstigten Nation. Ebenso sollen chinesische, in den Vereinigten Staaten weilende Untertanen

¹ Die Programme bei S. N. Hopkins, A history of political parties, London 1900, Anhang.

² Zur Unterscheidung von dem damals in voller Blüte stehenden „Kulihandel“, der in Anwerbung, Transport und Ausbeutung der asiatischen Arbeiter einige der schlimmsten Grundzüge der Negersklaverei wiederholte.

dieselben Vorrechte und Freiheiten in betreff des Ortswechsels und der Niederlassung genießen wie die Bürger oder Untertanen der meistbegünstigten Nation.“ („Doch“ — hieß es, mit der oben erwähnten Folgewirkung, gleich darauf wörtlich weiter — „soll keine der hier aufgestellten Bestimmungen so aufgefaßt werden, als ob sie den Amerikanern in China oder den Chinesen in Amerika das Recht der Naturalisation verleihe.“)

Nichts ist sonnenklarer, als daß unter dem Fortbestand des Burlingame-Vertrags jedes Einwanderungsverbot gegen Chinesen einen unverhüllten Vertragsbruch bedeutete. Trotzdem nahm 1879 das Haus mit überwältigender Mehrheit, der Senat mit 39 gegen 27 Stimmen einen Antrag an, nach dem kein landendes Schiff mehr wie 15 chinesische Einwanderer an Bord haben dürfe! Präsident Hayes legte sein Veto ein, weil mit dieser Verletzung der ganze Vertrag und damit auch die ganze Rechtsstellung, nicht nur das Einwanderungs- und Freizügigkeitsrecht, der Amerikaner in China zusammenbreche. Es begannen nunmehr die Verhandlungen wegen der Vertragsumgestaltung, zu der China begreiflicherweise sehr geringe Neigung zeigte. Doch fügte es sich nach manchen Vermehrungen in das offenbar Unvermeidliche. Der Zusatzvertrag vom 17. November 1880 räumte nunmehr ein:

Artikel I. Wenn je, nach der Meinung der Vereinigten Staaten-Regierung, das Kommen chinesischer Arbeiter (laborers) nach den Vereinigten Staaten oder ihre Niederlassung daselbst die Interessen jenes Landes schädigt oder zu schädigen droht oder die gute Ordnung jenes Landes oder irgendwelcher Orte innerhalb des bezeichneten Gebiets gefährdet,

so erklärt sich die Regierung Chinas damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten diese Ankunft oder diesen Aufenthalt regeln, beschränken oder suspendieren, jedoch nicht gänzlich verbieten kann.

Die Beschränkung oder Suspension soll mäßig (reasonable) sein und soll sich nur auf Chinesen beziehen, die als Arbeiter (laborers) nach den Vereinigten Staaten gehen; andere Klassen fallen nicht unter diese Beschränkung. Die Gesetzgebung betreffs chinesischer Arbeiter (laborers) soll nur darin bestehen, die Regelung, Beschränkung oder Suspension der Einwanderung auszuführen, und Einwanderer sollen keiner persönlichen Mißhandlung oder Demütigung ausgesetzt sein.

Artikel II. Chinesischen Untertanen, ob sie die Vereinigten Staaten als Lehrer, Studenten, Kaufleute oder aus Neugierde aufsuchen, samt ihren Angehörigen und Gefinde, ferner chinesischen Arbeitern, die schon jetzt in den Vereinigten Staaten weilen, soll es erlaubt sein, nach ihrem eigenen freien Willen und Belieben zu gehen und zu kommen, auch sollen ihnen alle Rechte, Privilegien und Freiheiten zustehen, die den Bürgern und Untertanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Nunmehr hatte die amerikanische Gesetzgebung freiere Bahn. Aber was der Kongreß im ersten Chinesengesetz von 1882 tat — er nannte es noch dazu „Gesetz, um gewisse Vertragsabmachungen betreffs Chinas auszuführen“! —, ging weit über das von China, widerwillig genug, Zugestandene hinaus. Statt der Regelung, Einschränkung und zeitweiligen Aufhebung (suspension) beschloß der Kongreß ein vollständiges Verbot der Arbeiteremwanderung, erst auf zwanzig Jahre und dann, als Präsident Arthur sein Veto gegen eine solche „Prohibition“ eingelegt hatte, auf zehn Jahre. Zugleich verbot der Akt von 1882 von neuem jede Naturalisation von Chinesen vor Bundes- oder Staatsgerichtshöfen. Der Ausdruck „Arbeiter“ wurde dahin erklärt, daß er sowohl gelernte wie ungelernete Arbeiter, ferner Bergleute umfasse.

Das Gesetz hat später eine große Anzahl Ergänzungen und Umgestaltungen erfahren, auf deren ausführlichere Besprechung hier verzichtet werden kann, da die Grundzüge immer dieselben bleiben wie 1882. Alle Änderungen waren zugleich Verschärfungen. Einmal zu dem Zwecke, die im ersten Akt von 1882 noch erlaubte, obwohl in bestimmten Formalitäten unterworfenen Rückkehr der früher eingewanderten, dann zeitweilig die alte Heimat wieder aufsuchenden Chinesen zu erschweren und schließlich ganz unmöglich zu machen. Diese letzte Stufe der Absperrung hat man mit der Zeit fast vollkommen erreicht, nachdem früher der „Rückkehrschein“ öfter in China von Hand zu Hand gegangen sein soll und manchem Neuling den Einschlupf nach Amerika ermöglicht haben mag. Weiter bestanden die Verschärfungen in der Ausdehnung des Begriffs „Arbeiter“. Dieser Ausdruck war aus dem Vertrag von 1880 in den neuen amerikanisch-chinesischen Vertrag vom 8. Dezember 1894 übergegangen, der sich, weitergehend wie 1882, auf zehn Jahre mit der „absoluten Prohibition“ für laborers einverstanden erklärte. Der Begriff umschließt gegenwärtig nach der amerikanischen Gesetzgebung gelernte und ungelernete Arbeiter und Bergleute, Fischer, Hötter, Hausierer, Wäscher und die bei Zubereitung und Präservierung von Fischen und Schalltieren Beschäftigten. Es ist nur noch eine Aristokratie von bezopften Großkaufleuten, Händlern, Studenten und Vergnügungsreisenden, die gesetzlich das Recht hat, von China nach den Vereinigten Staaten einzuwandern, sei es zu dauernderem oder nur zu vorübergehendem Aufenthalt. Alle übrige Zuwanderung ist unbefugter Menschen schmuggel, der wahrscheinlich unter der lästigen Kontrolle der Aufässigen und unter den harten Strafandrohungen gleichfalls zurückgegangen ist.

Die statistisch erfaßte Einwanderung, die ihre Höchstziffern 1876 mit 22781 und 1882 mit 39579 Köpfen erreicht hatte, war bis zum Ende der achtziger Jahre fast ganz verschwunden. Seitdem kann ein Zufluß von 2000 bis 3000 Chinesen jährlich als Norm gelten — eine verschwindend kleine Ziffer, wenn man den rapid sich entwickelnden Verkehr zwischen den Ländern am Stillen Ozean berücksichtigt.

Zu den Abwehrmaßnahmen gehören übrigens noch manche einzelstaatliche Gesetze, meist dahingehend, daß bei öffentlichen Arbeiten Chinesen — oder wie es mitunter umfassender heißt: Mongolen — nicht beschäftigt werden dürfen.

Der Staat Kalifornien verbot seinerzeit eine solche Beschäftigung sogar den „heute bestehenden und künftig noch gebildeten“ Korporationen, also Aktiengesellschaften. Diese Bestimmung wurde allerdings von dem Bundes-Circuit Court für unzulässig erklärt. Dagegen blieb die weitere Klausel bestehen:

Kein Chinese darf bei öffentlichen Arbeiten des Staates, der Grafschaft und der Gemeinde beschäftigt werden.

Nevada beschloß (General Statutes of 1885, sect. 4947): „Von Erlaß dieses Gesetzes ab darf kein Chinese oder Mongole mehr, direkt oder indirekt, in irgendwelcher Eigenschaft bei öffentlichen Werken beschäftigt werden oder in und bei Bauten, Stiftungen und Landanlagen unter staatlicher Kontrolle.“

Das große Bundesgesetz von 1902, das für die Bewässerung des dürren Westens einen Riesenfonds von über 3 Milliarden Mark (750 Millionen Dollar) aus dem Verkauf öffentlicher Ländereien ansammeln will, verbietet

die Verwendung mongolischer Arbeiter bei der Ausführung der vorgesehenen Bewässerungsanlagen.

Wahrscheinlich wird die seit dem vorigen Jahre brennende Japanerfrage mit der Zeit zu ähnlichen gesetzgeberischen Schritten führen.

Die allgemeine Einwanderung.

In viel engeren Grenzen hielten sich erklärlicherweise bis in die Gegenwart hinein die Gegenströmungen gegen die Weißen-(Europäer-)Einwanderung.

Dennoch ist hier der Umschwung seit zwei bis drei Jahrzehnten gleichfalls ein ganz gewaltiger.

Die Ursachen liegen einmal in der zunehmenden „Sättigung“, in dem mehr und mehr verschwindenden Bevölkerungshunger der Neuen Welt, und zwar gerade in denjenigen Staaten des Ostens und Nordostens, über welche sich die Einwanderungsflut regelmäßig zuerst ergießt — dann in dem beispiellos wachsenden Andrang der europäischen Bevölkerungsmassen, und zwar immer weniger aus den sozial und politisch vorgeschrittensten und immer mehr aus den kulturell zurückgebliebenen Gebieten der Alten Welt.

Den Grundstock der älteren Einwanderung bis zum Anfang der achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts lieferten fast ausschließlich England-Schottland und Irland, Deutschland und die Schweiz, die skandinavischen Länder, Frankreich, also etwa dieselben Völker, denen die erste Aufschließung und Kolonisation des jüngeren Erdteils im wesentlichen zu danken war. Es war die gleiche, oft sogar die höhere Kultur, die Einlaß begehrte und die im allgemeinen, von kleineren und darum rasch vergänglichen Reibungswiderständen abgesehen, mit offenen Armen empfangen wurde. Heute überwiegt der russische, polnische, magyarisches Osten und der äußerste Süden Europas ganz enorm in der importierten lebenden Schiffsfracht; England und Irland, Deutschland und Skandinavien, Frankreich zeigen in den letzten Jahrzehnten sogar absolute Rückgänge beträchtlichster Art. Mehr und mehr macht sich der Wettbewerbs der tieferstehenden Lebenshaltung fühlbar.

Ein paar Ziffern mögen das allmähliche Emporkommen dieses neuartigen Problems zur Anschauung bringen.

Die Jahreseinwanderung überschritt 1842 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten die Ziffer 100 000. Die Gärungen und Umwälzungen in Europa, die Goldfunde in Amerika trieben dann sehr rasch die Auswanderung in die Höhe, bis im Jahre 1854 eine zweite Maximalziffer, diesmal schon mit 427 833, erreicht war. Doch könnte man die für Europa ebenso krisenschwangere und enttäuschungsreiche wie für Amerika außerordentlich günstige Periode von 1847 bis 1854 als eine abnorme bezeichnen; der jähe Rücksturz der Einwanderungsziffer auf 200 000 in den Jahren 1855 und 1856 und schließlich sogar auf weniger wie 100 000 (91 918 und 91 985) in den Jahren 1861 und 1862 ist deshalb nicht überraschend; auch die Vorwehen des Bürgerkriegs übten in diesem Zeitraum ihre niederdrückende Wirkung aus. Bis zum Jahre 1865, das den Abschluß der inneren Feindseligkeiten brachte, bewegte sich dann die Gesamtziffer zwischen 176 000 und 248 000 jährlich, um 1866 schnell wieder

auf 318568 zu steigen und schließlich während des glänzenden Wirtschaftsjahrs 1873 in der dritten Höchstziffer, diesmal 459803, zu gipfeln. Die späteren Jahresziffern, mit dem hereinbruch der großen internationalen Wirtschaftskrisis beginnend, seien einzeln wiedergegeben unter Hervorhebung der Tiefst- und Höchstpunkte:

Im Jahre	Zahl der Einwanderer	Im Jahre	Zahl der Einwanderer
1874	313339	1891	560319
1875	227498	1892	623084
1876	169986	1893	502917
1877	141857	1894	314467
1878	138469	1895	279948
1879	177826	1896	343267
1880	457257	1897	230832
1881	669431	1898	229299
1882	788992	1899	311715
1883	603322	1900	448572
1884	518592	1901	487918
1885	395346	1902	648743
1886	334203	1903	857046
1887	490109	1904	812870
1888	546889	1905	1026499
1889	444427	1906	1100735
1890	455302		

Den einen überragenden Gipfel finden wir hiernach im Anfang der achtziger Jahre, als von dem europäischen Wirtschaftsleben eine schleichende chronische Krisis nicht zu meichen schien, während die Union bereits wieder in Prosperität schwamm und durch die Betätigung ihrer erstaunlichen ökonomischen Lebenskraft und Expansion die Blicke Europas wie nie zuvor auf sich lenkte. Doch selbst der damals erzeugte Massenzufluß verschwindet fast gegen die ununterbrochene Hochflut der letzten Jahre, seit 1903. Die Überschreitung einer vollen Million scheint zur Regel werden zu wollen.

Diese Massen, deren Umfang niemand voraussehen konnte, üben jedoch insofern einen doppelten Druck aus, als sie sich unzweifelhaft mit einem Sinken der durchschnittlichen Lebenshaltung verbinden. Nach Dekaden zusammengestellt (1821 bis 1830, 1831 bis 1840 usw.) gewahren wir fast überall bei Briten, Iren, Deutschen, Scandinaviern — auch bei den Franzosen, deren Zuwanderung aber nie besonders schwer wog — eine Höheperiode in den Jahrzehnten zwischen 1851 und 1890, dann jedoch eine ganz empfindliche Senkung im Jahrzehnt 1891 bis 1900: bei den Franzosen — immer 1881/90 mit 1891/1900 verglichen — von 50464 auf 36006, bei den Engländern von 657488 auf 282304, bei den Schotten von 149869 auf 60053, bei den Iren von 655482 auf 403496, bei den Deutschen von 1452970 auf 543922, bei Schweden und Norwegern von 568362 auf 325943. Zugleich aber schwillt der Zustrom an: aus Italien von 307309 auf 655668, aus Osterreich-Ungarn von 353719 auf 597047, aus Rußland und Polen von 265088 auf 588866.

Seitdem hat sich diese innere Verschiebung in den Reihen der Einwanderer noch tiefer ausgeprägt.

Die letzte zugängliche statistische Bearbeitung stellt die beiden Jahrzehnte 1885/94 und 1895/1904 in folgender Weise gegenüber:

Aus den Staaten	Zahl der Einwanderer		Anteil an der Gesamteinwanderung in Prozent	
	1885—1894	1895—1904	1885—1894	1895—1904
Großbritannien und Irland . . .	1 189 236	560 620	26,2	12,1
Deutsches Reich	982 940	276 106	21,6	5,9
Skandinavische Staaten	562 611	384 779	12,6	8,3
Italien	474 235	1 137 377	10,4	24,4
Österreich-Ungarn	476 478	1 017 216	10,4	21,8
Rußland	379 241	768 598	8,3	16,6
Anderer Länder	476 878	505 514	10,5	10,8

Im Fiskaljahr 1905 standen unter den eingewanderten Europäern die Österreicher und Ungarn mit zusammen 276000, die Italiener mit 221000 und die Russen mit 185000 Personen voran. Engländer waren nur 87000, Deutsche nur 41000 darunter.

Welche Qualitätsänderungen diese Mengenzu- und -abnahmen darstellen, dafür haben wir einen ungefähren Anhalt in der Zählung der Analphabeten, das heißt derjenigen Einwanderer über vierzehn Jahre, die weder lesen noch schreiben können. Deren Prozentsatz betrug im Jahre 1904 bei Großbritannien nur 2 Prozent, aus dem Deutschen Reich (offenbar unter Zurechnung vieler Nichtstaatsangehöriger, aber zuletzt in Deutschland Weilender) 8 Prozent, aus Dänemark, Schweden und Norwegen 7 Prozent — dagegen aus Österreich-Ungarn 25 Prozent, aus Rußland 27 Prozent, aus Italien (vor allem infolge des Übergewichtes Süditaliens) 47 Prozent. Während im Jahre 1895 nur 44914 der Einwanderer nicht zu lesen und zu schreiben verstanden, stieg die Ziffer 1904 auf 172856, gleich 25 Prozent aller Einwandernden über vierzehn Jahre.

Ferner wird diese wenig erfreuliche Entwicklung gewissermaßen noch dadurch in ihrem Eindruck potenziert, daß der Abfluß der Neuangekommenen nach dem jungen, besiedlungsbedürftigen agrarischen Westen immer mehr stockt, je mehr der kolonialfreie Landvorrat der Union zusammenschumpft, daß also die Großstädte und Industriereviere der Neuenglandstaaten und der angrenzenden Gebiete neuerdings einer Überschwemmung wie bei einem plötzlichen Dambruch ausgesetzt sind. Gleichviel, ob die Gelandeten vereinzelt in ihrer Heimat Landarbeiter und Bauern waren, sie strömen mehr und mehr den großstädtischen und gewerblichen Arbeitsmärkten und „der Industrie zu, in welcher die unendlich vervollkommnete Maschine gleichsam das Denken besorgt und zu ihrer Bedienung keine weiteren Vorkenntnisse nötig sind. . . . Außerdem ist der Arbeiterbedarf in der Landwirtschaft nicht so enorm und stetig und der Verdienst nicht so hoch, wie er es in der amerikanischen Industrie in den letzten Jahren war“ (Vizekonsul Dr. Schlegel-Chicago). Von der Million Einwanderer, die im Jahre 1905 in den Häfen der Vereinigten Staaten landeten, gingen volle 68 Prozent in die nördlichen Staaten am Atlantischen Ozean: nach dem Staate New York 316000 (31 Prozent), nach Pennsylvania 211000 (20 Prozent), nach Massachusetts 72000 (7 Prozent),

nach New Jersey 57 000 (5 Prozent). Die Stadt New York hatte bereits beim Zensus von 1900 eine eingewanderte Bevölkerung von 1 270 080, gleich 36,9 Prozent der gesamten Einwohnerschaft; ganze Straßenzüge und Stadtteile haben hier, wie in Chicago und ähnlichen Massenanziehungszentren, ihr besonderes nationales Gepräge; bei kommunalen und staatlichen Wahlen spielt dieses fremde Element stets eine große, oft eine ausschlaggebende, aber leider ebenso oft eine beschämende und verhängnisvolle Rolle; Stadt und Staat New York stehen daher schon lange an der Spitze des Kampfes gegen die weiße „Fremdeninvasion“,¹ ähnlich wie San Francisco und Kalifornien den Kampf gegen die gelbe Gefahr leiten.

So viel, um die unaufhaltbar vordringende Gegenströmung zu erklären, der im Oktober 1905 der „American Federationist“, das Organ der gewerkschaftlichen Federation of Labor (1905 1 494 300 Mitglieder) folgenden Ausdruck gab: „Man stelle sich vor, was das bedeutet. Nach 75 Jahren Agitation und Erziehung hat die Gewerkschaftsbewegung es so weit gebracht, 2 1/2 Millionen amerikanischer Arbeiter zu organisieren. Sie hat gekämpft für eine vernünftig beschränkte Arbeitszeit und einen angemessenen Lohn. Sie hat gekämpft für Hebung der Lebenshaltung, für eine selbstbewußt mannhafte Unabhängigkeit. Und nun werden in fünf Jahren, nur fünf Jahren, 3 1/2 Millionen unorganisierter, unerzogener, unamerikanischer Arbeiter in das Land hereingelassen, um mit unseren Arbeitern zu konkurrieren, um für wenig Geld lange zu arbeiten, um unsere Lebenshaltung wieder zu senken, um in jeder Weise die große Arbeit, die von den Gewerkschaften geleistet wurde, zu bekämpfen.“

Die legislatorische Zurückdämmung des fremden Menschenzuwachses setzt zuerst mit dem Jahre 1882, das wir oben als ein Maximaljahr der Einwanderung charakterisierten, kräftiger ein. Seitdem ist fast kein Kongreß vergangen, der nicht in irgend einer Weise die Frage von neuem, meist unter merkbarer Zuspitzung der Abwehrtendenz, anzufassen versucht hätte. 1885 erging zunächst ein besonderes, bereits 1887 wieder amendiertes Gesetz gegen die Einführung von kontraktmäßig verpflichteten Arbeitern (das sogenannte alien contract labor law). Der Anlauf von 1882 wurde vor allem in den Gesetzen von 1891, 1893, 1903 und 1907 fortgeführt.

Wir scheiden zunächst die Sonderbestimmungen gegen die Kontraktarbeit aus und halten uns an die Vorschriften über die Einwanderung im allgemeinen.

Auch dabei können wir absehen von dem sichtlich Fortschritte machenden Streben, die Überwachungsorganisation an den Landungshäfen mehr und mehr von den Küsteneinzelstaaten loszulösen und dadurch die Stellung des Bundes und die Einheitlichkeit des ganzen Vorgehens zu stärken. So lehrreich diese Durchlöcherung und Verdrängung des Partikularismus angesichts neuer gemeinsamer Aufgaben ist, so sehr liegt diese Seite der Entwicklung doch außerhalb des Rahmens dieser Darstellung. Es genügt, zu bemerken, daß mit den Bundesvollmachten auch die Schärfe der Repression wuchs.

¹ Vergl. vor der Industrial Commission die reichhaltige, mit Karten ausgestattete Studie von Kate Polladay Claghorn über die Fremdeneinwanderung in New York-Stadt, „Reports“, Band 15, S. 449 bis 492, dann den 16. Jahresbericht des Arbeitsstatistischen Bureaus 1898/99 und verschiedene der Labor Bulletins, zum Beispiel März 1906.

Zunächst wurde die Kopfsteuer, die 1882 mit 50 Cent zur erstmaligen Erhebung gelangte, mehrfach erhöht: auf 1 Dollar im Jahre 1894, auf 2 Dollar im Jahre 1903, und nunmehr auf 4 Dollar im Jahre 1907. Diese 16,80 Mark stellen für eine mehrköpfige Familie immerhin einen ansehnlichen Zuschlag zum Überfahrtspreis dar. Die nicht angrenzenden Territorien, wie Guam, Portoriko, Hawaii, zu deren Höherenthaltung man einen stärkeren Menschenzufluß nach wie vor für unentbehrlich hält, hat man jedoch von dieser Kopfsteuer frei gelassen; andererseits hat man Vorsorge gegen eine spätere Überwanderung aus diesen outlying territories nach dem Unionsfestland getroffen — womit man zugleich die Befürchtungen Kaliforniens wegen des Japanereindringens zu beschwichtigen suchte.

Ferner ist der Kreis der Nichtzuzulassenden immer weiter gezogen worden. Ein vorangegangenes Gesetz vom Jahre 1875 mag noch wesentlich von sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten ausgegangen sein; es verbot die Landung von Prostituierten und wegen entehrender, nicht politischer Verbrechen Bestraften. Im Akte von 1882 kehrt man sich bereits gegen Mittellose, die der öffentlichen oder privaten Armenfürsorge zur Last fallen könnten: nicht nur Bestraften, Geisteskranken und Schwachsinnigen soll die Landung versagt sein, sondern auch jedem gänzlich Hilflosen, der nicht auf eigenen Füßen stehen kann (any person unable to take care of himself or herself without becoming a public charge). 1891 hat sich die Liste schon ansehnlich verlängert; neben die Verbrecher, Schwachsinnigen, Geisteskranken, Paupers oder Personen, die wahrscheinlich (likely) zur öffentlichen Last werden, werden jetzt noch gereiht: mit ekelregender oder ansteckender Krankheit Behaftete, Polygamisten, weiter Personen, deren Willett oder Reise von anderer Seite bezahlt ist oder denen andere zur Reise behilflich gewesen sind, es sei denn, daß die Zulass begehrende Person ihre Nichtzugehörigkeit zu einer der vorbenannten Personklassen unumstößlich nachzuweisen vermag — doch konnten die bereits in den Vereinigten Staaten Verweilenden unter Einhaltung besonderer Formalitäten Verwandte oder Freunde auf ihre Kosten nachkommen lassen. Im Gesetz von 1903 hatte schließlich der entscheidende Paragraph den nachstehenden Wortlaut angenommen — die beigelegte deutsche Übersetzung entstammt dem „Reichsarbeitsblatt“ (1. Jahrgang, Nr. 5):

Sec. 2. The following classes of aliens shall be excluded from admission into the United States: All idiots, insane persons, epileptics, and persons who have been insane within five years previous; persons who have had two or more attacks of insanity at any time previously; paupers; persons likely to become a public charge; professional beggars; persons afflicted with a loathsome or with a dangerous contagious disease; persons who have been convicted of a felony or other crime or misdemeanor involving moral turpitude; polygamists, anarchists, or persons who believe in or advocate the overthrow by force or violence of the Government of the United States or of all government or of all forms of law, or the assassination of public officials; prostitutes, and persons who procure or attempt to bring in prostitutes or women for the purpose of prostitution; those who have been, within one year from the date of the application for admission to the United States, deported as being under offers, solicitations, promises or agreements to perform labor or service of some kind therein; and also any person whose ticket or passage is paid for with the money of another, or who is assisted by others to come, unless it is affirmatively and satisfactorily shown that such person does not belong to one of the foregoing ex-

cluded classes; but this section shall not be held to prevent persons living in the United States from sending for a relative or friend who is not in the foregoing excluded classes: *Provided*, That nothing in this act shall exclude persons convicted of an offense purely political, not involving moral turpitude: *And provided further*, That skilled labor may be imported, if labor of like kind unemployed can not be found in this country. . . .

Ausgeschlossen von der Zulassung in den Vereinigten Staaten sind folgende Klassen von Ausländern:

Schwachköpfige, Irre, Epileptiker sowie Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre irrsinnig gewesen sind; Personen, welche überhaupt früher einmal zwei oder mehrere Anfälle von Irzsinn gehabt haben;

Arme, von denen anzunehmen ist, daß sie dem Gemeinwesen zur Last fallen werden; gewerbsmäßige Bettler;

Personen, welche mit einer ekelregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sind;

Personen, welche sich eines schweren Verbrechens oder eines schimpflichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben; Personen, welche in Polygamie leben, Anarchisten oder Personen, welche für die gewaltsame oder ungesetzliche Abschaffung der Bundesregierung oder sonstiger Behörden, Anordnungen oder Gesetze, oder für die Ermordung von Staatsbeamten sind oder eintreten; Prostituierte und Personen, welche Prostituierte oder weibliche Personen zum Zwecke der Prostitution beschaffen oder einzuführen suchen;

Personen, welche innerhalb eines Jahres, vom Datum ihres Aufnahmegesuchs an gerechnet, abgeschoben worden sind, weil sie auf Grund einer Offerte, eines Gesuchs, Versprechens oder einer Vereinbarung Arbeit oder einen Dienst irgendwelcher Art angenommen haben;

ferner Personen, deren Billett oder Reise von anderer Seite bezahlt worden ist oder denen andere zur Reise behilflich gewesen sind, es sei denn, daß hinreichend ersichtlich ist, daß die Betroffenen nicht zu einer der vorbenannten Personenklassen gehören.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden dagegen keine Anwendung, soweit es sich um in den Vereinigten Staaten lebende Personen handelt, welche eine nicht zu den vorbenannten Personenklassen gehörige verwandte oder befreundete Person kommen lassen wollen,

mit der Maßgabe, daß Personen, welche sich eines nur politischen, jedoch nicht schimpflichen Vergehens schuldig gemacht haben, durch das Gesetz von der Aufnahme nicht ausgeschlossen sein sollen,

und mit der weiteren Maßgabe, daß gelernte Arbeiter zugelassen sind soweit nicht hierorts Arbeiter derselben Art ohne Beschäftigung sind.

Der Wortlaut des neuen Gesetzes von 1907 liegt mir leider noch nicht vor, doch wäre nach dem Überblick im American Monthly abermals eine Verschärfung der Ausschlußbedingungen und der Strafen für etwaige Übertretungen erfolgt. Die Gefahr, noch nachträglich abgeschoben zu werden, erlosch früher nach einem Jahre, nach dem Gesetz von 1903 nach zwei Jahren;¹ nach dem neuesten Gesetz besteht sie noch drei Jahre nach der Landung fort.

¹ § 20 des Gesetzes von 1903 lautete: „Fremde, welche entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nach den Vereinigten Staaten kommen, oder welche sich aus Gründen, welche bereits vor ihrer Landung gegeben waren, als Last des Gemeinwesens erweisen sollten, werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Ankunft nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dorthin abgeschoben, woher sie gekommen sind, und zwar unter Anrechnung der Hälfte der Spesen, welche der Landtransport bis zum Hafen der Absendung beträgt, auf

Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt.

Die bisher erwähnten einschränkenden Bestimmungen müssen natürlich fast alle mittelbar den Arbeitsmarkt berühren. Ihre eigens ausgesprochene Absicht war das jedoch zunächst nicht. Sie bezogen sich, ihrer Wortfassung nach, anfangs ganz unterschiedslos auf die aus politischen und gesellschaftlichen Gründen als unerwünscht (undesirable) oder gefährlich erscheinenden Elemente. Sie gaben sich, gleichviel was ihre Befürworter sonst noch erstrebt haben mögen, als Abwehrmaßnahmen der allgemeinen Gesundheits-, Armen- und Sicherheitspolizei, allerdings immer ausgesprochener auf Kosten und zum Nachteil der Zulassbegehrenden, unter denen naturgemäß neben dem bäuerlichen das proletarische Element vorherrscht.

Doch stießen wir bei den späteren erweiternden und einheitlicher zusammenfassenden Novellen schon auf gleichfalls unwillkommene und zurückzuweisende Ankömmlinge, die auf Grund einer vorherigen Stellenofferte oder einer vorangegangenen Arbeitsvereinbarung sich zur Überfahrt entschlossen und verpflichtet haben, die also, was den Verkauf ihrer Ware Arbeitskraft anbelangt, nicht mehr mit voller Verfügungsfreiheit den amerikanischen Boden betreten. Das führt uns auf die zweite Grundströmung der amerikanischen Einwanderungspolitik, soweit sie Europäer betrifft: auf das Verbot der Einführung von Arbeitern unter Vertrag.

Geschichtlich, in ihrer Entstehung und Ausbreitung, ist diese Strömung durchaus verständlich. Das erste fühlbare Erstarken der amerikanischen Gewerkschaften, die großen Angriffs- und Verteidigungskampfs gegen Ende der siebziger und am Anfang der achtziger Jahre, beantworteten die Unternehmer, an ihrer Spitze meist die großen Gruben- und Eisenbahngesellschaften, mit Vorliebe damit, daß sie ganze Kolonnen von Lohndrückern in Europa anwarben. Diese hatten sie nach der Ankunft und Einstellung noch lange Zeit wie willenlose Werkzeuge vollkommen in der Hand: der bindende Vertrag lief sobald nicht ab, und aus der Vorbezahlung der Reise- und Verpflegungskosten ergab sich eine förmliche Schuldklaverei, die abermals jede freie Bewegung und jede Befreiung aus den Vertragsketten hinderte. Ein ganzer Schwarm von Kneipwirlen, Logirhausbesitzern, Stellenvermittlern, Auswanderungsagenten diente diesseits wie jenseits des Ozeans diesem arbeitswucherischen System als Zureiber und Mithelfer. 1874, als zum erstenmal größere Trupps von Italienern für die Armstrongschen Kohlenwerke eingeführt wurden, kam es zu blutigen Kämpfen mit den früheren amerikanischen Arbeitern. An der Wende der siebziger und achtziger Jahre brachte die Inman-Linie Mengen von Schweden als Streifbrecher herüber, 1883 schleppte eine Firma in Baltimore und eine andere in Ohio Glasarbeiter aus Belgien herbei.

Schon 1874 beschloß daher die Industrial Brotherhood, aus Beamten der Gewerkschaften zusammengesetzt, auf ihrer Tagung in Rochester in ihre Prinzipien-erklärung das Verbot der Einführung von Kontraktarbeitern aufzunehmen. Diese Forderung wurde 1878 von den Rittern der Arbeit gebilligt und übernommen — bekanntlich spielte der Großmeister und spätere Einwanderungsgeneralkommissioner Bowdlerly stets eine maßgebende Rolle bei den Agitationen

Kosten desjenigen, welcher die betreffende Person in die Vereinigten Staaten eingebracht hat, oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Kosten des in § 1 erwähnten, aus den Kopfsteuern gebildeten Einwandererfonds."

gegen die unbeschränkte Einwanderung. Der Kongreß in Washington beugte sich schließlich dem einmütig befundeten Willen der Arbeiterwählermassen.

So entstand das Kontraktarbeitergesetz (alien contract-labor law) vom 26. Februar 1885, dessen Hauptbestimmungen dahin gingen:

Sektion 1 verbietet es, Überfahrtskosten im voraus auszulegen oder sonstwie die Einwanderung zu unterstützen oder anzuregen, falls dabei förmliche oder lose Verträge oder Vereinbarungen in Frage kommen, die vor der Landung oder Reise abgeschlossen wurden und die sich auf die Leistung von Arbeiten oder Diensten beziehen.

Sektion 2 erklärt alle solche Verträge und Abkommen für unwirksam und nichtig.

Sektion 3 setzt die Strafe für jeden Fall der Verletzung von Sektion 1 auf 1000 Dollar fest. Auch der angeworbene Einwanderer hat das Recht der Klageerhebung; jeder einzelne der Angeworbenen kann gesondert klagen.

Sektion 4 macht auch den Schiffsführer als Mitwissenden straffällig: es kann für jeden Fall auf eine Geldbuße bis zu 500 Dollar, ferner auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Sektion 5 gestattet verschiedene Ausnahmen betreffs der Unzulässigkeit von Vorengagements: einmal für zeitweilig in der Union sich aufhaltende Ausländer, die sich weiter Sekretäre, Diener und Dienstboten im voraus aus dem Ausland sichern können — ferner betreffs der Anwerbung von gelernten (skilled) Arbeitern für neue, bisher in den Vereinigten Staaten noch nicht betriebene Gewerbszweige und unter der Voraussetzung, daß die für solchen Zweck geschulte Arbeit nicht in anderer Weise (das heißt im Inland) zu beschaffen ist —, endlich für Schauspieler, Artisten, Vortragende, Sänger und für häusliche Dienstboten, über deren Mangel ja in Amerika so häufig geklagt wird.¹

¹ Die drei grundlegenden, später für einige andere Länder vorbildlichen Abschnitte des Gesetzes von 1885 seien im englischen Wortlaut wiederholt:

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That from and after the passage of this Act it shall be unlawful for any person, company, partnership or corporation, in any manner whatsoever, to prepay the transportation, or in any way assist or encourage the importation or migration of any alien or aliens, any foreigner or foreigners, into the United States, its territories, or the district of Columbia, under contract or agreement, parol or special, express or implied, made previous to the importation or migration of such alien or aliens, foreigner or foreigners, to perform labor or service of any kind in the United States, its territories, or the district of Columbia.

Sect. 2. That all contracts or agreements, express or implied, parol or special which may hereafter be made by and between any person, company, partnership, or corporation, and any foreigner or foreigners, alien or aliens, to perform labor or service or having any reference to the performance of labor or service by any person in the United States, its territories, or the district of Columbia, previous to the migration or importation of the person or persons whose labor or service is contracted for into the United States, shall be utterly void and of no effect.

Sect. 5. . . . Nor shall this Act be so construed as to prevent any person, or persons, partnership, or corporation from engaging under contract or agreement, skilled workmen in foreign countries to perform labor in the United

Dieses Gesetz hat erklärlicherweise manchen seltsamen Streitfall im Gefolge gehabt. Eröffnet wurde die Reihe der gerichtlichen Entscheidungen gleich mit der drolligen Affäre des Predigers Warren, den sich die New Yorker Dreifaltigkeitsgemeinde „unter Kontrakt“ von England hatte kommen lassen. Die Behauptung, die Anklage sei nur deshalb, und zwar von Gegnern des Gesetzes, erhoben worden, um dessen Absurdität zu beweisen, klingt gar nicht so unwahrscheinlich: der Arbeiter im Weinberg des Herrn wurde in der Tat als Kontraktarbeiter im Sinne des Gesetzes von 1885 beurteilt, wenigstens in der unteren Instanz; die kirchliche Korporation sollte ihren Fehltritt büßen. Der Kongreß fügte, um solchen ärgerlichen Vorkommnissen vorzubeugen, darauf im Jahre 1891 (Gesetz vom 3. März) als Ausnahmeberufe in Sektion 5 noch ein: „die Prediger religiöser Konfessionen, die Angehörigen anerkannter freier Berufe (recognized profession) und die Professoren von Colleges und Seminarien“. Trotzdem entspann sich 1896 von neuem ein Streit, ob ein für eine Zuckerpflanzung in Louisiana angeworbener deutscher Chemiker unter das Gesetz fielen, und Richter Peckham vom Bundesobergericht mußte mit viel Scharfsinn erst beweisen, daß ein Chemiker, auch wenn er sein Wissen in den Dienst eines industriellen Betriebs stelle, nichtsdestoweniger ein Chemiker und deshalb ein professioneller Mann bleibe und von dem Kontraktverbot auszunehmen sei.¹ Bekannt sind ferner die wiederholten Streitigkeiten wegen Zulassung vorengagierter Orchester und Orchestermitglieder, wie 1904 im Falle Conried und der Metropolitan-Oper: musizierende „Künstler“ haben freien Zugang, in Musik „Arbeitende“ jedoch nicht.

Andererseits brachte das Gesetz von 1891 die Verschärfung, daß auch die Einwanderungsförderung durch bloßes Stellenversprechen mittels gedruckter oder sonst öffentlicher Annoncen (by promise of employment, through advertisements printed or published in any foreign city) verboten wurde; „ein Fremder, der infolge solcher Annonce nach diesem Lande kommt, soll behandelt werden, als käme er, im Sinne dieses Gesetzes, unter Kontrakt“. Ferner sind die Bestimmungen über die Haftbarkeit der Schiffsführer mehrfach verschärft worden. Und zuletzt bei der Revision von 1903 wurden vorherige Offerten, Aufforderungen, Versprechungen und wirkliche Übereinkommen (offer, solicitation, promise or agreement) gleichgestellt; gelernte (skilled) Arbeiter sollen nicht nur, wie es früher hieß, für „neue Industrien“ zugelassen werden, sondern „wenn Arbeit der gleichen Art, beschäftigungslos, in diesem Lande nicht aufzufinden ist“ (if labor of like kind, unemployed, cannot be found in this country) — wobei es sich hier selbstverständlich immer nur um kontraktlich verpflichtete Einwanderer handelt, beziehungsweise um solche, die ihnen, weil durch Annoncen und ähnliche Lockmittel gewonnen, seit 1903 gleich beurteilt werden.

Ob solche Gesetze dem Arbeiterinteresse entsprechen, habe ich hier nicht zu untersuchen. Ebenjowenig wage ich eine Äußerung über die Wirkungen auf den amerikanischen Arbeitsmarkt. Unleugbar ist es jedoch, daß diesem oder

States in or upon any new industry not at present established in the United States: Provided that skilled labor for that purpose cannot be otherwise obtained.

¹ Vergl. die Berichte über die immer wiederkehrenden Streitfälle im Washingtoner Bulletin of the Bureau of Labor, den letzt erwähnten Fall im Märzheft 1907, die allgemeine Interpretation im Januarheft 1907.

jenem Einzelunternehmer das Verbot der Fremdenanwerbung mit seinen Straffolgen unter Umständen recht unangenehm zu werden vermag. So hatte ein New Yorker Unternehmerverband bei einem Lohnkampf durch Annonce in England tile masons, den Tag bei achttündiger Arbeitszeit zu 5 Dollar Lohn gesucht. Zehn junge Leute machten sich auch auf die Wanderung und Seefahrt; die arglose oder nur bequeme Einwanderungsbehörde in New York ließ die Ankömmlinge passieren. Nach einiger Zeit bemerkten diese, daß sie als Streifbrecher eingeführt worden waren; ein Teil schritt nunmehr zur Anzeige beim Einwanderungsamt; beim Circuit Court wurde vom Attorney Burnett ein Prozeß eingeleitet, der den Unternehmerverband immerhin 4000 Dollar kostete.¹

Eine Bemessung der Wirkung aller Einwanderungsbeschränkungen — der allgemeinen Einwanderungsbestimmungen und des Kontraktarbeitsverbots — in Ziffern ist vollends unmöglich, weil niemand zu schätzen vermag, wie viele Personen schon in Europa von der Auswanderung sich zurückhalten oder auch von den Agenturen und Kontrollinstanzen, in Kenntnis der zu erwartenden amerikanischen Praxis, schon in Europa zurückgewiesen werden. Die amerikanische Statistik verzeichnet folgende sofortige Abweisungen und spätere Abschreibungen:

Jahr	Abgewiesen				Abgeschoben		
	überhaupt	Arme	Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete	Kontraktarbeiter	1 Jahr nach der Landung	2 Jahre nach der Landung	3 Jahre nach der Landung
1892	2164	1002	80	932	637	—	—
1893	1053	431	81	518	577	—	—
1894	1389	802	15	553	417	—	—
1895	2419	1714	—	694	177	—	—
1896	2799	2010	2	776	238	—	—
1897	1617	1277	1	328	263	—	—
1898	3030	2261	258	417	199	—	—
1899	3798	2599	348	741	263	—	—
1900	4246	2974	393	833	356	—	—
1901	3516	2798	309	327	363	—	—
1902	4974	3944	709	275	465	—	—
1903	8769	5812	1773	1086	547	—	—
1904	7994	4798	1560	1501	300	—	479
1905	11480	7898	2198	1164	98	519	228

¹ Vergl. „New York Labor Bulletin“, September 1905, und den 5. Jahresbericht des New Yorker „Commissioner of Labor“, 1906, III, S. 110 ff. Eine neuere Streitfrage ist: ob die bevölkerungsschwachen Südstaaten durch eigene staatliche Kommissare oder Kommissionen Arbeiter in der bezeichneten Weise von Europa heranziehen dürfen. Nach der Entscheidung des Department of Commerce and Labor vom 26. Dezember 1906 wäre dies Staaten für bevölkerungspolitische Zwecke gestattet, also nur Unternehmern, gleichviel ob natürliche oder juristische Personen, für Profitzwecke verboten. Diese Straußsche Entscheidung hat jedoch in der Arbeiterpresse eine heftige Kritik gefunden und soll kürzlich auch gerichtlich für unzulässig erklärt worden sein. Darüber fehlt im Augenblick noch ein genauerer Bericht.

Vorbehalt öffentlicher Arbeiten für Einheimische.

Schließlich mag noch eine Eigentümlichkeit der amerikanischen Bundes- und Staatengesetzgebung kurz gestreift werden: nämlich das immer häufigere Bemühen, die öffentlichen Arbeiten, bis herab zu den Gemeinden, amerikanischen Staats-(Reichs-)Angehörigen oder doch denen vorzubehalten, die ihre Absicht, Bürger zu werden, bereits durch förmliche Erklärung bekundet haben. Bei der Chinesenfrage stießen wir ja auf ein ähnliches Vorgehen.

Vielleicht wäre hier schon ein Bundesgesetz vom 3. März 1875 zu nennen. Dieses schreibt vor, daß der Kriegsfekretär bei allen Abschlüssen über Materiallieferungen dem heimischen Material den Vorzug zu geben habe und daß „alle Weiterverarbeitung innerhalb der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten sich vollziehen solle“ (all labor thereon shall be performed within the jurisdiction of the United States). Doch mag diese Anordnung überwiegend von militärischen Rücksichten beeinflusst sein.

Unter den großen Zuflußstaaten des Ostens möge wiederum New York zuerst erwähnt sein. Ein Statut von 1894, das Unternehmer, die für Gemeinden öffentliche Arbeiten liefern, unter bestimmten Voraussetzungen wegen Verwendung von alien laborers strafbar machen wollte, wurde für verfassungswidrig erklärt, weil es die persönlichen Freiheitsrechte und den Vertrag Amerikas mit Italien verletze. In der Novelle von 1902 zum Arbeitergesetz heißt es jedoch:

Bei der Herstellung öffentlicher Werke durch Staat oder Gemeinde oder durch Unternehmer, die mit Staat oder Gemeinde Verträge geschlossen haben, sollen nur Bürger der Vereinigten Staaten verwendet werden; und zwar sollen in allen Fällen, wo laborers (hier wohl im Sinne von unqualifizierten Arbeitern) beschäftigt werden, die Bürger des Staates New York zuerst berücksichtigt werden. In jedem Vertrag über die Herstellung öffentlicher Arbeiten ist eine Klausel aufzustellen dahingehend, daß durch Nichtbeachtung obiger Vorschrift der Vertrag erlischt. . . .

Jeder solcher Kontraktor . . . hat eine Liste seiner Angestellten zu führen, in der zu vermerken ist: ob die Betreffenden durch Naturalisation oder durch Geburt Bürger der Vereinigten Staaten sind, ferner, im Falle der Naturalisation, das Datum hierfür sowie die Bezeichnung des Gerichtes, das die Naturalisation vollzog. Diese Listen und Vermerke können vom Arbeitskommissioner eingesehen werden.

Bei Übertretung dieser Sektion . . . tritt eine Geldstrafe von 50 bis 500 Dollar oder eine Haftstrafe von 30 bis 90 Tagen oder beides ein.

Pennsylvanien, das in dem Andrang des Fremdenelementes ähnlich gestellt ist, bevorzugt in gleicher Weise den amerikanischen Bürger:

Nur Bürger der Vereinigten Staaten sollen in irgendwelcher Stellung bei der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung irgendwelcher öffentlicher Bauten oder öffentlicher Arbeiten innerhalb dieses Staates beschäftigt werden.

In allen Verträgen mit Privatunternehmern ist die Befolgung dieser Klausel zu sichern.

In Massachusetts sind bei allen öffentlichen Werken des Staates, der Grafschaft und der Gemeinde (city or town) zunächst die engeren Staatsangehörigen und alsdann, „wenn sie nicht in genügender Zahl vorhanden sind“, Bürger der Vereinigten Staaten zu beschäftigen, as mechanics and laborers.

„Jeder solche Werke betreffende Vertrag hat eine dahingehende Klausel zu enthalten.“

New Jersey verbietet die Beschäftigung von Nichtbürgern (der Vereinigten Staaten) bei allen öffentlichen Werken des Staates, der Kommunalverbände und Kommunen, gleichviel ob die Werke in eigener Regie hergestellt oder dem Privatkapital übertragen werden. Besonders werden hier aufgeführt: Hausbauten, Ausschachtungen, Rohrlegen, Brücken und Docks, Kanalisations- und Straßenanlagen, Pflasterungen.

In Illinois, das in Chicago eine der größten amerikanischen Zuwanderungsstädte besitzt, scheiterte das Gesetz von 1889, das gleichfalls die Beschäftigung „Fremder“ bei öffentlichen Arbeiten untersagt, an einem Formfehler, der 1903 die Ungültigkeitserklärung wegen Verfassungswidrigkeit herbeiführte. Nach der gewöhnlichen amerikanischen Erfahrung darf man aber wohl annehmen, daß in einem abermaligen Anlauf die formellen Hindernisse rasch genommen werden.

Von den Innenstaaten greifen wir Wyoming und Idaho heraus. Wyoming hat es gleich als Grundsatz seiner Verfassung (Artikel 19) festgelegt, daß „bei oder in Verbindung mit“ öffentlichen Werken nur Bürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die den entsprechenden Antrag gestellt haben, beschäftigt werden dürfen. Idaho hat in seiner Staatsverfassung einen inhaltlich gleichen Artikel 13. Ein Ausführungsgesetz (Political Code of 1901, ch. 16, § 656) scheint sogar den Privatcorporationen (also Aktiengesellschaften) zu verbieten, Personen zu beschäftigen, die nicht Bürger sind oder werden wollen.¹

Louisiana schrieb 1899 für die Wasser- und Kanalisationsanlagen von New Orleans vor: Nur wenn das Angebot von heimischen (mehr wie ein Jahr anwesenden) Arbeitskräften nicht genüge, dürfe auf nonresident laborers, skilled or unskilled zurückgegriffen werden.

Den Wortlaut dieser und anderer Bestimmungen findet man in einer sehr eingehenden Darstellung des New Yorker Arbeits-Staatsdepartements über den „Arbeiterschutz bei öffentlichen Werken“.² Hier wird in der Einleitung auch die Tendenz des ganzen Vorgehens zu begründen versucht: Europa besitze gleichfalls eine ziemlich umfassende Gesetzgebung, die dem Staatsbürger oder Eingeborenen besondere Vorteile zuwende; nur sei in Europa die gewählte Form gewöhnlich eine andere, man lasse eine gewisse Verhältniszahl zwischen Fremden und Einheimischen nicht überschreiten. „Die amerikanischen Vorschriften lassen zunächst die Bürger berücksichtigen oder sie versuchen die Fremden ganz und gar von dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten fernzuhalten. Diese Bevorzugung der heimischen Arbeiter bei der Herstellung öffentlicher Werke hat ihre berechtigten Gründe. Werden Männer von auswärts herangezogen, vor allem Ausländer mit niedriger Lebenshaltung, so steigern sie oft den Aufwand am Orte für Krankenhäuser und Armenpflege, wohl gar für die Polizei. Die Vertreter der öffentlichen Hygiene haben fortgesetzt auf die Verbreitung ansteckender Krank-

¹ § 656. No county government or municipal or *private corporation* organized under the laws of this state, or organized under the laws of another state or territory or in a foreign country and doing business in this state, shall give employment in any way to any alien who has failed, neglected, or refused, prior to the time such employment is given, to become naturalized or declare his intention to become a citizen of the United States.

² 23. Jahresbericht, Albany 1906.

heiten hingewiesen, die unmittelbar auf importierte Arbeiter zurückzuführen waren.“

Man übersehe jedoch nicht, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit in Amerika sich viel leichter vollzieht und eine ganz andere Bedeutung hat wie bei uns. Ein Fremder, der das Alter von 21 Jahren überschritten hat, konnte bisher vor jedem Gerichtshof seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklären. Diese Erklärung muß wenigstens zwei Jahre vor der Inanspruchnahme des Bürgerrechts gemacht werden, die schließlich einen vorherigen Aufenthalt von fünf Jahren in der Union und von einem Jahre in dem Einzelstaate, wo die Naturalisierung stattfindet, voraussetzt. Daß man diese Naturalisation zu fördern, den Fremden zu einem Wollbürger emporzuheben sucht, ist zweifellos berechtigt und in letzter Linie für den Einwanderer selber das denkbar Vorteilhafteste. Verlangt man also in der Beschäftigungsklausel nur die Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, so werden kaum allzuvielen Fremde die Zurücksetzung als besondere Feindseligkeit empfinden. Erst einzelne der schärferen Beschäftigungs-Ausschlussklauseln könnten hier — falls sie jederzeit ernstlich durchgeführt würden! — bitterer gefühlt werden. Und endlich würden die birds of passage, die Wandervögel, die internationalen Sachfengänger, die gar nicht die Absicht haben, dauernd in der Union zu bleiben und die nicht nur aus den angrenzenden Kanada und Mexiko, sondern schon aus Italien und anderen überseeischen Ländern sich einstellen, die Fessel spüren.

Indes hat das vorjährige neue Naturalisationsgesetz eine merkbare Verschärfung in dieser Richtung gebracht. Danach kann kein Fremder, der nicht lesen und schreiben kann, in Zukunft mehr Bürger der Vereinigten Staaten werden; die Formalitäten sind wesentlich umständlicher und kostspieliger geworden. Dadurch würde allerdings ein großer Bruchteil der Neueinwandernden von den angeführten einschränkenden Klauseln getroffen werden.

2. Kanada.

Kanada braucht noch auf absehbare Zeit hinaus Menschen und abermals Menschen, um seine ungeheuren natürlichen Hilfsquellen überhaupt entwickeln zu können. Es hat noch nicht 6 Millionen Einwohner auf einem Ländergebiet, das fast so groß ist wie ganz Europa und das in weiten ansiedlungsfähigen Provinzen noch vorwiegend von Urwald und Steppe bedeckt ist.

Dennoch hat Kanada schon länger seine Einwanderungsprobleme und seine Einwanderungsbeschränkungen, letztere oft gleichzeitig neben Bemühungen, um jeden Preis, sogar mit Staatsunterstützung, bestimmte Bevölkerungsschichten, vor allem Farmer, Landarbeiter und Dienstboten, von außen heranzuziehen. Kanada hat gleichfalls begonnen, zwischen willkommenen und untauglichen Zuwanderungselementen zu unterscheiden; und gerade nach der Aufrihtung höherer und stärkerer Schranken in dem großen amerikanischen Nachbarreich glaubten das Dominion und seine Gliederstaaten (provinces) mit verdoppelter Kraft dafür sorgen zu müssen, daß die von der Union nicht mehr Aufgenommenen nicht in hellen Massen nach kanadischen Landungsplätzen abgelenkt würden. Das Schlagwort: man wolle nicht zur Abladestelle der europäischen Verkommenheit und Verelendung werden, findet hier, nicht zum wenigsten bei Wahlen und im Parlament, gleichfalls mehr und mehr Anklang.

Auch hier stoßen wir jedoch auf die schon in den Vereinigten Staaten beobachteten Rassengegensätze neben den allgemeinen Problemen der Weißen- einwanderung.

Die Chinesengesetzgebung.

Je fühlbarer im Süden die Absperrung der pazifischen Staaten und Territorien der Union wurde, desto schärfer drängte die Chinesenauswanderung nach den noch offenen nördlicheren Küsten Amerikas. Das große Einfallstor bildete hier naturgemäß die Bancouverinsel mit Viktoria, das sich für die ostasiatische Schiffahrt allmählich zu einem Nebenbuhler San Franciscos entfaltet. Das nächste Hinterland, Britisch-Kolumbia, übte zudem durch seine Produktionsverhältnisse und sonstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen ganz von selber eine ziemliche Anziehungskraft auf die Chinesenarbeit aus. Für die Erdarbeiten beim Bau der kanadischen Pacificbahn, für die Waschgoldgewinnung im Cariboobezirke, für die groben Placereien und Hilfsdienste beim beginnenden Kohlen- und Metallbergbau, für das Lichten der Wälder, für das Einmachen von Lachs und Hummer in Büchsen in den Fischrevieren, für die Holzstoff-, Bretter- und Schindelfabrikation war John Chinaman wie geschaffen. Wie überall machte er sich alsdann sehr bald in den mehr städtischen Erwerbszweigen bemerkbarer: in erster Linie wieder als Wäscher und Koch, als Kleinhändler, Hörter und Hausierer, ferner als Näher für Konfektion und Maßschneiderei, als Gemüse- und Obstgärtner.

Aber wie überall regte sich sehr bald eine Gegenbewegung in der weißen Bevölkerung, und zwar mit fast überraschender Einmütigkeit in den Kreisen der Farmer, der Kleinbürger, der Arbeiter. Der bäuerliche Neuling, dessen Getreide- und Viehproduktion erst langsam in Gang kommt, würde einstweilen im Absatz von Gemüse und Obst eine lohnende Nebeneinnahme finden, die über die erste kritische Übergangszeit mit hinweghelfen könnte — der spottbillige, mit seinem Korb oder seiner Karre von Haus zu Haus ziehende Chinese steht dabei im Wege. Der Farmer sucht kampagneweise, selber oder doch in seinen jüngeren Familienangehörigen, Nebenlohnarbeit in den Wäldern beim Fällen des Holzes, in den Mühlen und Werken für Holzverarbeitung, in den Fischpackereien — abermals hat sich auf diesen Nebenerwerbsfeldern der ostasiatische Lohnflave eingemischt. Der weiße Kleinhändler spürt einmal die billige, bescheidene Konkurrenz im eigenen Beruf, dann die geringe Konsumlust der chinesischen Bevölkerung, die wie alle Wanderarbeiter im Beschäftigungsland möglichst sparen und höchstens nach der Rückkehr in die Heimat wieder ausgeben will und die zudem stets den chinesischen Kramladen und Hausierer bevorzugt, wo er nur zur Stelle ist. „Unter allen weißen Händlern ist die Stimmung einhellig gegen die Chinesen.“¹ Genau so sind die weißen Arbeiter, man darf sagen: ausnahmslos, gegen die fernere Zulassung der Farbigen. Allesamt weisen sie auf den unerträglichen Lohndruck hin; mitunter stoßen wir dabei abermals auf die Behauptung, daß viele Chinesen nicht als freie Arbeiter zuwanderten, sondern als Kontraktflaven, auf lange Zeit jeder vertragsrechtlichen Freiheit beraubt, eingeschleppt würden. Die Miners denunzieren die erschreckende Unempfindlichkeit und Verständnislosigkeit für Gefahren und die daraus entspringende Mitgefährdung aller Bergleute; durch

¹ Aus dem Enquetebericht der königlichen Kommission von 1902, Ottawa 1902.

gewerkschaftliche Selbsthilfe hat man die Grubenverwaltungen schon oft gezwungen, unter Grund die Chinesen auszuschließen. In der Konfektion soll sogar die Erwerbsgelegenheit für Frauen zurückgehen, weil der Chinese noch billiger sich anbietet; hier wird ferner noch geklagt über die Herausbildung eines Systems von chinesischen Zwischenmeistern, das auf der einen Seite den Kuli doppelt ausbeutet, auf der anderen Seite eifersüchtig darüber wacht, daß jede Stelle und Arbeit den asiatischen Landsleuten zugewiesen wird. Daran reihen sich die üblichen allseitigen Beschwerden über die Nichtassimilierbarkeit der fremden Rasse in staatsbürgerlicher, religiöser und allgemein kultureller Beziehung, über die tatsächlichen Steuerbefreiungen bei der festgewurzelten englisch-kolonialen Zoll- und Steuerverfassung Kanadas, die hauptsächlich die großen, europäischer Geschmacksrichtung entsprechenden Massenkonsumartikel und den immobilien städtischen und ländlichen Vermögensbesitz erfaßt, für den die fluktuierende chinesische Bevölkerungsschicht wenig in Betracht kommt. Zäh auf der Seite der Chinesen standen schließlich nur die großen Lohnarbeiters-anwender: die Kapitalisten, die mit ganzen Arbeitertrupps Wälder niederschlagen, Eisenbahnen bauen, Kohlen und Erze gewinnen, Großlandwirtschaft nach kolonialer Art treiben.

Wie Kalifornien als Einzelstaat, so versuchte Britisch-Kolumbia als Provinz anfangs eigenmächtig, oft mit Überschreitung seiner Befugnisse, vorzugehen, bis das Dominion selber sich zum Eingreifen entschloß. Schon 1878 führte Kolumbia eine vierteljährliche (!) Kopfsteuer von 10 Dollar ein für jeden über zwölf (!) Jahre alten Chinesen, „weil eine große Zahl von Chinesen sich der Zahlung von Steuern entzieht“; als Bescheinigung der Bezahlung erhielt der Chinese eine „Lizenz“ ausgestellt. Jeder Unternehmer, der einen Chinesen beschäftigte, hatte diese Lizenz einzusehen und bis zur Entlassung in Verwahrung zu nehmen; Listen der angestellten Chinesen hatte er auf Verlangen einzureichen; auch er machte sich durch Vernachlässigung dieser seiner Pflichten strafbar. Der Chinese jedoch, der die erwähnte Arbeitsbuchpflicht übertrat oder der nicht zahlen konnte, wurde zu öffentlicher Zwangsarbeit, auf den Straßen oder bei ähnlichen Werken, verurteilt, bis er die schuldigen 10 Dollar nebst Ernährungskosten, 5 Prozent der Aufsichtgebühren und 5 Prozent für Geräteabnutzung — bei einem anzurechnenden Tagelohn von $\frac{1}{2}$ Dollar — abverdient hatte; hierfür war die Arbeitszeit, bei einstündiger Mittagspause, von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgelegt; bei Lässigkeit oder ungehörigem Betragen traten an Stelle eines Strafarbeitstags je zwei; im Weigerungsfall folgte, nach einem „summarischen Verfahren“, Gefängnis bis zu sechs Monaten! 1884 schritt Kolumbia weiter dazu, den bereits anwesenden Chinesen den Erwerb von Kronland zu versagen und jede Weiteremwanderung zu verbieten. Die Lizenz für die schon Anwesenden wurde nunmehr allerdings erniedrigt auf 10 Dollar pro Jahr (für Freiminer 15 Dollar); dafür traf man jedoch für Chinesen eigene Wohnungsbestimmungen, verbot die Ausgrabung der Toten zur Rückbeförderung nach China ohne besondere Erlaubnis des Provinzialsekretärs oder Regierungsagenten und bestrafte den Gebrauch und sogar den Besitz von Opium mit Geld bis zu 100 Dollar. In der begründenden Einleitung zu dem Chinese Exclusion Act von 1884 wurde den verhassten Fremdlingen nicht nur ihre Zahl, ihre Absonderung, ihre geringe Steuerzahlung vorgeworfen, sondern auch ihre „pestilenzialische Lebensweise“, ihre Gewohnheit, Kirchhöfe durch Wiederausgrabungen zu schänden, so daß

die chinesische Regierung entrüstet in London protestierte. Auch der Oberste Gerichtshof der Provinz erklärte das Gesetz für eine Kompetenzüberschreitung.

So kam es 1885 zum ersten Dominion-(Bundes-)Gesetz: jeder chinesische Einwanderer hatte eine Zulassgebühr von nicht weniger wie 50 Dollar zu zahlen. Den Schiffen, die Einwanderer zuführten, war eine Höchstzahl vorgeschrieben: ein Einwanderer auf 50 Tonnen Schiffsgehalt. Die bereits in Kanada befindlichen Chinesen hatten sich eine Aufenthaltbescheinigung zu verschaffen, um späteren Unannehmlichkeiten zu entgehen, ebenso einen Reise- und Rückfahrchein, falls sie zeitweilig wieder außer Landes gingen. Freien Zulaß hatten nach dem Chinese Immigration Act von 1885 außer den Regierungsvertretern und ihren Angehörigen nur: Touristen, Kaufleute, Männer der Wissenschaft und Studenten, wenn sie einen vom britischen Konsul oder Geschäftsträger beglaubigten Ausweis über ihren Beruf mitbrachten. Unter „Kaufleuten“ sollten jedoch nicht verstanden sein: Händler, Hausierer oder Personen, die sich dem Fange, der Trocknung oder Zubereitung von Fischen oder Schattieren widmen.

Damit war jedoch die Gegenagitation in keiner Weise zum Stillstand gebracht. 1900 steigerte das Dominion die Kopfsteuer von 50 auf 100 Dollar. Kolumbia selber unternahm immer neue Anläufe, vielfach mit schließlichen Mißerfolgen vor den in letzter Instanz entscheidenden Gerichten. So erklärte 1899 das Londoner Judicial Committee des Privy Council die Bestimmung für unzulässig, daß in den Kohlegruben unter Tage außer Kindern, Mädchen und Frauen „kein Chinese“ beschäftigt werden dürfe. Ähnlich scheiterten die Versuche, allen mit irgendwelchen öffentlichen Akten noch so lose zusammenhängenden Unternehmungen (Eisenbahnen, Aktiengesellschaften) die Verwendung von Chinesen und Japanern zu verbieten. Um so mehr häuften sich jedoch die Eingaben von Farmer-, Händler- und Arbeitervertretungen an das Bundesparlament und die Beschlüsse und Vorstellungen seitens des Exekutivrats und der Gesetzgebenden Versammlung der Provinz. 1900 wurde eine königliche Kommission zur gründlichen Untersuchung eingesetzt. Die überwältigende Mehrheit der Zeugen, vor allem der Arbeiter, verlangte entschiedenere Abwehr, und das schließliche Ergebnis war der Chinese Immigration Act von 1903, der zwar die Einwanderung nicht glattweg zu verbieten wagt, dessen prohibitive Absicht jedoch durchbricht in der Steigerung der Zulassgebühr auf 500 Dollar (2100 Mark) pro Kopf. Wenn „Kaufleuten“ weiter freier Zutritt eingeräumt bleibt, so tritt dazu neben den früher erwähnten Begrenzungen des Begriffs jetzt noch die neue: daß auch Handlungsgehilfen, Mechaniker und andere Angestellte (employees) nicht zu den frei Zugelassenen zählen.

Wie tief diese Strömung geht, wird wohl am besten dadurch bewiesen, daß der letztjährige kanadische Gewerkschaftskongreß (17. bis 25. September 1906 in Viktorien, Britisch-Kolumbien), der die Bildung einer selbständigen Arbeiterpartei beschloß, zugleich in seiner Prinzipienklärung die „Ausschließung der Chinesen“ forderte.¹

Einen eigenartigen Abschluß fand die Untersuchung derselben königlichen Kommission, als es die Behandlung der gleichfalls in immer größerer Zahl zuwandernden Japaner zu regeln galt. Die erhobenen Beschwerden waren

¹ Vergl. Fehlinger im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ 1906, Nr. 43, und Londoner „Justice“ vom 17. November 1906.

hier ganz die gleichen; vielfach war die Abneigung gegen die Japaner sogar noch stärker: „Übereinstimmend geht in der Bevölkerung Britisch-Kolumbiens die Meinung dahin, daß sie (die Japaner) sich mit der weißen Bevölkerung nicht verschmelzen und nicht verschmelzen können, daß sie zwar insoweit weniger unwünschbar sind wie die Chinesen, als sie unsere Umgangsgepflogenheiten rascher annehmen und von ihrem Verdienst mehr innerhalb unseres Landes ausgeben, daß sie jedoch für alles, was die dauernde Besiedlung unseres Landes fördert, eine ebenso große Gefahr wie die Chinesen darstellen und für den Arbeiter sogar einen noch bedrohlicheren Wettbewerb bilden, weil sie entschlossener, rücksichtsloser und unabhängiger sind.“¹

Trotzdem machte die Kommission zunächst keinerlei Vorschlag. Die Londoner Regierung hatte sich, als Japan für die vorangegangenen gesetzgeberischen Vorstöße der Provinz Kolumbien sich empfindlich zeigte, ins Mittel gelegt, und die japanische Regierung hatte schließlich ihre Unterbehörden angewiesen, japanische Arbeiter an der Auswanderung nach Kanada dadurch zu verhindern, daß keine Pässe mehr ausgestellt würden. Damit war zwar die Regulierung des Zustroms von dieser Seite in die Hand Japans gelegt, aber die Kommission erklärte sich mit dieser „freundschaftlichen Politik“ tatsächlich befriedigt. „Sollte jedoch nach dieser Richtung in der Politik der japanischen Regierung ein Wandel eintreten, durch den japanischen Arbeitern wieder die Auswanderung nach Kanada freistände, so würde es die Wohlfahrt der Provinz Kolumbia gebieterisch heißen, wirksame Maßnahmen an Stelle der heute von der japanischen Regierung getroffenen Inhibierung zu setzen.“ Das ist also ein ähnlicher Waffenstillstand wie zwischen Japan und den Vereinigten Staaten.

Auch hier jedoch ist die kanadische Agitation eigentlich nie zur Ruhe gekommen, und neuerdings hat sie noch eine zweite besondere Spitze: gegen die Indier erhalten, die sich, wie man behauptet, seit der Zurückdrängung der Chinesen um so zahlreicher einstellen.

Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung.

Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung verrät deutlich ihre Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten. Man will von den undesirable Elementen, welche die Union abstößt, erklärlicherweise nicht überschwemmt werden; andererseits hat man, im Vergleich zur Union, ein stärkeres Bedürfnis nach Bevölkerungsvermehrung. Man hat daher das ganze System etwas beweglicher gestaltet; es sind nicht so viele Schranken im Gesetz selber starr festgelegt, dafür ist der Exekutive weitgehende Vollmacht zu Einzelanordnungen eingeräumt, die sich den wechselnden Erfahrungen anpassen können.

Grundlegend war der Immigration Act vom Jahre 1886, offenbar eine Folgewirkung der seit dem Beginn der achtziger Jahre veränderten Unionspolitik, die sofort in stärkeren Landungsziffern in Kanada zum Ausdruck kam. Es landeten nämlich in Kanada:

1880	38505	Einwanderer
1881	47991	=
1882	112458	=
1883	133624	=
1884	103824	=
1885	79169	=

¹ Schlußzusammenfassung der Enquetekommission.

Während also die Union nach dem Gesetz vom 3. August 1882 sofort ihre Einwanderungsziffer zurückgehen sah (1882 788992, 1883 603322, 1884 518582), erfuhr Kanada ganz plötzlich eine überraschende Zunahme. Ein großer Teil dieses neuen Einwandererstroms mag dann, versteckt oder offen, wieder über die amerikanische Grenze abgeflossen sein; dennoch glaubte man der sich ankündigenden Entwicklung nicht mit verschränkten Armen zusehen zu sollen. Immerhin blieben die Einschränkungen zunächst mäßig. Den Schiffen waren gesundheitliche Maßnahmen vorgeschrieben, um die Einschleppung von Krankheiten zu verhüten. Zurückzuweisen und zurückzusenden waren, aber immer erst nach weiterer Proclamation des Governor General, Verbrecher und Lasterhafte (any criminal or other vicious class). Weiter blieb es einer Anordnung des Governor General vorbehalten, die Landung von Verarmten und Mittellosen zu verbieten, es sei denn — eine ähnliche Regelung finden wir später in Australien wieder —, der Schiffsführer hinterlege eine genügende Summe, um solche Einwanderer zeitweise zu unterhalten und an ihren schließlichen Bestimmungsort zu bringen. Die im Vergleich zur Union größere Einwanderungsfreundlichkeit spricht sich dann noch in einigen Vorschriften über die Geschäftsführung der Logis- und Schankwirte, über die Begrenzung des Pfandrechtes für Zehrschulden aus.

Die Novelle vom 15. Mai 1902 brachte die Verschärfung, die wir sehr bald in den Vereinigten Staaten sich durchsetzen sahen: Einwanderern (und Passagieren), mit einer ekelerregenden, gefährlichen oder ansteckenden Krankheit behaftet, ist das Landen nicht zu gestatten, auch wenn sie nur die Durchfahrt durch Kanada, nicht einen dauernden Aufenthalt planen.

Das letzte, umfassende Gesetz stammt vom 13. Juli 1906 (An Act respecting Immigration and Immigrants). Einige Hauptbestimmungen seien im Auszug mitgeteilt.

Ausgeschlossen von der Einwanderung sind:

a. Schwach sinnige, Idioten, Epileptiker, Wahnsinnige oder solche Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre einen Wahnsinnsanfall hatten. (Taubstumme, Stumme, Blinde und gebrechliche Personen, die mit den zuletzt erwähnten vier Gebrechen behaftet sind, dürfen landen, wenn sie in Begleitung ihrer Familie reisen oder sich zu ihrer Familie nach Kanada begeben, und wenn diese Familie dem Minister des Innern ausreichende Bürgschaft dafür gibt, daß im Falle ihrer Zulassung ihr Unterhalt dauernd gesichert erscheint.)

b. Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden, dem allgemeinen Gesundheitszustand gefährlichen oder weiter verbreitbaren Krankheit behaftet sind, es sei denn, daß diese in absehbarer Zeit heilbar ist. In diesem Falle ist auch die Durchreise durch Kanada verboten.

c. Mittellose (paupers), Hilflose, berufsmäßige Bettler, Landstreicher und solche Leute, die voraussichtlich der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würden. Personen, die innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Landung in Kanada der öffentlichen Wohltätigkeit in irgend einer Weise zur Last fallen, können ausgewiesen und nach ihrem Heimatsort geschafft werden.

d. Verbrecher und Prostituierte sowie diejenigen, welche Frauenpersonen zum Zwecke der Prostitution nach Kanada einzuführen beabsichtigen.

Außerdem kann der Governor in Council gemäß Art. 30 je nach Bedürfnis bestimmte Klassen von Personen im Wege besonderer Anordnung von der Einwanderung ausschließen. Von einer solchen Maßregel ist den Transportgesellschaften rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ferner kann der

Governor vorschreiben, daß als Zulassbedingung eine bestimmte Summe Geldes erfordert wird; der Mindestbetrag kann in verschiedener Höhe abgestuft werden, je nach der Klasse der Einwanderer, oder nach deren Bestimmungsort oder nach sonstigen Umständen.

Vom Ausweisungs- und Rückbeförderungsrecht kann noch innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Einwanderung Gebrauch gemacht werden. Wird das Haupt einer Familie ausgewiesen, so unterliegen alle zugehörigen Familienmitglieder gleichfalls der Abschiebung. Ferner können Einwanderer, die binnen zwei Jahren nach der Landung ein schimpfliches Verbrechen begehen oder Gefängnisstrafe erleiden oder in einem Hospital oder in einer sonstigen Wohltätigkeitsanstalt untergebracht werden, ausgewiesen werden.

Über die Zulassung von Einwanderern entscheidet gegebenenfalls eine Kommission (Board of Inquiry), die aus dem Einwanderungsagenten, dem Sanitätsbeamten und den sonst etwa dazu bestellten Beamten besteht und für jeden Einwanderungshafen errichtet werden soll. Gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

Die Schiffahrts- und Eisenbahngesellschaften und sonstige Personen, die Einwanderer nach Kanada befördert haben, müssen die nach dem Gesetz von der Einwanderung ausgeschlossenen oder nachträglich auszuweisenden, von ihnen beförderten Passagiere auf Erfordern der Einwanderungsaufsichtsbehörde nach ihrer Heimat zurückbefördern; das Recht der Behörde, dies zu verlangen, erstreckt sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach erfolgter Einwanderung.¹

Nach den Bemerkungen, mit denen wir das gleichlaufende Vorgehen der Vereinigten Staaten begleiteten, bedürfen diese, gleichfalls sich zusehends verschärfenden kanadischen Bestimmungen keiner weiteren Erläuterung.

Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt.

Ähnlich können wir uns damit begnügen, die Kontraktarbeitsgesetzgebung in ihren Grundzügen mitzuteilen.

Noch im Einwanderungsgesetz von 1886 war den Vorverträgen ein besonderer Schutz zugesichert worden:

Hat ein Auswanderer, ehe er Europa verließ, sich durch Vertrag oder Willenserklärung zur Rückerstattung des vorgeschossenen Überfahrtsgeldes oder sonstiger mit der Auswanderung zusammenhängenden Auslagen verpflichtet, so ist betreffende Summe gegen den Einwanderer in Kanada einklagbar . . . ;

und jeder Auswanderer, der auf Grund einer solchen Vorschußsumme sich bindend verpflichtet, bei seiner diesseitigen Ankunft in Stellung irgendwelcher Art bei einem kanadischen Unternehmer zu treten und zu irgendwelchem Lohne auf irgendwelche, sechs Monate nicht überschreitende Zeit Arbeiten und Dienste zu leisten — und der nach seiner Ankunft in Kanada es verweigert oder vernachlässigt, diese Verpflichtungen zu erfüllen, soll nach summarischem Urteil einer Geldstrafe bis zu 20 Dollar und der Kostentragung verfallen, ferner der Haft, bis Geldstrafe und Kosten beglichen sind.²

¹ Kennzeichnend ist die Schutzbestimmung für die Überfahrt: auf je 2 Tonnen Schiffsrauminhalt darf nicht mehr als eine erwachsene Person kommen, während, wie wir sahen, die Fürsorge für die Chinesen sich so weit steigerte, daß erst auf je 50 Tonnen ein Chinese befördert werden darf.

² Section 8, Enforcement of contracts. . . . Every emigrant who, in consideration of money advanced as aforesaid, engages and binds himself to enter

Die Königliche Kommission, die Ende der achtziger Jahre die Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit in Kanada untersuchte, scheint die Frage in lebhafteren Fluß gebracht zu haben.¹ Damals bestand nur ein Provinzgesetz — für Ontario vom Jahre 1886 —, das Arbeits- oder Dienstverträge, mit einer nicht in Kanada befindlichen Person abgeschlossen, für nichtig und gegen die zuwandernde Partei für wirkungslos erklärte, das aber gegen die heimische Vertragspartei keinerlei Strafe vorsah „und wenig oder nichts getan hat, um die Einfuhr fremder Kontraktarbeit zu vermindern. . . . Die Regierung ermutigt zwar den Import gelehrter Arbeit nicht, da der kanadische Arbeitsmarkt genügend damit versehen ist; aber trotz dieser ihrer Haltung bleibt die Tatsache bestehen, daß Unternehmer, die sich mit ihren Angestellten in Streit befinden, sich fremde Arbeit unter Kontrakt verschaffen können und, daß sie diese Vollmacht gebraucht haben, um ihre eigenen Leute niederzuzwingen. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß ein solches Verfahren für gesetzwidrig erklärt werden sollte, durch einen Akt, ähnlich dem in den Vereinigten Staaten schon geltenden. Das Zeugnis einer Reihe von Männern beweist, daß diese Ansicht unter den Arbeitern Kanadas gleichfalls stark vorherrscht.“

Der Alien Labour Act von 1897 verbietet denn auch natürlichen und juristischen Personen, die Beförderungskosten vorauszubezahlen oder sonstwie die Einwanderung zu unterstützen oder anzureizen, falls dabei ein Vorengagement zur Verrichtung von Arbeit in Frage kommt:

Section 1. From and after the passing of this Act it shall be unlawful for any person, company, partnership, or corporation, in any manner to prepay the transportation, or in any way to assist or encourage the importation or immigration of any alien or foreigner into Canada, under contract or agreement, parole or special, express or implied, made previous to the importation of such alien or foreigner, to perform labour or service of any kind in Canada.

Section 6. The Attorney-General of Canada, in case he shall be satisfied that an immigrant has been allowed to land in Canada contrary to the prohibition of this Act, may cause such immigrant, within the period of one year after landing or entry, to be taken into custody and returned to the country whence he came, at the expense of the owner of the importing vessel, or, if he entered from an adjoining country, at the expense of the person, partnership, company, or corporation violating section 1 of this Act.

Über die nähere parlamentarische Entstehungsgeschichte und die Wirkung des Gesetzes ist mir nichts bekannt geworden. Nach Sektion 9 scheint es sich tatsächlich nur auf das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten zu beziehen, so daß es also nichts wie eine Art Retorsionsmaßregel gegen den unfreundlichen Nachbar darstellen würde.

the service of any employer in Canada on his arrival there, in any capacity, and to work for and serve such employer in such capacity during any certain time, not exceeding six months, and at any named rate of wages, and afterwards refuses or neglects on his arrival in Canada to perform such engagement, shall be liable, on summary conviction, to a penalty not exceeding twenty dollars and costs, and to imprisonment until such penalty and costs are paid.

¹ Mir war die damalige kanadische Enquete selber nicht zugänglich, sondern nur die Verarbeitung in Royal Commission on labour, Foreign Reports vol. II., London 1893. Hieraus stammt das oben mitgeteilte Zitat.

Vorbehalt öffentlicher Arbeiten für Einheimische.

Allmählich hat sich auch in Kanada, sowohl für den Bund wie für die Einzelstaaten, die Praxis herausgebildet, bei öffentlichen Werken oder bei Werken, die aus Staatsmitteln unterstützt werden, ausschließlich oder doch in erster Linie Kanadier zu beschäftigen.

Das Dominionunterhaus faßte entsprechende Beschlüsse und im Ministerium für öffentliche Arbeiten gab man die weiter dazugehörigen Anweisungen und Musterverträge heraus. „Alle bei dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter“, heißt es in den „Bedingungen“, „sollen in Kanada ihren Wohnsitz haben, außer wenn der Minister der Meinung ist, daß „kanadische“ Arbeiter nicht genügen, oder daß andere Umstände oder das Staatsinteresse es erfordern, daß die vorstehende Bedingung aufgehoben wird.“

Dieses fremdendifferenzierende Verfahren gehört nunmehr, wie man ohne Übertreibung sagen darf, bereits zum eisernen Bestand der kanadischen Politik.*

3. Australien.

Ähnlich wie Kanada hat Australien sich fast immer bemüht, Einwanderer heranzuziehen, sogar mit unmittelbarer Staatshilfe, während es zugleich ein gewisses kulturelles Niveau des Bevölkerungszuflusses festzuhalten versuchte, zuletzt mit immer einschneidenderen Abwehrmaßnahmen gegen die farbigen Rassen (Ostasiens, des umgebenden Stillen Ozeans, Indiens) und gegen die europäischen Weißen mit niedriger Lebenshaltung oder mit wenig vertrauenerweckender Vergangenheit und Gegenwart.

Die längst abgeschlossene erste Periode, nämlich die des Kampfes gegen den Import englischer Strafkolonisten und Paupers, der die Gefängnisse und Armenhäuser des Mutterlandes entlasten sollte, können wir übergehen.

Die zweite Periode stand im Zeichen des Kampfes gegen Chinesen und Kanaken, genauer, wie schon erwähnt, gegen die Farbigenarbeit überhaupt, denn das bereits dargestellte Rassenproblem Amerikas gewann in Australien, bei dessen geographischer Lage und politischer Verbindung, eine wesentlich umfassendere Ausdehnung.

Gesetzgebung gegen Chinesen und Kanaken.

Nach Australien wie nach Amerika kamen die Chinesen in größeren Massen zunächst als Goldwäscher und Goldgräber, und zwar sofort mit der Häufung der Funde am Anfang der fünfziger Jahre. Sehr bald begegnete man ihnen in stetig wachsender Zahl als Kleinhändlern und Hausierern, als Handlungsgärtnern und Obstzüchtern, als Grubenarbeitern beim eigentlichen Tiefbergbau, nachdem die offenen Lagerstätten des Waschgoldes sich erschöpften, als Tischlern bei der Herstellung billiger Massenware, als Farmarbeitern besonders in den Zuckerrohrpflanzungen. Auch hier stoßen wir frühzeitig auf Schilderungen, wie ein rücksichtsloses Unternehmertum bei Arbeitskonflikten ganze Kolonnen von gelben Streikbrechern heranzieht, die durch die Überfahrtskosten, die Reiseausrüstung und Schiffsverpflegung, durch förmliche Sklavenkontrakte fast dauernd in hilfloser Abhängigkeit gehalten bleiben.

* Vergleiche: Über die Arbeiterpolitik bei öffentlichen Unternehmungen und Aufträgen. (Dr. Leo-Abelsdorff.) Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergabe öffentlicher Arbeiten. Bearbeitet im k. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1907. (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 6.)

Schon sehr früh hören wir deshalb von leidenschaftlichen, mitunter blutigen Zusammenstößen zwischen streifenden Weißen und heranrückenden und sich festnissetenden Chinesen in den Grubenbezirken. Viktoria, der erste Goldgräberstaat, schreitet bereits 1855 gesetzgeberisch ein. „Die Zahl der von einem Schiffe transportierten männlichen Chinesen wurde auf einen pro 10 Tonnen beschränkt und dem Schiffseigentümer die Zahlung einer Kopfsteuer von 10 Pfund Sterling (200 Mark) bei seiner Landung auferlegt. Die Akte ließ sich, durch die Landung in anderen Kolonien und durch die Reise zu den Minen auf dem Landweg, leicht umgehen. Außerdem sank mit der Ergiebigkeit der Minen in Viktoria die Zahl der Chinesen; daher wurden in Viktoria die Einwanderungsbeschränkungen gegen die Chinesen im Jahre 1865 aufgehoben. Sie wendeten sich um 1860 dem ergiebigeren Neusüdwales zu. Im Jahre 1861 kam es daselbst in Lambing Flat zwischen den weißen und den chinesischen Arbeitern zu einem blutigen Zusammenstoß, und im Februar desselben Jahres erloß auch hier eine Chinese Immigration Act, nachdem der Zensus von 1861 die Anwesenheit von etwa 13000 Chinesen in der gegen 350000 Seelen starken Bevölkerung nachgewiesen hatte. Auch hier sank die Zahl der Chinesen, um zu Beginn der achtziger Jahre, von neuen Minen angezogen, um so zahlreicher zu erscheinen, ungeachtet aller von neuem gegen sie erlassenen Verbote. In Viktoria unterwarf sie The Chinese Act 1881 einer Kopfsteuer von 10 Pfund Sterling und beschränkte ihre Zahl auf einen pro 100 (!) Tonnen. Man zählte in diesem Jahre 43706 Chinesen in allen australischen Kolonien, darunter nur 362 weibliche Einwanderer, was ein starkes sittenpolizeiliches Argument für ihren Ausschluß bildete. Unterdessen hatte die Antichinesenagitation auch unter den Werftarbeitern und Seeleuten so stark um sich gegriffen, die Arbeiterklasse so sehr an Macht gewonnen und das Beispiel der Vereinigten Staaten einen solchen Eindruck hervorgerufen, daß es nur eines äußeren Anlasses bedurfte, um die Regierung zum einmütigen Erlaß drastischer Einwanderungsbeschränkungen zu bewegen. Mitte April 1888 hatten noch die Gouverneure die Regelung dieser Frage auf diplomatischem Wege durch das (Londoner) Kolonialamt zu erwirken gehofft. Als nun im Mai das Schiff eines Londoner Handlungshauses mit 268 Chinesen an Bord in Sydney und Melbourne zu landen suchte, wurde dies nicht nur mit Hinweis auf die bestehenden Gesetze von den Behörden verweigert, sondern es wurden im Juni desselben Jahres auf einer von Delegierten der Regierungen aller Kolonien beschickten Konferenz zu Sydney Maßregeln beschlossen, welche die australischen Arbeiter von der chinesischen Konkurrenz so gut wie vollständig befreien sollten. Die seitdem erlassene Chinesenakte von Viktoria unterwirft die auf dem Landweg einwandernden Chinesen der Einholung einer behördlichen Erlaubnis, deren Umgehung schweren Geldbußen (5 bis 20 Pfund Sterling) und der Abschiebung nach dem früheren Aufenthaltsort unterliegt. Die Einwanderung zur See wurde durch die Erhöhung der Tonnenzahl des Schiffes auf 500 (!) pro Einwanderer erschwert, und auf die Überschreitung dieser Zahl eine Buße von 100 Pfund Sterling pro Chineser verhängt. Womöglich noch strenger war die am 11. Juli 1888 in Neusüdwales erlassene Akte: Kein Schiff darf mehr als einen chinesischen Passagier pro 300 (!) Tonnen landen. Nach seiner Ausschiffung hat jeder derselben eine Kopfsteuer von 100 Pfund Sterling (2000 Mark!) zu zahlen und darf in den Minen nicht aufgenommen werden außer nach ausdrücklicher Ermächtigung durch Siegel und Unterschrift

des Ministers für Bergbau. Das Recht der Naturalisation wird ihnen entzogen; auf die Verletzung des Gesetzes ist 500 Pfund Sterling Strafe gesetzt.“ Soweit im Jahre 1891 Professor Dr. Stefan Bauer.¹

Diese Gesetze entmutigten die Chineseneinwanderung derart, daß die Volkszählung von 1891 in allen sieben australastatischen Kolonien 42521 Chinesen vorfand, also etwa ebenso viele, wie früher allein in Viktoria gewesen waren.

Unterdes war in Queensland die Sonderfrage der Kanakenzulassung brennend geworden. Für den rasch aufblühenden Zuckerrohrbau hatte man mit Vorliebe Eingeborene der Neuhébriden und Neuguineas angeworben; die Versorgung mit solchen Farbigen war bald ein wichtiges, ausgebreitetes Geschäft im Stillen Ozean geworden und hatte alle Formen des Menschenraubs und Sklavenhandels angenommen. 1885 ging endlich in Queensland ein Gesetz durch, welches die Neueinfuhr von Polynesiern vom 1. Januar 1891 ab untersagte. Alle vorher, gewöhnlich zunächst auf drei oder fünf Jahre abgeschlossenen Kontrakte galten bis zu ihrem Ablauf weiter, so daß 1890 noch etwa 10000 Kanaken in der Kolonie weilten. Als der Endtermin für diese Kontraktarbeit näher rückte, gelang es den Plantagenbesitzern, nochmals zu siegen. Ein Gesetz von 1892 gestattete von neuem die Einfuhr, allerdings unter Aufrechterhaltung und Neueinführung eines allerdürftigsten Mindestschutzes für die Angeworbenen und Ausgebeuteten.²

Sehr bald knüpften sich hieran wieder heftige innerpolitische Kämpfe. Die Bemühungen, Indien an Stelle der Polynesier und noch für andere Arbeiten zu gewinnen, weckten abermals erregte Verwahrungen. Die in allen Staaten erstarkende, mitunter schon ausschlaggebende, später sogar zeitweilig regierungsbildende Arbeiterpartei wurde zur Hauptvorkämpferin eines „weißen Australiens“.

Für den Fortgang der Gesetzgebung war jedoch, was die demnächst gewählte äußere Form anbelangt, ein Vorschlag der mütterländischen Regierung bestimmend.

Die Bildungsklausel.

Im Londoner Auswärtigen Amt und Kolonialsekretariat war man schon oft durch die Einwanderungspolitik der überseeischen Schutzbefohlenen in die bitterste Verlegenheit geraten.

Wie einst gegen die kanadisch-kolumbische Achtung (s. oben, S. 21), so protestierte die chinesische Gesandtschaft von neuem gegen die australischen Zurücksetzungen, welche die Gleichbehandlung verletzten. Sehr bald hatte sie Japan zur Seite, als die Chinesengesetzgebung sich auf alle Mongolen auszu dehnen drohte. Ja sogar Indien, selber ein Teil des allbritischen Reiches, setzte sich gegen die beginnenden Vorstöße, die der Indiereinwanderung galten, zur Wehre. China sowohl wie Japan beriefen sich auf bestehende Verträge, deren Rechte England nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn es sich über deren Verpflichtungen nicht hinwegsetze. Ein Ausweg, wie bei den Vereinigten Staaten, durch Abänderung der Verträge (s. oben, S. 5) schien in

¹ Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, „Conrads Jahrbücher“, 1891.

² Vergl. meine Darstellung der Kanakenfrage in der „Neuen Zeit“, 1891/92, 2, S. 397 bis 401. Eine ähnliche, aber unbedeutendere Frage sei hier beiseite gelassen, nämlich die der farbigen Kontraktarbeiter bei der Perlsischerei.

Sinblick auf die sehr verschiedenen gelagerten Interessen der Kolonien und noch aus manchen anderen Gründen nicht gangbar.

Man bemühte sich deshalb — nachdem an eine Befehrung Kanadas und Australiens nicht mehr zu denken war —, für die Einwanderungsbeschränkungen eine Fassung zu finden, die rechtlich-formell für alle Völker gleich anwendbar war, obwohl sie tatsächlich, in ihrer notwendigen Wirkung, die unliebsame Farbigeinwanderung vorwiegend oder ganz ausschließlich traf.

Am klarsten fand dieser naheliegende Gedankengang vielleicht Ausdruck auf der Londoner Kolonialkonferenz von 1897, und zwar in der programmatischen Eröffnungsrede Chamberlains. Aus dieser seien daher die folgenden Ausführungen wörtlich wiederholt: „Ich möchte Ihre (der Kolonialvertreter) Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Art von Gesetzgebung lenken, wie sie von verschiedenen Kolonien teils erwogen wird, teils schon verabschiedet ist, nämlich betreffs der Einwanderung von Fremden und besonders von Asiaten. . . . Ich möchte betonen, daß die Regierung durchaus die Bedeutung dieser Frage anerkennt und ebenso das Bedürfnis der Kolonien, hier vorzugehen. Wir sympathisieren durchaus mit dem Entschluß der weißen Einwohner dieser Kolonien, die Millionen und Hunderten von Millionen von Asiaten verhältnismäßig nahe liegen: daß kein Zustrom von Völkern, fremd nach Zivilisation, nach Religion, nach allen Gewohnheiten stattfinden soll — ein Zustrom noch dazu, der die berechtigten Interessen der vorhandenen Arbeiterbevölkerung ernstlich gefährden müßte. Eine Einwanderung solcher Art muß, ich verstehe das vollkommen, im Interesse der Kolonien auf jeden Fall verhindert werden, und wir werden etwaigen Vorschlägen nach dieser Richtung keinerlei Widerstand entgegensetzen. Aber wir bitten Sie, auch der Traditionen unseres Reiches eingedenk zu sein, das keine Unterscheidungen, weder zugunsten noch zum Schaden einer Rasse oder Farbe macht. Und wegen ihrer Farbe oder wegen ihrer Rasse unsere indischen Untertanen oder selbst alle Asiaten auszuschließen, dies wäre gegen jene Völker eine so herausfordernde Handlung, daß ihre Billigung, wie ich versichern kann, unserer Regierung sehr schwer fallen würde. . . . Nach meinem Dafürhalten wollen Sie die Einwanderung von einem bestimmten Charakter treffen. Nicht deshalb ist ein Mann notwendig ein unwünschter Einwanderer, weil er eine andere Hautfarbe wie wir aufweist, sondern deshalb, weil er schmutzig ist, oder weil er unsittlich ist, oder weil er ein Pauper ist, oder weil auf ihn andere Einwendungen zutreffen, die man in einem Parlamentsakt näher bestimmen und durch die man den Ausschluß derart regeln kann, daß alle, die man wirklich fernzuhalten wünscht, in der Tat getroffen werden. Wohlan, Gentlemen, hierüber könnten wir wohl freundschaftliche Beratungen unter uns pflegen.“ Ausdrücklich wurde dabei seitens Chamberlains auf das Vorbild Natal's, der südafrikanischen Kolonie, hingewiesen.¹

Die charakteristische Bestimmung der Natalgesetzgebung läuft auf die sogenannte Bildungsklausel hinaus: der zuzulassende Einwanderer muß „in einer der europäischen Sprachen“ schreiben können — nach der ersten Regelung Natal's von 1897 verlangte man die Niederschrift eines einfachen Zulassungsgesuchs; spätere Formulierungen in anderen Kolonien hielten eine feststehende Wortfolge, die jeder mechanisch einüben konnte, nicht mehr für genügend und

¹ Proceedings Colonial Conference 1897, C. 8596. London 1897.

verlangten eine Niederschrift nach Diktat oder ähnliches. Damit war die große asiatische Masse zwar nicht ernstlich differenziert, wohl aber tatsächlich ausgeschlossen.

Sehr bald beschritt der australische Bund, dem durch die neue Bundesverfassung von 1900 die Regelung der Ein- und Auswanderung zugewiesen war, diesen Weg. Im Immigration Restriction Act von 1901 wird als nicht zuzulassender Einwanderer (prohibited immigrant) gleich im Anfang bezeichnet:

a. jede Person, die, wenn sie dazu von einem der Beamten aufgefordert wird, nicht in einer europäischen Sprache, auf Diktat und in Gegenwart des Beamten, eine Reihenfolge von fünfzig Worten schreiben und unterzeichnen kann.

Dem weißen Einwanderer braucht hiernach die Prüfung gar nicht erst auferlegt zu werden, während sie, bei der ganzen in Australien vorherrschenden Stimmung, dem Asiaten sicherlich nicht erlassen wird. Vor dem Royal Colonial Institute legte deshalb auch Mr. Walter James vor einem Jahre dar, daß die Sprachenklausel mit der europäischen Einwanderung . . . gar nichts zu schaffen habe.¹

Für die Kanakenzufuhr hat man jedoch weiter die Sondergesetzgebung beibehalten. Und zwar machte das Bundesgesetz von 1901 (Pacific Islands Labourers Act) dieser ganzen Kontraktarbeit mit dem Abschluß des Jahres 1906 ein Ende; die Schwarzen waren zurückzuführen.

Sonstiger Charakter der allgemeinen Einwanderungsgesetzgebung.

Schon in der alten einzelstaatlichen Zeit finden wir Anläufe, den Staat gegen eine wachsende Armenbelastung infolge der Unbeschränktheit der Einwanderung zu schützen. Meist nahmen solche Maßnahmen die Gestalt an, daß der Schiffsführer im voraus bis zu einer gewissen Summe haftbar gemacht wurde, wenn der Einwanderer wahrscheinlich sich nicht selber durchzuschlagen vermochte. Man ließ es also auf einen Versuch mit dem Einlaßbegehrenden ankommen, vermied die grundsätzliche Abweisung bei der Landung, suchte jedoch eine gewisse finanzielle Rückendeckung, die zugleich die europäischen Unternehmungen von selber zu größerer Vorsicht bei der Aufnahme von Auswanderern mahnen mußte. So verfuhr nach Charles Dilke (1890 in den Problems of Greater Britain), mit Abweichungen in den Einzelheiten der Sicherung, Viktoria, Neuseeland, Tasmanien. Neuseeland zum Beispiel verlangte im Zweifelsfall einen Gutschein auf 100 Pfund Sterling (2000 Mark); Tasmanien ließ die Haftbarkeit erst nach fünf Jahren erlöschen.

Für den Bund steht heute, nach dem bereits erwähnten Gesetz vom Jahr 1901 die Sache so, daß (neben a. den Schreibunfähigen) weiter nicht zugelassen werden:

b. Personen, die nach der Meinung des Ministers oder eines Beamten wahrscheinlich dem Gemeinwesen oder einer öffentlichen oder wohltätigen Stiftung zur Last fallen,

c. Idioten und Geisteskranke,

d. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit ekelregender oder gefährlicher Art leiden,

¹ Journal of the Royal Colonial Institute. Mai 1906, S. 348.

- e. gewisse Vorbestrafte, unter Ausschluß der politisch Verurteilten,
- f. Prostituierte und Zuhälter,
- g. Kontraktarbeiter (auf die wir unten noch zu sprechen kommen und für die 1905 eine Gesetzesnovelle Änderungen brachte)¹.

Auch hier ist, wie man sieht, das schärfere Anziehen der Zügel in ähnlicher Weise erfolgt wie in den Vereinigten Staaten und in Kanada. Würde mit der Bildungsklausel stets Ernst gemacht, so wären die Ausschlußbedingungen in Australien sogar wesentlich härter wie in Amerika. Doch trifft die erwähnte Voraussetzung in Wirklichkeit kaum zu — außer für den Farbigen.

Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt.

Die Zuführung von Einwanderern unter Arbeitskontrakt war in Australien gleich im allgemeinen Bundesgesetz von 1901 mit geregelt.

Nicht zugelassen wurden nach der, im englischen Wortlaut bereits abgedruckten Sektion 3 g:

alle Personen, die durch Kontrakt oder Übereinkommen zur Leistung körperlicher Arbeit (manual labour) verpflichtet sind — jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Paragraph keine Anwendung findet auf Arbeiter, die vom Minister wegen besonderer, für Australien erforderlicher Schulung ausgenommen werden — ferner auf Personen, die kontraktlich als Teile der Schiffsbesatzung für die Küstenfahrt in australischen Gewässern dienen, falls die genau vereinbarten Lohnsätze nicht niedriger sind wie die im Commonwealth herrschenden.

In den Sektionen 11 und 12 wurden alle solche Vorengagements für ungültig und unwirksam erklärt (No contract or agreement . . . shall be enforceable or have any effect). Auch die Zutreiber, nicht nur die eigentlichen

¹ Ihrer Wichtigkeit wegen sei die entscheidende Sektion 3 des Bundesgesetzes von 1901 wörtlich mitgeteilt:

3. The immigration into the Commonwealth of the persons described in any of the following paragraphs of this section (hereinafter called „prohibited immigrants“) is prohibited, namely:

a. Any person who when asked to do so by an officer fails to write out at dictation and sign in the presence of the officer a passage of fifty words in length in an European language directed by the officer;

b. any person likely in the opinion of the Minister or of an officer to become a charge upon the public or upon any public or charitable institution;

c. any idiot or insane person;

d. any person suffering from an infectious or contagious disease of a loathsome or dangerous character;

e. any person who has within three years been convicted of an offence, not being a mere political offence, and has been sentenced to imprisonment for one year or longer therefor, and has not received a pardon;

f. any prostitute or person living on the prostitution of others;

g. any persons under a contract or agreement to perform manual labour within the Commonwealth: Provided that this paragraph shall not apply to workmen exempted by the Minister for special skill required in Australia or to persons under contract or agreement to serve as part of the crew of a vessel engaged in the coasting trade in Australian waters if the rates of wages specified therein are not lower than the rates ruling in the Commonwealth.

Nutznießer bei solchen Verträgen, machen sich eines Verstoßes gegen das Gesetz schuldig und können dafür mit Strafe belegt werden; der Nutznießer hatte auch für die Kosten aufzukommen, die etwa dem Bunde für Zurückbehaltung und Rücksendung des Kontraktarbeiters erwachsen.¹

Diese Regelung scheint nach keiner Seite wirklich befriedigt zu haben, und es wäre wünschenswert, hierüber eingehendere Berichte von australischen Arbeitervertretungen, gewerkschaftlichen und politischen, zu erhalten.² Die Schilderung mancher Landungshindernisse, wie Ende 1902 im Falle der sechs englischen Gutmacher oder August 1903 im Falle der drei deutschen Zimmerer, mag allerdings tendenziös übertrieben gewesen sein. Andererseits erkannte Mr. Watson, der Führer der Arbeiterpartei, im Herbst 1905 selber die Reformbedürftigkeit der alten Klausel an, und im November legte in der Tat der Bundespremier Mr. Deakin einen Abänderungsentwurf vor: im voraus geschlossene Arbeitsverträge sollen nicht grundsätzlich zum Ausschluß führen; sie sollen jedoch schriftlich abgefaßt sein, der behördlichen Nachprüfung unterliegen und dann zum Ausschluß führen, wenn die Einwanderer zum Ersatz für Streikende herangeholt wurden, wenn gleichgeschulte Arbeiter hinreichend in Australien zu haben sind, und wenn der Lohn hinter den üblichen Löhnen der gleichen Arbeiterschicht zurückbleibt. Dienstboten und häuslichen Wartepersonal blieben von diesen Einschränkungen unberührt. Der Wortlaut der Neuregelung lag mir noch nicht vor; dem Sinne nach scheinen die ebenerwähnten Vorschläge zum Gesetz erhoben worden zu sein.

¹ Das selbständige Neuseeland hat in seinem Immigration Restriction Act von 1899 keine Bestimmung über Kontraktarbeit — wie überhaupt Neuseeland noch mehr auf dem Standpunkt steht, die Einwanderung willkommen zu heißen: es erläßt allen Briten, mit Einschluß der Iren, die Schreibübung, und führt als Fernzuhaltende im wesentlichen nur Geisteskrante und Blöde, mit ansteckender Krankheit Behaftete und Vorbefrahte auf. Der Gewerkschaftskongreß vom April 1905 in Wellington verlangte jedoch Einschränkung der Einfuhr von Kontraktarbeit.

² Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 1, 1903, fand sich folgende Bemerkung über die „Auswanderung europäischer Arbeiter nach Australien“: „Die Arbeiterpartei Australiens hatte sich im Bundesparlament seinerzeit darüber beschwert, daß, entgegen den Bestimmungen des Bundeseinwanderungsgesetzes, Europäern, insbesondere Italienern, welche bereits einen Kontrakt in der Tasche haben, die Einwanderung im Staate Westaustralien gestattet und damit den einheimischen Arbeitern unliebsame Konkurrenz bereitet werde. Die Bundesregierung, von welcher damals eine Untersuchung der fraglichen Angelegenheit zugesagt wurde, hat nun, nach einem Berichte des deutschen Generalkonsulats in Sydney vom 1. September vorigen Jahres, dem Parlament die Ergebnisse ihrer Untersuchung in Form eines Weißbuchs mitgeteilt, aus dem hervorgeht, daß gegen weiße Einwanderer, welche noch keinen Kontrakt in der Tasche haben, nicht hilfsbedürftig und auch sonst einwandfrei sind, das Bundeseinwanderungsgesetz in Westaustralien nicht zur Anwendung kommt, daß Personen der genannten Art das Land in Westaustralien sogar ohne die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung im Schreiben gestattet wird. Nach dem Weißbuche ist ferner festgestellt, daß diese Art der Einwanderung keinen Rückgang der Löhne zur Folge gehabt hat. Wenn die australische Arbeiterpartei sich hiernach wohl auch mit der Handhabung des Einwanderungsgesetzes einverstanden erklären wird, so ist Deutschen, welche nach Australien auswandern wollen, doch zu empfehlen, nicht mit einem bereits festen Kontrakte in der Tasche hinzugehen, sondern sich damit zu begnügen, vor ihrer Abreise mit australischen Industriellen — in rechtlich freilich unverbindlicher Weise — wegen ihrer Beschäftigung nur Fühlung zu nehmen.“ Zweifellos ist hier am Schlusse einer der schwächsten Punkte aller Kontraktarbeitsverbote berührt.

Farbige und Schiffsbemannung.

Einen unablässigen Kampf führen ferner die australischen Seeleute gegen das Überhandnehmen der Farbigen, hauptsächlich von indischer, malayischer und chinesischer Herkunft, auf den Schiffen. Diese Kämpfe spielen sich naturgemäß abermals zuerst auf gewerkschaftlichem Boden ab, indes haben sie in der Gesetzgebung gleichfalls schon ihren Niederschlag gefunden.

Das immer wiederkehrende Bestreben, in der Küstenfahrt von australischem zu australischem Hafen nur Schiffe mit ausschließlich weißer Besatzung zuzulassen, scheint — soweit die hier verfügbaren Informationsquellen reichen — bisher noch nicht von Erfolg gekrönt gewesen zu sein.

Dagegen ging beim Post- und Telegraphengesetz von 1901 folgende, von der Arbeiterpartei angeregte Bestimmung durch:

„Sektion 16. Kein Vertrag und kein Abkommen für die Postbeförderung soll seitens des australischen Bundes abgeschlossen werden, falls nicht die Verwendung ausschließlich weißer Arbeit bei solchem Transport inhaltlich zugesichert ist.“

Dies führte im Anfang des Jahres 1903 zu einem Zusammenstoß mit der Londoner Regierung. Australien als Teilnehmer an dem Vertrag mit den großen Dampfergesellschaften, welche den Postverkehr Englands mit Australien und Ostasien vermitteln, hatte bei Erneuerung des Subventionsabkommens die Verwendung nur weißer Mannschaften auf den Postdampfern verlangt. In London erklärte man, alsdann von der Vertragsgemeinschaft mit Australien absehen zu müssen; man könne Indien keine solche Herausforderung bieten: „Die Regierung bedauert lebhaft, daß es ihr die neuerdings in Australien geschaffene Gesetzgebung unmöglich macht, in Zukunft Seite an Seite mit der Bundesregierung irgendwelchen Postvertrag abzuschließen. Wir wissen den Wert eines einheitlichen Reichsvorgehens in Dingen wie dem Postverkehr zwischen dem Mutterlande und den großen Selbstverwaltungskolonien zu schätzen und leichten Herzens würden wir uns einer solchen Zusammenarbeit nicht entziehen. Aber da die fragliche Gesetzgebung hauptsächlich indische Untertanen Englands treffen würde, so bleibt uns kein anderes Verhalten möglich. . . . Die Regierung kann an keinem Vertrag teilnehmen, in dem die Beseitigung britisch-indischer Untertanen ausdrücklich untersagt ist, einzig auf Grund der Farbe (on the ground of colour only). Unsere Regierung hat den Bemühungen des australischen Volkes, das Einwanderungsproblem zu regeln, alle erdenkliche Sympathie entgegengebracht; aber stets hat sie sich, sowohl was Reichsfremde wie britische Reichsangehörige betrifft, gegen besondere gesetzgeberische Unterscheidungen für oder gegen eine Rasse oder Farbe gefehrt, und diese Ablehnung trifft in noch höherem Maße auf den vorliegenden Fall zu, in dem es sich nicht um das Recht der weißen australischen Bevölkerung gegen den Zustrom fremder Einwanderer handelt, sondern lediglich um die Verwendung britisch-indischer Untertanen auf Grund eines Vertrags, dessen Erfüllung sich hauptsächlich in tropischen und subtropischen Gewässern vollzieht. Selbst wenn britisch-indische Untertanen bisher bei solchen Arbeiten nicht verwendet worden wären, so würde es das Vertrauen des indischen Volkes auf die Unantastbarkeit der von der Reichsregierung übernommenen Verpflichtungen vernichten, wenn die Regierung irgendwie sich an einer Politik beteiligen wollte, die einen Ausschluß einzig aus Anlaß der Farbe erstrebt.“

Aber nachdem Indien schon seit langen Jahren bei solchen Arbeiten tätig waren, mußte eine Achtung geradezu berechnete Gärung unter einem großen Teile der britisch-indischen Untertanen erregen.¹ Die Unterhandlungen sind dann vollständig ins Stocken geraten.

Ein ähnlicher Konflikt erhob sich nochmals im vorigen Jahre, als man die Anwendung der neuen Zollbegünstigungen für englische Einfuhren von zwei weiteren Vorbedingungen abhängig machte: Einfuhr auch auf britischen Schiffen, Verwendung nur weißer Mannschaften auf diesen Schiffen. Die Londoner Regierung erhob Einspruch gegen diese Differenzierung, die mit einer ganzen Reihe von Handels- und Schiffsfahrtsverträgen nicht in Einklang zu bringen sei.

Nach alledem wird man ohne Übertreibung sagen können, daß die australische Gesetzgebung sich am schärfsten gegen unwillkommene Bevölkerungselemente gewendet hat. Finden wir doch in der Bundesplattform der Australischen Arbeiterpartei gleichfalls als ersten Programmpunkt: „Erhaltung eines weißen Australiens.“

4. Südafrika.

Obwohl die Einwanderungsgesetzgebung in Südafrika noch einzelstaatlich zerplittert ist, so lassen sich doch, für unsere Zwecke genügend, die hauptsächlichsten gemeinsamen Grundzüge heraus Schälen, ohne daß wir uns in die abweichenden Einzelheiten endlos zu verlieren brauchen.

Kennzeichnend ist hierbei, daß in Südafrika eine neue Frage auftaucht oder doch zu einer Streitfrage von wesentlich ernsterer politischer Bedeutung wie anderwärts heranwächst: die bedingte oder bedingungslose Fernhaltung der Indier. Doch auch das Chinesenproblem erhält, vor allem seit der Besitzergreifung Transvaals durch England und seit der unbestrittenen Alleinherrschaft des Großkapitals in den Goldminenbezirken, in Südafrika eine vollkommen veränderte Gestalt: die Gesetzgebung — in diesem Falle die Gesetzgebung Englands, da Transvaal bis zum Jahre 1906 noch als erobertes Land behandelt wurde — holte Chinesen herbei, und erst jetzt scheinen die langjährigen erregten Gegenagitationen diesem staatlich organisierten Kuliimport ein Ende bereiten zu sollen.

Unter diesen abweichenden Voraussetzungen ist es zweckentsprechender, mit der allgemeinen Einwanderungsgesetzgebung zu beginnen.

Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung.

Die beiden englisch-südafrikanischen Küstenstaaten und Selbstverwaltungskolonien, das Kapland sowie Natal, haben noch auf absehbare Zeit einen starken Bedarf für Kolonisten. Sie unterstützen daher mehrfach den Bevölkerungszustrom, soweit sie ihn als erwünscht beurteilen, allerdings unter gleichzeitigen Abwehrmaßnahmen gegen Elemente, deren Aufnahme als bedenklich angesehen wird.

Wenn das Kapland im Immigration Act von 1902 auch verarmten und hilflosen Freiwilligen aus dem südafrikanischen Feldzug, die mit gutem Zeugnis entlassen sind, einschränkungslosen Zugang gewährt, ferner allen bisher anderwärts in Südafrika Niedergelassenen, so mag das aus den besonderen Be-

¹ Australian Mail Service, Cd. 1639. London 1903.

ziehungen zum britischen Reiche und zu den südafrikanischen Nachbarstaaten zu erklären sein. In Sektion 3 (g) werden jedoch weiter von so gut wie allen Zulassungshemmnissen befreit:

Europäer, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten, gelernte Handwerker, Mechaniker, Arbeiter oder Bergleute, die in beglaubigter Form nachweisen können, daß sie von einem bekannten kapländischen Unternehmer, unter angemessenem Lohne und für einen nicht übermäßigen Zeitraum, engagiert worden sind.¹

Natal hat im Immigration Act von 1894 den Governor in Council ermächtigt: von ihm näher zu bezeichnende Klassen von Einwanderern staatlich heranzuziehen, vorläufig unterzubringen und dauernd anzufiedeln. Nach dem Immigration Restriction Act von 1903 sind diese Klassen, was ja durchaus folgerichtig ist, von allen für andere Einwandererschichten geltenden Zulassbeschränkungen ausgenommen.² Die letzten Ausführungsbestimmungen des Governor in Council dürften aus dem Jahre 1903 stammen (Rules and Regulations for the Introduction of Immigrants of European Extraction). Danach werden Überfahrtsunterstützungen (von 105 Mart [Schilling] für Erwachsene, von 52½ Mart für Kinder zwischen drei und zwölf Jahren usw.) gewährt für nachreisende Familienangehörige, Bräute, weibliche Verwandte, ferner für Landwirte, weibliche Diensthöten, weibliche Ladengehilfen und Kontoristen, Schneider und Gouvernanten — immer aber nur auf Antrag von britischen Reichsangehörigen, die in der Kolonie sich niedergelassen haben. Weiter kann die Regierung, ohne solche Anträge, mit Dampfergesellschaften Verträge abschließen, um „kleine Kapitalisten (Kleinbesitzer) und ihre Familien“ auf Staatskosten als Ansiedler für Natal zu gewinnen.

Für unsere Darstellung ist aus dem Erwähnten das eine als bezeichnend hervorzuheben: die direkte Förderung der

Einwanderung von weißer Kontraktarbeit,

in der bisher in Südafrika, im Gegensatz zu Amerika und Australien, keine Gefahr erblickt ward. Die zitierte Klausel der Kapgesetzgebung bedarf keiner Hinzufügung. Die weiter dazu erlassenen Ausführungsvorschriften vom 4. Februar 1903 suchen dann von dem landungsberechtigten Kontraktarbeiter die Folgen mancher nicht vorherzusehenden Zwischenfälle nach Möglichkeit abzuwehren. Kam der Betreffende in gutem Glauben, ist jedoch der vor-
engagierende Unternehmer eine zweifelhafte Persönlichkeit oder stellen sich sonstige Unzulässigkeiten im Kontrakt heraus, so kann die Einwanderungsbehörde die Landung gestatten, vorausgesetzt, daß der neue Ankömmling die

¹ Wörtlich lautet die Fassung im Kapgesetz von 1902:

This (Restriction) Act shall not apply to:

(g) European persons who are agricultural or domestic servants, skilled artisans, mechanics, workmen or miners, and are able to produce a certificate signed by the Agent-General of the Colony in England or officer appointed by the Governor in England or elsewhere to grant certificates for the purposes of the Act, certifying that the person named therein has been engaged to serve, immediately on arrival in the Colony, an employer therein of repute at an adequate remuneration, and for a reasonable period of time.

² „Sektion 4. Dieses Gesetz soll keine Anwendung finden auf:

b. irgendwelche Personen oder Klassen, für deren Einwanderung nach Natal Fürsorge getroffen ist entweder durch Gesetz oder durch von der Regierung gebilligte Anordnungen.

ihm von der Regierung ausfindig gemachte Arbeit so lange zu übernehmen bereit ist, bis sich ihm eine dauerndere Stellung bietet.

Daneben her laufen jedoch gleiche oder ähnliche allgemeine Beschränkungen, wie wir sie in allen Zuwanderungsländern mehr und mehr zur Regel werden sehen. Kapland (in Sektion 2 des Immigration Act, 1902) sowie Natal (in Sektion 5 des Immigration Restriction Act, 1903) verweigern die Zulassung:

- Personen, die über keine Mittel zum Lebensunterhalt verfügen oder die der Öffentlichkeit zur Last zu fallen drohen;
- Geisteschwachen und Geisteskranken;
- Prostituierten und Zuhältern;
- wegen gewisser Verbrechen Verurteilten;

Beide Gesetzgebungen haben ferner die geschilderte, in erster Linie gegen Asiaten gerichtete „Natal“-Bildungsklausel, und zwar noch in der älteren Gestalt: der Einlaßbegehrende muß ein kurzes Zulassungsgesuch in einer europäischen Sprache schreiben können. In beiden Ländern ist weiter noch dem obersten Vollstreckungsbeamten ein gewisser freier Spielraum gelassen: er kann, auf ihm genügend scheinende behördliche Nachrichten hin, den Einwanderer für undisierbar erklären.

Natal hat auch die ekelregenden und gefährlichen ansteckenden Krankheiten unter den Abweisungsbedingungen.

Da Kapland die Sonderklausel über die Zulassung von vertragsmäßig vorverpflichteten Dienstboten und Arbeitern hat, so folgt daraus die Notwendigkeit einer eigenartigen Strafbestimmung gegen alle die, die Arbeitsverträge nur zum Scheine schließen, um sonst nicht zulässigen Einwanderern die Landung zu erschleichen — was Schiffahrtsunternehmungen ein bequemes Mittel, sich den Kosten der Rückbeförderung zu entziehen, bieten könnte —, sowie gegen Unternehmer, die bei Abschluß des Vertrags wissen mußten, daß sie die Vertragspflichten gar nicht erfüllen können (Sektion 12).

Die Indierfrage.

Von dieser allgemeinen Einwanderungspolitik sticht die Behandlung der Asiaten scharf ab. Und ähnlich, wie im Falle Australiens, stellte das Streben, ein „weißes Südafrika“ zu erhalten und zu schaffen, fortgesetzt die Londoner Regierung vor die peinlichsten und schwierigsten Entscheidungen: wegen Indiens.

Die Indier kamen zunächst in größeren Massen nach Natal: als Pflanzungsarbeiter, vor allem für die Zuckerindustrie, als Gärtnergehilfen, vor allem beim Teebau, ferner zur truppweisen Verwendung bei der Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Gaseneinrichtungen. Sie waren in der Überzahl gebundene Kontraktarbeiter, wie sie aus den Gebieten der westindischen indentured-Kuliarbeit vielleicht manchem Leser vom Hörensagen bekannt sind. Sie wurden auf mehrere Jahre in ihrer Heimat angeworben, unterlagen am Orte ihrer Beschäftigung einschneidenden Ausnahmegeetzen und strengen Aufenthaltsbeschränkungen und sollten in der Regel nach Ablauf der Dienstverträge oder doch nach deren einmaliger Erneuerung in die alte Heimat zurückbefördert werden. Die Absicht, die Indier nur auf Zeit, als halbversklavte internationale Wandervögel, zu dulden, sie von dauernder Niederlassung fernzuhalten, tritt hier im Anfang unerkennbar hervor. Allmählich jedoch wurde die Praxis ganz von selber eine mildere. Seit der Novelle von 1895 zum

Indian Immigration Act war es den Indiern leicht gemacht, unter Entnahme eines Erlaubnischeins von Jahr zu Jahr weiter im Lande zu verbleiben; die License wurde jeweilig vom Distriktsmagistrat gegen eine Gebühr von 3 Pfund Sterling erteilt. So drangen die Indier zusehends aus den verhältnismäßig abgeschlossenen Gebieten der Landarbeit in die Sphären des Handels und der städtisch-gewerblichen Berufe ein. Vor allem waren sie die geborenen Krämer, Hausierer, Geldwechsler und wucherischen Darlehnsgeber:

„Ein großer Konkurrent ist der Indier auf allen möglichen Gebieten.

„Zunächst hat er den Indierhandel in der Hand. Die Indier, die die Europäer in Natal bereits überfüllern und deren Einwanderung im letzten Jahre mehr als das Doppelte der Europäer betrug, kaufen fast nur bei ihren eigenen Leuten. Ferner fangen sie an, das Kafferngeschäft an sich zu reißen. Wenn mit der Erteilung von Lizenzen an die Indier . . . nicht zurückgehalten wird, werden diese den kleinen Geschäftstreibenden in der Stadt und auf dem Lande, den Engländer, den Deutschen und den Holländer, tot machen.

„Aber nicht nur das, sie werden auch den Einfuhrhandel verschieben, insofern sie Artikel, die vielleicht bisher aus England oder aus Deutschland kamen, wenn irgend möglich, aus Indien beziehen, wie schon jetzt gewisse Textilwaren, Tücher und Schals, Handarbeiten und Messingwaren. Moskitoneze, Lüllstoffe bezogen die indischen Händler bisher vorzugsweise aus England, oder richtiger vielleicht von europäischen Kaufleuten, die mit Manchester handelten. Da solche europäische Kaufleute in den letzten Zeiten in Durban in auffallend großer Anzahl den Laden schließen mußten, ist es den Indiern vielfach gelungen, diese Artikel billig zu erhalten. . . .

„Die sogenannten general stores (die ‚alles‘ führenden Läden) auf dem Lande, mit denen zumeist das Kafferngeschäft verbunden ist (Kaffir stores), scheinen dem Zugriff der Indier verfallen zu sein. In Durban und noch mehr in Lourenço Marques, wo sie auch das Geldwechselfgeschäft und den Salzverkleiß führen, sind indische Geschäfte bereits eine Notwendigkeit geworden, mit der der Europäer beim Einkauf bestimmter Artikel zu rechnen sich gewöhnt hat. Besonders die Frauenwelt geht am liebsten zu den Indiern shopping, die von den Preisen so viel nachlassen, daß der Einkauf immer billig erscheint. . . .

„Der Indier ist nicht nur ein äußerst gewandter Geschäftsmann, sondern, wie er sich wenigstens in Natal zeigt, der schlimmste aller Unterbieter, zumal er persönlich nahezu bedürfnislos in einem Stile lebt, den ein Weißer nicht aufnehmen kann. Während die Kaffern Geld, das sie einnehmen, frei zirkulieren lassen, überweisen die Indier Summen erworbenen Geldes nach Hause und entziehen sich in Natal oftmals ihren Schuldverpflichtungen.“¹

Erklärlich, daß die ersten Anfeindungen gegen die Indier aus Kleinbürgerkreisen stammten, aber sehr bald weitere Kreise mit ergriffen, weil sogar bei Wahlen der Einfluß des neuen Elementes fühlbar wurde und weil bei allgemein gleichem Wahlrecht die Indier heute schon den Europäern in Natal überlegen sein würden — Natal umfaßte 1904 neben annähernd einer Million Zulunegern über hunderttausend (100918) Britisch-Indier und noch nicht hunderttausend (97109) Europäer. 1894 kam es bereits zu einem Vorstoß gegen das Wahlrecht: Asiaten, die bereits in den Wählerlisten standen, sollten ihr „Wortrecht“ weiter ausüben dürfen; neue Wähler „von asiatischer Herkunft“ — den geraden Ausdruck „Indier“ vermied man — wurden nicht zugelassen. Hiergegen machte die Londoner Regierung von ihrem Vetorecht

¹ Nach einem Bericht des deutschen Konsulats in Durban, Nachrichten Reichsamt des Innern, 22. Februar 1905.

Gebrauch. Ähnlich kleidete sich der Akt Nr. 18 vom Jahre 1897, betreffend Licenses für Groß- und Kleinhändler, in allgemeinerer Redewendung, obwohl er ausschließlich auf die Indier abzielt: alle Handeltreibenden mußten sich — wie früher nur die Spirituosenhändler — einen Erlaubnischein verschaffen, dessen Erteilung in das diskretionäre Ermessen des sogenannten Licensing Officers, eines Kommunalbeamten, gestellt war; Berufung an die Gerichte, wie sonst unter britischem Rechte, schloß man aus.

Mit der Weiterverbreitung des Indierelementes nach Transvaal, dem Oranjesfreistaat und der Kapkolonie setzte die gleiche Gegenbewegung auch in diesen Ländern ein. Vielleicht ist es sogar richtiger, zu sagen, daß die Buren, weil sie sich von Rücksichten auf britische Reichsinteressen freier fühlten, von Anfang an noch gehässiger gegen die Indier auftraten. Schon durch das, 1886 amendierte Gesetz Nr. 3 von 1885 wurden in Transvaal die Indier auf bestimmte Stadtviertel und Ortlichkeiten beschränkt; außerhalb dieser locations konnten sie keinen Grundbesitz erwerben, die Bürgerrechte waren ihnen abgeschnitten; für Handelszwecke hatten sie eine Sonderlizenz nachzusuchen und zu bezahlen. In den offiziellen Beschwerden Englands gegen das Krügerregiment spielte die Mißachtung der Indiergleichberechtigung keine geringe Rolle. Trotzdem magte es, in der Übergangszeit vom Friedensschluß bis zur Gewährung von Selbstregierung, die englische Regierung nicht, irgendwelche Änderungen zugunsten ihrer indischen Schutzbefohlenen vorzunehmen. Ja, sie benutzte Gesetze, wie die Peace Preservation-Verordnung, die zu ganz anderen Zwecken geschaffen waren, geistlich und bewußt zur Zurückdämmung der Asiateneinwanderung. Die Kontrollmaßnahmen, die sie zur Identifizierung der ausnahmsweise Aufenthaltberechtigten vorschrieb, gipfelten in der Aufnahme von Fingerabdrücken nach bekanntem kriminalpolizeilichen Vorbild und weckten einen Sturm von Protesten unter den Indiern nicht nur Südafrikas, sondern aller Reichsteile.

Die letzten Entscheidungen liegen nunmehr bei dem neugewählten Transvaalparlament, in dem aber Buren wie Briten gleich indierfeindlich auftreten. „Die europäischen Einwohner dieses Landes“, schrieb selbst Lord Selborne als Gouverneur Transvaals nach London, „vor allem die handeltreibenden Schichten der Bevölkerung, bleiben dabei, daß, wenn die Asiaten schrankenlos in dieses Land hinein dürfen und von ihren Rechtsbeschränkungen frei werden, sie mit der Zeit die ganze weiße Bevölkerung bis auf einen geringen Bruchteil zu verdrängen drohen. . . . Infolge des Vorhandenseins einer (schwarzen) Eingeborenenbevölkerung ist in diesem Lande sowieso schon kein Raum für ungeschulte Arbeiter europäischen Ursprungs; und wie man weiter behauptet, müßte die Aufhebung der Einlaß- und Niederlassungsschwierigkeiten für Asiaten dahin führen, daß bestimmte, den weißen Bewohnern Unterhalt gewährenden große und wichtige Zweige der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und selbst der liberalen Berufe von Asiaten niedrigeren Ranges (of the lower caste) überschwemmt und schließlich monopolisiert werden.“

Die weißen Arbeiter sind, wie sich denken läßt, von dieser Meinungsströmung nicht unbeeinflusst geblieben. Ihre Stellungnahme wird jedoch vor allem dadurch bedingt, daß ihnen die Asiatenarbeit nicht nur, wie in manchen städtischen Gewerben, als gewöhnliche Konkurrenz niedrigerer Lebenshaltung gegenübertritt, sondern meist in der Form kontraktlicher Gebundenheit sklavenähnlicher, rückständigster Art.

Greifen wir als Beispiel wiederum Natal, den Staat des bisher größten Indierzustroms, heraus. Am 31. März 1906 zählte man in dieser Kolonie nicht weniger wie 32586 indentured Indier. Diese Kontraktarbeiter sind in der Regel zunächst auf fünf Jahre, dann bei Erneuerung des Kontraktes nochmals auf drei Jahre „gebunden“. Jeder freie Orts- und Berufswechsel hat damit für sie aufgehört; sie bedürfen sogar eines Passes, wenn sie sich mehr als eine englische Meile (noch nicht eine halbe Stunde) vom Wohnsitz des Unternehmers entfernen. Arbeitsverweigerung, sonstiger Ungehorsam, verlegendes Betragen, Materialbeschädigungen unterliegen Ausnahmestrafen. Das Rechtsverfahren bei allen solchen Streitigkeiten trägt vielfach einen Ausnahmecharakter.

Es ist klar, daß ein solches Arbeitsrecht und eine moderne freie Arbeitsverfassung, die auf der Anerkennung wenigstens der vertragsrechtlichen Gleichheit von Arbeitern und Unternehmern fußt, sich zueinander verhalten wie Wasser und Feuer. In den Vereinigten Staaten litt dereinst der Arbeiter in weißer Haut unter der Brandmarkung des Arbeiters in schwarzer Haut, obwohl hier die Gebiete des Sklavenbetriebs im wesentlichen außerhalb der Zonen der freien Arbeit lagen. Wie sollten sich Halbklavenrecht und freieres Arbeitssystem miteinander vertragen können, wo sie, wie in ansehnlichen Teilen Südafrikas, sich ohne örtliche Abgrenzung tagtäglich nicht nur berühren, sondern sich gegenseitig vermischen und durchdringen?¹

Damit sind wir bei dem innerlich gleichen, jedoch umfassenderen und politisch einschneidenderen Problem angelangt: bei der südafrikanischen Chinesenfrage.

Die Zufuhr von Chinesenarbeit.

Während andere britische Kolonien sich in wachsendem Maße gegen die Chineseneinwanderung absperrten, begünstigte Lord Milner, in der schwierigen Übergangszeit Transvaals nach dem Kriege, für die Randminenzirke die Einführung von Chinesen — anfangs, wie der veröffentlichte amtliche Schriftwechsel zwischen London und Johannesburg beweist, zögernd und widerstrebend, dann mit dem entschlossenen Abereifer des Befehlten.

Von vornherein handelte es sich dabei lediglich um eine Herbeischleppung von Arbeitern. Niemand dachte daran, Pospträger als ackerbauende Kolonisten oder als Händler auf Grund einer neuen Staatsgesetzgebung in das Land zu locken. Dagegen schrien die menschenleeren Goldgruben nach ausbeutungsfähigen Arbeitskräften, gleichviel ob man diese aus der Nähe heranziehen konnte oder aus aller Herren Ländern zusammenbringen mußte. Durch den schon vor dem Kriege lange anhaltenden Lohnruck und alsdann mittelbar durch den Krieg selber war das Angebot von afrikanischer Schwarzenarbeit wesentlich verringert worden, trotz der Verdoppelung der Hüttensteuer, die für die Betroffenen den Lohnarbeitszwang verstärken sollte. Die Schwarzen hatten sich während des Feldzuges wieder mehr der eigenen landwirtschaftlichen Produktion gewidmet; auch nach dem Friedensschluß konnten sie ihre pflanzlichen

¹ Soeben wird unter Pietermaritzburg, 11. Juni, englischen Blättern telegraphiert: „Mr. Saggar, ein Arbeitervertreter, wird in der gesetzgebenden Versammlung einen Entwurf einbringen, der die Asiateneinwanderung nach Natal vom 31. Dezember 1908 ab abschafft (abolishing Asiatic immigration) und die Rückbeförderung (repatriation) der gebundenen Arbeiter beim Erlöschen ihrer Kontrakte vorsteht.“

und tierischen Erzeugnisse, bei der allgemeinen Verödung der Weißenansiedlungen, zu höheren und besserlohnenden Preisen wie je absetzen; wozu also in die Grubenbezirke mit ihrer Arbeitsqual und ihrer Unfreiheit wandern? Das Grubenkapital hatte jedoch mit raschtester Betriebsausdehnung nach der Rückkehr ruhigerer Zeiten gerechnet. Da die Weißeinwanderung nur langsam anschwell und die Weißenarbeit deshalb verhältnismäßig teuer war und blieb, so lag der Gedanke nahe, wie in Natal Scharen von Asiaten heranzuholen, und zwar von Chinesen, da die indische Regierung schon seit geraumer Zeit dieser Art von gebundener Auswanderung Schwierigkeiten machte, und da gerade die Chinesen nicht nur in ihrer Heimat, sondern auch in anderen Erdstrichen sich stets als Bergarbeiter, wenigstens für die größeren Verrichtungen, bewährt hatten. Aus Furcht vor der öffentlichen Meinung gab man dem Plan von vornherein folgende Gestalt: Die importierten Kulis sollten streng auf die roheren Arbeiten, und zwar in den Grubenrevieren, beschränkt bleiben; jede Ausübung anderer Berufe wäre ihnen zu untersagen; nach Ablauf ihrer Kontrakte sollte ihnen die Möglichkeit, in Transvaal und Südafrika zu bleiben und in andere Erwerbszweige abzufließen, abgeschnitten sein; ihr Rücktransport sollte obligatorisch sein, falls sie nicht eine Erneuerung der alten Grubenarbeitskontrakte vorzögen. Es stellte sich allerdings sehr bald als arger Irrtum heraus, wenn man damit die leidenschaftliche Opposition in Südafrika, in Australien, in England beschwichtigen zu können glaubte. Die Transvaalregierung jedoch gab dem Drucke des Minenkapitals nach; das Londoner konservative Ministerium genehmigte die Labour Importation Ordinance vom 11. Februar 1904 und schloß unter dem 13. Mai 1904 eine Konvention mit China, um von den chinesischen Vertragshäfen aus die Kulitransporte in großem Maße beginnen zu lassen.

Für das ganze nunmehr geschaffene System der Massenzufuhr fremder Arbeitskräfte ist vor allem das folgende kennzeichnend:

Alle herangeholten Einwanderer sind Kontraktarbeiter in des Wortes verwegenster Bedeutung. Ohne vorher abgeschlossenen und im Aufsichtsamt (Office of the Superintendent) vorher registrierten Vertrag dürfen die Angeworbenen gar nicht die Kolonie betreten oder in ihr bleiben. Der Kontrakt ist ferner gar nicht so leicht abzuschütteln; er gilt auf drei Jahre und kann nach Ablauf abermals, aber dann höchstens auf nochmals insgesamt drei Jahre, erneuert werden. Von einer Kündigungsbefugnis des Arbeiters ist insofern gar keine Rede, als ihm alle anderen Erwerbsgelegenheiten in Transvaal und ganz Südafrika gesetzlich verboten sind; er kann nur sofort nach China zurückkehren, wenn . . . er seinem Anwender die Zuführungs- wie die Rücktransportkosten auf Heller und Pfennig vergütet hat. Dagegen kann ihn sein erster Unternehmer auf einen zweiten „übertragen“ — mit seiner, des Arbeiters, Zustimmung, wie es in dem Dienstvertrag auf Verlangen der chinesischen Regierung heißt, aber wie könnte der Chinese nicht zustimmen, wo ihm jeder andere Ausweg versperrt ist?

Von Freizügigkeit und freiem Berufswechsel, sogar von freier Bewegung am Arbeitsort, ist keine Rede mehr. Der Chinese ist von vornherein nur für den Witwatersranddistrikt angeworben, und zwar nur für ungelernete Arbeit bei der Mineraliengewinnung im Randdistrikt; selbst Schank- und Hausierlizenzen für seine tägliche Umgebung sind ihm verwehrt, vom Erwerb von Grundbesitz ganz zu schweigen. Zur Unterbringung sind abgeschlossene Massen-

quartiere geschaffen. Nur mit einem Erlaubnischein versehen, darf der Gruben-Chinese diese premises verlassen; die Erlaubnis darf niemals über einen Zeitraum von 48 Stunden hinausreichen, außerdem gibt sie dem Inhaber durchaus kein Recht, die Grenzen des Randdistriktes zu überschreiten. Der erste beste Kontrollbeamte kann die Vorweisung des Passes (der allgemeinen Legitimation) und des Erlaubnischeines verlangen und hat das Recht, zu sofortiger Verhaftung zu schreiten, falls die Papiere fehlen. Das Rechtsverfahren gegen Chinesen ist vielfach ein abgekürztes, vor Ausnahmestellen mehr polizeilichen wie richterlichen Charakters. Der chinesische Gesandte suchte seine Landsleute durch ausdrückliche Schutzbestimmung wenigstens vor der Prügelstrafe zu sichern. Lord Milner erwiderte darauf, daß der Chinese in dieser Beziehung nach den allgemeinen Landesgesetzen zu behandeln sein würde, und diese sähen für gewisse Vergehen als Strafe die körperliche Züchtigung vor — tatsächlich sind alsdann, ohne Anrufung der eigentlichen Gerichtsbehörden, zahlreiche Fälle der Bestrafung durch „leichte“ Prügel vorgekommen.

Die erste Kulischiffsladung, 1600 Mann stark, ging am 25. Mai 1904 von Hongkong ab und traf am 20. Juni in Durban ein. Ende 1904 zählte man am Rand 21462 Chinesenarbeiter, Ende Dezember 1905 47218, am 31. Oktober 1906 53134.

Die letzte Höchstziffer dürfte unterdes kaum nochmals überschritten worden sein, da schon am 21. Dezember 1905, kurz nach dem Regierungsantritt der Liberalen, Lord Elgin die Fortsetzung dieses ganzen Einfuhrsystems inhibierte, allerdings gleich darauf mit der Einschränkung, daß die bereits vollzogenen Anwerbungsverträge und Lizenzen nicht für ungültig erklärt werden könnten; dafür suchte man jedoch die Rückkehr der bereits am Rand Befindlichen zu erleichtern. Nachdem nunmehr Transvaal Selbstregierung erhalten hat, scheinen die letzten Entscheidungen rasch zu fallen, und zwar, wie nach den Transvaalwahlen vorauszusehen war, gegen die Kulikontraktarbeit, obwohl man das Profitinteresse des Randkapitals möglichst zu schonen suchen wird.

Die Arbeiter Transvaals waren von jeher um so schärfer gegen dieses System, weil es nicht nur auf dem Arbeitsmarkt, sondern ebenso im politischen Leben die weiße Arbeiterklasse niederdrücken sollte. Hatte doch 1903 ein Wortführer des Kapitals die Stimmung in den Kreisen der Wernher, Beit & Co. offen folgendermaßen beurteilt: „Man scheint zu fürchten, daß, wenn man eine große Zahl Weißer als Arbeiter am Rand tätig hat, die gleichen Verlegenheiten (troubles) wie heute in Australien sich herausbilden könnten, daß nämlich die vereinte Arbeiterklasse stark genug werden könnte, um nicht nur in der Lohnfrage, sondern auch bei politischen Fragen durch ihre Stimmenzahl zu entscheiden, wenn einmal Selbstregierung gewährt wird.“¹

Australische, kanadische Arbeiterorganisationen haben gleichfalls Verwahrung über Verwahrung gegen die Zuführung derart gebundener Kontraktarbeit aus ganz anderen Kultursphären eingelegt. Ebenso der englische Trade Unionkongreß am 9. September 1904 in Leeds, und später, neben den Bergleuten und anderen Einzelgewerkschaften, zu wiederholten Malen.

* * *

Damit dürfen wir für unseren internationalen Überblick die überseeischen Einwanderungsländer verlassen.

¹ South Africa, Cd. 1895, 1904, S. 171.

Wenden wir uns nunmehr den europäischen Verhältnissen zu, so stoßen wir viel weniger oder so gut wie gar nicht auf große gesetzgeberische Schritte, welche die Einwanderung betreffen.

Wie sich denken läßt, schon aus dem sehr naheliegenden einfachen Grunde: Die Einwanderung spielt überhaupt in den Ländern der bevölkerungsgefättigten Alten Welt, mit ihrer stetigeren, in festere Geleise gebannten Fortentwicklung, nirgends eine so gewaltige soziale Rolle wie in den jungen Erdteilen und Erdstrichen, die vor allem nach Menschen dürsten und die in ihrem kolonialfreien Grund und Boden und ihren aufsteigenden und emporsprießenden Gewerben eine unvergleichliche Anziehungskraft besitzen für europamüde und veränderungsverlangende Elemente aller Art. In der Alten Welt macht man viel eher und häufiger Auswanderungsgesetze, um gewissenlosen Werbeagenten und betrügerischen Seelenverkäufern das Handwerk zu erschweren, um den in der Heimat nicht mehr zu haltenden Elementen während der Landreise, im Hafen, bei der Überfahrt und Landung einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, vielfach auch, um der fortdrängenden Menschenflut künstlich gewaltsam oder mit kleinlichen Polizeimitteln entgegenzuarbeiten, weil die Entvölkerung des Arbeitsmarktes hier und da dem Industriekapital oder noch mehr dem Grundbesitz bereits bedrohlich zu werden scheint. Die europäischen Staaten unter sich weisen viel mehr einen nachbarlichen gegenseitigen Bevölkerungsaustausch wie mächtige, einseitig überwiegende Zu- oder Abströmungen auf.

Doch wirkt noch ein wesentlich anderer Umstand darauf hin, daß eine umfassendere Gesetzgebung meist unterbleibt. Auf dem ganzen europäischen Kontinent ist eigentlich die Einwanderung kein autonom-gesetzlich anerkanntes Recht des Fremden. Vielmehr ist auf diesem Gebiet, von recht unbestimmten internationalen Vertragszusicherungen abgesehen, fast alles der Verwaltungspraxis überlassen. Diese läßt den Fremden zu, soweit sie will. Sie duldet den anwesenden Fremden, solange sie will. Sie zieht, in ihren üblichen allgemeineren Anweisungen an die ausführenden Behörden, für Zuwanderung und Aufenthalt je nach Bedarf und Laune die Zügel schärfer an und läßt sie lockerer hängen. Dadurch verliert sich alles in eine bunte Reihe wechselnder Entschliefungen und Anordnungen, ohne daß sichtbare große Entscheidungen in den gesetzgebenden Körperschaften zu fallen brauchen.

Auch die folgende Darstellung ist dadurch vor besondere Schwierigkeiten gestellt. Dennoch treten, in erster Linie in Frankreich und England, neuerdings einige kennzeichnende Umbildungen der Einwanderungspolitik, meist in freiheitsbeschränkender Richtung, mit zunehmender Deutlichkeit hervor.

5. Frankreich.

Die außergewöhnliche Aufmerksamkeit, die man in Frankreich — von allen nationallistischen Verhegung und Demagogie abgesehen — der Fremdenfrage, vor allem der Frage der fremden Arbeiter, schenkt, ist unschwer begreiflich.

Frankreichs Bevölkerung steht seit geraumer Zeit nahezu still. Sie belief sich 1870 auf 35 360 000 Köpfe, 1901 auf 37 195 000. Dagegen ist die Zahl der Fremden zeitweilig in ganz anderer Proportion gewachsen; sie betrug:

1851 . . .	379 000	1881 . . .	1 001 000
1861 . . .	506 000	1891 . . .	1 130 000
1872 . . .	740 000	(1901) . . .	(1 033 000)

Der Anteil der Fremden, der 1866 noch 1,67 Prozent ausmachte, ist also rasch auf über 3 Prozent gestiegen. Das wäre an sich weiter noch kein abnorm hoher Prozentsatz. Aber da, wie gewöhnlich bei solchen Massenbewegungen, der Fremdenstrom große Landesteile und Berufe fast unberührt läßt und sich dafür um so wuchtiger nach anderen Bezirken, und zwar abermals nach bestimmten Erwerbszweigen dieser Bezirke richtet, so wird hier der Eindruck allerdings ganz anders fühlbar. Dabei spiegelt sich in der Statistik die Saisonwanderarbeit kaum vollkommen wieder, die für die Landwirtschaft,¹ für Hoch- und Tiefbauten, für Häfen und Speicher strichweise außerordentlich große Menschenmassen liefert.

Seit fünfzehn, vielleicht schon seit zwanzig Jahren verschwindet daher die Agitation für ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen diese Konkurrenz nicht mehr aus dem öffentlichen Leben Frankreichs.

Bei den Vorstößen, vor allem in der Deputiertenkammer, dann in zahlreichen Kommunalvertretungen werden im wesentlichen drei verschiedene Wege eingeschlagen.

Das Nächstliegende war, dem Fremden — weil er sich, wie man nachzuweisen versuchte, vielen öffentlichen Lasten entzog, die den einheimischen Konkurrenten regelmäßig trafen — eine Kopfsteuer aufzuerlegen. Schon 1892 gingen Vorschläge in der Kammer dahin: für den fremden Arbeiter monatlich eine Gebühr von 2 Franken zu erheben. Damals scheiterte der Versuch. Aber in der sechsten Legislatur kehrte der gleiche Vorschlag wieder; er beschäftigte die Arbeitskommission, und diese war für ihn schon so gut wie gewonnen, als Berthelot, seinerzeit Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, auf verschiedene internationale Abmachungen hinwies, die den Angehörigen der betreffenden Vertragsstaaten die Gleichbehandlung mit den Franzosen verbürgten; wieder andere Staaten waren alsdann durch die Meistbegünstigung auf die gleiche Rechtsstufe gestellt. Selbst wenn man zu einer anderen, den Antragstellern günstigeren Rechtsauffassung kommen könnte, so wären noch immer Repressalien seitens der sich geschädigt fühlenden Staaten zu befürchten, und die über 500 000 Köpfe starke Franzosen „kolonie“ im Ausland werde die Gegenmaßnahmen zweifellos bitter empfinden. Damit schlug die Stimmung in der Kommission um. Aber in der siebenten Legislaturperiode, 1898 beginnend, lag abermals vor: ein Antrag Brice auf Einführung einer Sonderbesteuerung fremder Arbeiter, ferner ein Antrag v. Montfort, der den fremden Arbeiter eine Ausgleichsteuer für die Militärlast zahlen sehen wollte. Wiederum wurden vor allem Gründe der internationalen Politik, diesmal besonders von Hanotaux entwickelt, gegen solche Projekte geltend gemacht. „Die Schaffung einer Steuer auf die Fremden, die nach Frankreich gekommen sind, um einen Beruf auszuüben, würde sofort scharfe Repressalien gegen unsere im Ausland niedergelassenen Angehörigen nach sich ziehen. Zweifellos ist unsere ‚Kolonie‘ nicht besonders zahlreich, aber sie setzt sich aus Leuten zusammen, die verhältnismäßig gut gestellt sind und die um so mehr exponiert sein würden, wie ihr Vorteil ansehnlich ist.“² Außerdem werde man

¹ Eine anerkannt musterhafte Darstellung der belgisch-französischen Wanderarbeit bei Vandervelde, „L'exode rural“.

² Nach Maurice Lair in der „Revue économique internationale“, März 1907. Lair tritt hier, vom Standpunkt agrarischer Interessen aus, für die unbeschränkte Weiterzulassung fremder Arbeiter ein.

eine weitgehende persönliche Aufsicht und ein lästiges Eindringen in Einkommens- und Berufsverhältnisse nicht umgehen können und absichtlichen Täuschungen Tür und Tor öffnen. Wesentlich aus solchen Gründen sind dann wohl die Projekte, den fremden Arbeiter direkt mit einer Steuer zu treffen, mit der Zeit mehr zurückgetreten.

Ein zweiter Weg ist gleichfalls mehr und mehr verlassen worden: man wollte den fremdenbeschäftigenden Unternehmer derart steuerlich heranziehen, daß jeder Grund für eine Bevorzugung fremder Kräfte hinwegfiel. Lair erwähnt als solche Anträge: die von Gauthier de Clagny und Dumonteil im Jahre 1893, von Holz im Jahre 1898, und fügt selber hinzu: „Der Unternehmer, der einen fremden Arbeiter beschäftigt, soll deshalb zu einer Steuer verpflichtet werden. Ein solches System begegnet gleichfalls großen Schwierigkeiten in der Anwendung. Soll diese famose Steuer einheitlich-gleichmäßig sein oder soll sie sich nach der Lohnhöhe abtufen? Im ersten Falle wäre sie entweder prohibitiv gegen niedrig gelohnte Arbeiter oder nutzlos gegen Höherstehende und Vorarbeiter. Im zweiten Falle würde sie zu einer außerordentlich verwickelten Veranlagung und Eintreibung führen. Und würde sie, wenn überhaupt durchführbar, ihren Zweck erfüllen? Wenn der Unternehmer sich der Belastung fügt, so wird er sie auf die Arbeiter abzuwälzen suchen, indem er noch niedrigere Löhne zahlt, und falls der Franzose solche Bedingungen ablehnt, so wird der Fremde um so mehr den Arbeitsmarkt beherrschen. Herr Carnaud hat, um dieser Gefahr zu entgehen, enorme Strafen vorgeschlagen gegen jeden Unternehmer, der nachweisbar sich für die, pro beschäftigten Fremden gezahlte Steuer ganz oder teilweise am Lohne für französische Arbeiter schadlos gehalten hat; aber was soll geschehen, wenn der Unternehmer die französische Handarbeit ganz und gar zu entbehren weiß?“

So ist die dritte Richtung immer mehr in den Vordergrund getreten: das Streben, durch einen Minimalarbeiterschutz unternormale Arbeitsverhältnisse überhaupt auszuschließen, also auch für bedürfnislosere oder hilflosere Fremde, die sich sonst vielleicht mit menschenunwürdigeren Arbeitsbedingungen zufrieden erklären könnten. Dabei nimmt allerdings in Frankreich dieses Bemühen sofort wieder eine eigenartige Wendung: bei allen öffentlichen Arbeiten — des Staates wie der Gemeinden und Gemeindeverbände — sucht man nicht nur allgemeine, für einheimische wie fremde Arbeiter gleichermaßen gültige Normen zu schaffen, sondern man sucht einen bestimmten Höchstprozentsatz für die Heranziehung fremder Arbeitskräfte festzulegen.

Dieses System, das sich mit den Jahren immer weiter ausbreitete, hat den ersten und kräftigsten Anstoß Ende der achtziger Jahre durch den Pariser Gemeinderat erhalten, in dem Baillant seit seinem Antrag vom 30. Januar 1885¹ eine unermüdlche Tätigkeit für den kommunalen Arbeiterschutz entfaltete. Die

¹ 1. Bei allen städtischen Arbeiten wird die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden herabgesetzt, und die Unterarkorde werden gemäß dem Dekret von 1848 verboten.

2. Bei allen städtischen Arbeiten wird die amtliche Lohnliste streng angewendet.

3. Alle für die öffentliche Gesundheit und die Entwicklung der Stadt Paris nötigen Arbeiten werden sofort begonnen.

Vergl. die noch heute lesenswerte Darstellung „Die Arbeiterschutzeinrichtungen des Gemeinberats von Paris“ im dritten Jahresbericht des Schweizerischen Arbeitersekretariats, Winterthur 1890.

Kämpfe, die sich darüber mit der Regierung entspannen, seien hier übergangen. Doch möge als Probe der endgültige, von allen in der Arbeitsbörse vereinigten Baugewerbeverbänden einstimmig gebilligte Pariser Gemeinderatsbeschluß vom 2. Mai 1888 in einigen Hauptsätzen Platz finden:

Die Anstellung von Unteraffordanten irgendwelcher Art ist ausdrücklich verboten.

Die bei den städtischen Arbeiten beschäftigten Arbeiter müssen auf direkte Rechnung der Arbeitsübernehmer ohne irgend einen Zwischenträger beschäftigt werden.

Die normale Dauer des Arbeitstags darf neun Stunden wirklicher Arbeit nicht übersteigen, und es ist ein Ruhetag in der Woche einzuhalten.

Wenn die Arbeit im Tag- oder Stundenlohn gemacht wird, so ist der Unternehmer gehalten, dem Arbeiter in jeder Abteilung des Berufs den obligatorischen Minimalpreis der Lohnliste ohne Abzug zu bezahlen.

Wenn die Arbeit auf Stück gemacht wird, so richtet sich die Lohnhöhe nach den Grundpreisen, die in den Spezialansätzen der Lohnliste angeführt sind; finden sich für eine bestimmte Arbeit keine Spezialansätze, so ist der Lohn derart anzusehen, daß er dem Arbeiter den obligatorischen Minimaltaglohn der Liste ohne Abzug sichert. . .

Der Unternehmer darf für jede Arbeit nicht mehr als den zehnten Teil ausländische Arbeiter anstellen, bei Post- und Kasernenbauten dürfen nur französische Arbeiter beschäftigt werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Buße von 10 Franken belegt, unbeschadet der allgemeinen und Spezialbedingungen, welche den Entzug der Arbeit nach sich ziehen.

Da die Unternehmer mit Erfolg die Gültigkeit solcher kommunaler Eingriffe anfochten, so stellte Baillant 1894 in der Deputiertenkammer den Antrag, die Stadt Paris zu solchem Vorgehen ausdrücklich gefezlich zu ermächtigen; auch hier findet sich die Klausel wiederholt, daß nicht mehr wie 10 Prozent Fremde bei gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten und gar keine Fremden für Post- und Armeeaufträge verwendet werden dürften.

Seitdem blieb die Frage der kommunalen und staatlichen Submissionsbedingungen und die Unterfrage der Fremdenbeschäftigung in stetigem Flusse. Der Oberste Arbeitsrat (Conseil Supérieur du Travail, Paris 1897, S. 297/98) faßte 1897 sein Guthaben dahin ab: die vergebende Behörde solle in jedem Stadium der Arbeiten die zulässige Anzahl fremder Arbeiter nach ihrem Ermessen normieren können. Die Arbeitskommission (Commission du Travail) der Deputiertenkammer verlangte im März 1899 die Begrenzung des fremden Arbeiterkontingents, die notwendig erscheine, „weil solche Einwanderer gewöhnlich bereit seien, Arbeit, die sie in der Heimat nicht finden können, im Ausland unter den schlechtesten Bedingungen anzunehmen. Durch den Zugang der Fremden würden nicht nur die Löhne gedrückt, sondern es werde auch die Arbeitsgelegenheit für die inländischen Arbeiter verringert; daher erscheine gewiß die Forderung berechtigt, daß die aus den Steuergeldern bezahlten Arbeiten möglichst der heimischen Bevölkerung vorbehalten blieben. Um jedoch den völkerrechtlichen Bedenken bezüglich der Verletzung der Reziprozität Rechnung zu tragen, werde die Festsetzung der zulässigen Anzahl Fremder nicht im Gesetz selber vorgenommen, sondern dem Minister beziehungsweise den Präfekten anheimgestellt, wobei die Art der Arbeit und die Verhältnisse des Ausführungsortes zu berücksichtigen sind.“¹

¹ Nach der Wiedergabe in der Denkschrift des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes „Der Arbeiterschutz bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Wien 1900“. — Als die

Diesen Faden nehmen dann die bekannten drei Millerand-Baudinschen Dekrete vom 10. August 1899 auf — das erste beschäftigt sich mit den staatl. licherseits zu vergebenden Abschlüssen und Lieferungen, das zweite mit den seitens der Departements gemachten Abschlüssen, das dritte mit jenen der Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten. Für den Staat wird dabei als Pflicht festgelegt:¹

2. „Es sind ausländische Arbeiter nur in einem Verhältnis zur übrigen Arbeiterzahl anzustellen, das von der Verwaltung nach der Natur der Arbeiten und der Gegend, wo sie ausgeführt werden, bestimmt wird.“

Den Departements und Gemeinden ist das früher bestrittene Recht eingeräumt, in ihre Bedingnishefte ähnliche Arbeiterschutzklauseln einzuführen; dazu verpflichtet, wie der Staat, sind sie nicht. Sie haben von dieser Anweisung offenbar in wachsendem Maße, abermals mit Paris an der Spitze, Gebrauch gemacht; und gerade die Ausländerklausel dürfte alsdann wohl selten fehlen. So hat zum Beispiel die „Stadt Marseille in ihrem Lastenheft von 1903 Bestimmungen, welche den Arbeiterschutz betreffen, eingefügt. Die Unternehmer sind verpflichtet, heißt es in Artikel 28 und folgenden, ihre Arbeiter gegen Unfälle im Betriebe zu versichern. Den Arbeitern und Angestellten ist ein wöchentlicher Ruhetag zu geben. Der Submittent soll in der Ausführung der Arbeiten nur französische und soweit angängig ortsangehessene Arbeiter beschäftigen. Ausländische Arbeiter sollen nur bis zu $\frac{1}{10}$ im Maximum zugelassen werden.“²

Bei dem vielverzweigten Protektionsystem Frankreichs lag es nahe, den Nutznießern staatlicher Subventionen ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen wie den Unternehmern, denen profitable staatliche und kommunale Lieferungen und Aufträge zufallen. Auch solche Anläufe finden sich in der Tat nicht selten. So entstanden im Februar 1897 bei der Neuregelung und

verschiedenen Ministerien um ihr Urteil in der Angelegenheit gebeten wurden, ergab sich die merkwürdige Konstellation, daß das Kriegsministerium am meisten die internationalen Verpflichtungen betonte: „Die Klausel über die Beschränkung der Verwendung fremder Arbeiter begegne dem Bedenken, daß durch eine solche Maßregel der völkerrechtliche Grundsatz der Reziprozität verletzt werde. Für die Arbeiten der Kriegsverwaltung sei dieselbe zwar vom Gesichtspunkt der nationalen Verteidigung aus durchaus zulässig und werde auch derzeit, zum Beispiel bei der Erzeugung des Schießpulvers, zur Durchführung gebracht, wobei die Beschäftigung von Ausländern überhaupt ausgeschlossen ist. Eine Verallgemeinerung der Klausel für alle öffentlichen Arbeiten sei jedoch in Anbetracht der bestehenden Verträge mit den fremden Staaten nicht tunlich, sofern eben nicht Gründe vorangeführter Art dies im speziellen Falle erfordern.“ (Österr. Denkschrift, S. 61.)

¹ § 1. Die Lastenhefte der Verträge über öffentliche Arbeiten oder Lieferungen, die im Namen des Staates im Wege der Unterbietung oder freihändig eingegangen werden, müssen Klauseln enthalten, durch die der Unternehmer sich verpflichtet, in bezug auf die Arbeit, die bei diesen Arbeiten oder Lieferungen auf den eingerichteten Bauplätzen oder in den Werkstätten oder aus Anlaß der Ausführungen des Vertrags geleistet wird, die folgenden Bedingungen zu beobachten. . . .

² Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 6: (Dr. Leo-Abelsdorff) Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergabung öffentlicher Arbeiten. Berlin 1907. Eine sehr gute Darstellung der Dekrete und ihrer Geschichte in Dr. Heinrich Brauns Archiv 1903 von Raoul Say, S. 161 ff.

Erhöhung der Zuckerprämien lebhafteste Debatten, weil mehrere Zusatzanträge die ausländischen Arbeiter von der staatlich subventionierten Produktion fernhalten wollten. Der erste Antrag (Méry-Cantelin), wonach sowohl den Zuckerrübenbauern, wie den Rohzuckerfabrikanten und Raffineriebesitzern jede Beschäftigung ausländischer Arbeiter verboten werden sollte, fiel mit 308 gegen 25 Stimmen. Einen überaus starken Anhang, obwohl noch keine Mehrheit, fand alsdann der Antrag Marcel Habert: nur diejenigen (industriellen) Unternehmer in den Genuß der Prämien treten zu lassen, die höchstens ein Viertel ausländische Arbeiter beschäftigen. Der Antrag ging zunächst an die Zollkommission, die ihn ablehnte; im Plenum fiel er am 4. Februar, nach heftiger Bekämpfung durch Méline, mit nur 234 gegen 232 Stimmen. Dann begründete Bourquéry einen dritten Zusatzantrag: die Prämien nur solchen Fabrikanten zu bewilligen, die mindestens 70 Prozent französische Arbeiter verwenden. Dieser Antrag wurde mit 191 gegen 156 Stimmen abgelehnt.¹ Ähnlich, als bald darauf die Frage der Prämien für Seidenbau und Seidenspinnerei neu zu regeln war. Hier nahm die Deputiertenkammer sogar den Antrag Habert mit 411 gegen 112 Stimmen an: daß bloß diejenigen Spinner, die höchstens 10 Prozent ausländische Arbeiter beschäftigen, prämiert werden sollten; erst der Senat verwarf diese Vorschrist.²

Biemlich erregte Erörterungen weckte dann seinerzeit noch der Millerandsche Entwurf zur Alters- und Invaliditätsversicherung, der im Artikel 1 den Anspruch auf Rente an die Vorbedingung der „französischen Nationalität“ knüpfte, in Artikel 3 jedoch den Unternehmer trotzdem für jeden ausländischen Arbeiter 25 Centimes — täglich pro Person, ohne Rücksicht auf Alter und Lohn — zahlen ließ.³ Baillant führte hierzu in der Kammer Sitzung vom 20. Juni 1901 aus:

„Ehe ich fortfahre, muß ich Ihre Aufmerksamkeit auf eine wirklich verabscheuungswürdige Tatsache lenken, auf die ich vielleicht im Laufe der Diskussion zurückkommen muß, und welche die Folge der beklagenswerten Entscheidung der Kommission und der Regierung ist. Von der Wohltat des Gesetzes ist der ausländische Arbeiter ausgeschlossen, der unter uns lebt, der unser Gast ist, der durch seine Mühen

¹ Faurès hatte damals die Verstaatlichung der Raffinerien beantragt, Baillant den Achtstundentag und Festsetzung von Minimallohnen.

² Faurès hatte beantragt, nur denjenigen Spinnern die Prämie zu zahlen, die ihre Arbeiter nicht länger als täglich 10 Stunden beschäftigen.

³ Art. 1. Jeder Arbeiter oder Angestellte in der Industrie, dem Handelsgewerbe und der Landwirtschaft, jedes Mitglied oder jede Hilfskraft im Dienste einer Arbeiterproduktionsgenossenschaft hat — wenn der Betreffende französischer Nationalität ist — entsprechend den Bedingungen, welche das gegenwärtige Gesetz vorsieht, im Alter von fünfundsiechzig Jahren Anspruch auf eine Altersrente und vorkommenden Falles auf eine Invalidenrente.

Art. 2. Jeden Arbeiter, für den der erste Artikel gilt und der noch nicht fünfundsiechzig Jahre alt ist, trifft ein Abzug von seinem Lohne, der vor dem Zahltag erhoben wird und der wie folgt festgesetzt ist. . . .

Art. 3. . . . Von den Löhnen der ausländischen Arbeiter zieht der Arbeitgeber nichts ab. Er selbst führt unmittelbar für jeden Arbeitstag der ausländischen Arbeiter gleichmäßig 25 Centimes pro Person ab, ohne Rücksicht auf Alter und Lohn.

Vergl. die Besprechung von Wolfenbuh in der „Neuen Zeit“ 1900/01, II, S. 492 ff., und die redaktionelle Kritik S. 429 ff.

zum nationalen Reichtum beiträgt. Nicht genug, daß er von der Versicherung ausgeschlossen ist, wird er noch von einer Buße betroffen, welche seine Arbeit tragen muß. Wir haben schon zu vielen Malen erklärt, daß die nationale Arbeit nur dadurch geschützt werden kann, daß man dem Ausländer, der in Frankreich schafft, gleiche Arbeitsbedingungen bezüglich Arbeitszeit, Lohn und in jeder anderen Hinsicht wie dem französischen Arbeiter sichert. (Zwischenruf des Grafen v. Boury: Ehe man an die Fremden denkt, muß man an die Franzosen denken.) Auch wir denken an die Franzosen, aber ich muß Sie auf eins hinweisen. Indem man die ausländischen Arbeiter trifft, stellt man sich nicht nur in Gegensatz zu unseren Ideen und Grundsätzen, die Internationalität betreffend, was schon ausreichend wäre, damit wir gegen den Entwurf der Regierung und der Kommission protestieren, sondern man schadet auch unmittelbar unseren Landsleuten. Diejenigen, welche einem schlecht verstandenen Patriotismus zufolge, der das Menschenrecht leugnet, die meiner Ansicht nach sonderbare, lächerliche Idee haben, auf einen Menschen nur deshalb loszuschlagen, weil er nicht jenseits der Grenzen seines Vaterlandes geboren ist, begreifen nicht, daß sie damit gleichzeitig auf ihre Landsleute loszuschlagen, die im Ausland leben, und die sie kompromittieren, der gleichen Behandlung aussetzen. . . . Wie unsere (deutschen) sozialdemokratischen Freunde fordern wir gelegentlich des Versicherungsgesetzes das Arbeiterrecht, das internationale Recht. Wie sie erklären wir, daß die Regierung und die Kommission, wenn sie auf ihrem beklagenswerten Beschluß, betreffs der ausländischen Arbeiter, beharren, nicht nur die ausländischen Arbeiter treffen, welche in Frankreich arbeiten, sondern auch unsere so zahlreichen Landsleute, welche in Deutschland arbeiten. (Sehr gut! Sehr gut! auf der äußersten Linken.) Ich protestiere also gegen die einschlägige Bestimmung und die Ergänzungsbestimmungen der Regierung und der Kommission. Ich hoffe, daß mein Protest gehört wird, und daß die Kommission ihm Rechnung trägt."

Im Gesetz vom 14. Juli 1905 ist dann, schon wegen des ganz anderen Aufbaues der Altersversorgung, diese Sonderbelastung der ausländischen Arbeiter nicht mehr vorhanden.

Es wäre übrigens ungerecht, an dieser Stelle nicht erwähnen zu wollen, daß Frankreich in der Schließung internationaler Arbeitsverträge neuerdings viel weitblickende Initiative entfaltet hat — so in den Konventionen mit Belgien vom 31. Mai 1882 und 26. August 1897, mit Italien vom 15. April 1904.

Schließlich kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß einer unserer französischen Parteifreunde den ganzen, überaus reichhaltigen und vielseitigen Stoff einmal nach dem Aktenmaterial in größerer Ausführlichkeit behandeln möchte, als mir dies bei der verfügbaren Zeit und aus der Ferne möglich war.

6. England.

Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung.

Auch England hat in den letzten Jahren, und zwar mit dem Fremden-gesetz von 1905 (Aliens Act, 1905) die Bahn betreten, auf der ihm viele seiner Kolonien und die Vereinigten Staaten von Amerika vorangegangen waren.

Zum Teil sind die lebhafter erwachten Bestrebungen, die Einwanderung zu kontrollieren und einzuschränken, unverkennbar eine Rückwirkung der überseeischen Politik: je mehr sich den „unerwünschten“ Elementen die Tore Amerikas verschlossen, desto wahrscheinlicher wurde es, daß die Abgewiesenen im letzten Lande der vollen Einwanderungsfreiheit Unterkunft suchten, und daß hier eine künstlich erzeugte Häufung der Armut, der Verkümmernng und Verkommenheit sich herausbildete.

Andernteils spielten andere Interessen und Strömungen von jeher stark mit — nicht zum wenigsten ein kleinbürgerlicher Antisemitismus, der sich unter den Händlern und Handwerkern der meistbetroffenen Distrikte¹ und Erwerbszweige² ausbreitete und vertiefte. Doch sind einzelne Arbeiterschichten von diesen Agitationen durchaus nicht unberührt geblieben, so daß es schon Oktober 1893 in dem Londoner Manifest der Arbeitslosen hieß:

Es ist Pflicht der Regierung, einen Plan zur Rettung des Volkes vom Hungertod zu entwerfen; doch nachdem sie sich bereits früher unfähig oder abgeneigt gezeigt hat, dies zu tun, bringen wir folgende Gesetzeswürfe in Vorschlag, die dem Unterhaus sofort nach dessen Wiederzusammentritt ungesäumt vorgelegt werden sollen:

1. Verbot der Einwanderung von Ausländern, die bei ihrer Landung sich nicht über Existenzmittel ausweisen können. — Drei Viertel der britischen Arbeiter im Schuhmacher-, Tischler-, Schneider- und anderen Gewerbszweigen sind gegenwärtig arbeitslos infolge dieser Konkurrenz in der Form des Schwibhsystems schlimmster Art, von Fremden, die unter falschen Vorspiegelungen durch fremde Auswanderungsagenten hierher gebracht wurden.

2. Verpflichtung aller fremden Arbeitgeber in den erwähnten Berufszweigen in England, dem Handelsamt vierteljährlich genau detaillierte Berichte über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, der Arbeitsstunden und Löhne einzusenden unter Androhung erheblicher Geldstrafen bei Außerachtlassung der Vorschrift. — Dies würde dem Handelsamt Daten liefern, welche die skandalösen Bedingungen darlegen, unter welchen fremde Arbeit zum Schaden britischer Arbeiter in England verwendet wird, und die Regierung wäre durch die öffentliche Meinung gezwungen, ungesäumt Schritte zur Abhilfe der schreienden Übelstände zu tun.

Damals und herab bis zur jüngsten Gegenwart wirkten bei der Schürung dieses Gegensatzes zu der ausländischen Arbeit fast immer konservative parteipolitische Berechnungen mit; die Konservativen suchten der politischen Gegenpartei den Arbeiteranhang durch die übertriebene Hervorkehrung der Fremdenfrage abspenstig zu machen. Immerhin setzt eine solche Demagogie eine entgegenkommende Grundstimmung in größeren Wählermassen voraus.

Doch haben wir es hier nur mit den tatsächlichen Ergebnissen solcher Agitationen in der Gesetzgebung und im Parlament zu tun.

Schon 1888 unter dem Ministerium Salisbury wurde, offensichtlich in Zusammenhang mit den neuen überseeischen Erfahrungen und Vorgängen, ein Select Committee eingesetzt:

„die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten und anderer Länder betreffs der Einwanderung mittelloser Fremder (of destitute aliens) und ebenso den Umfang und die Folgen solcher Einwanderung nach dem Vereinigten Königreich zu untersuchen — und zu berichten, ob und welche Einschränkung einer solchen Einwanderung sich empfehlen dürfte.“

Die Kommission tagte während zweier Sessionen, kam jedoch zu keinen bestimmten Vorschlägen, weil zwar unleugbare Mißstände vorhanden seien, jedoch keineswegs von so umfassender und kritischer Art, daß man sofort die Klinke der Gesetzgebung ergreifen müsse, und weil jeder Gesetzgebung große Schwierigkeiten in der Anlage wie in der Ausführung entgegenständen. Doch wolle man nicht verhehlen, daß die Zukunft zu anderen Entscheidungen nötigen könne angesichts der Wohnungsmisere in den Großstädten und des Druckes,

¹ London, vor allem Stepney, Manchester, Leeds, Liverpool.

² Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, besonders hausindustrieller Art.

den verarmte und bedürfnislose Fremde auf den Arbeitsmarkt und die Massenlebenshaltung ausüben müssen.

1894, als das Ministerium Rosebery seinem Ende entgegenging, brachte Lord Salisbury einen ziemlich fremdenfeindlichen Gesetzentwurf im Oberhaus ein. Dieser Entwurf wollte die Beamten des Handelsministeriums ermächtigen, die Einwanderer an Bord des Schiffes zu befechtigen und das Landen solcher Ausländer zu verbieten, die entweder mit Blödsinn und Geisteskrankheit behaftet oder mittellos sind und der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen könnten, oder die an einer ansteckenden Krankheit leiden. Hier ist das überseeische Vorbild deutlich bemerkbar. Aber im zweiten Teilkehrte sich der Entwurf ganz offen gegen das politische Asylrecht; es war vorgeschlagen, in gewisser Umgrenzung das Gesetz von 1848 wieder einzuführen und den Staatssekretär mit dem Ausweisungsbefehl gegen jeden Fremden zu betrauen, dessen Aufenthalt in England entweder den öffentlichen Frieden gefährden oder das Begehen von Verbrechen fördern könnte. Die Lords nahmen allerdings im Juli diesen Entwurf in zweiter Lesung mit 89 gegen 37 Stimmen an; doch an weitere Erfolge war bei der damaligen Stimmung im Unterhaus und im Volke vorläufig nicht zu denken.¹

Im Juni 1895 war ein Ministerium Salisbury von neuem an das Ruder gelangt; die Thronrede von 1896 kündigte in der Tat an, es sei eine Vorlage in der Ausarbeitung, um die Einfuhr (the importation) von mittellosen Fremden einzudämmen. Die Session ging jedoch zu Ende, ohne daß es mit der Ankündigung irgendwie Ernst wurde. Am 10. Februar 1897 unter-

¹ In der „Justice“, dem Organ der englischen Socialdemocratic Federation benützte damals Genosse H. Duclach die Gelegenheit, sehr ruhig die ganze Frage zu besprechen. Wir geben seine Ausführungen wieder, weil sie zugleich die ganze damalige Periode der Anarchisten- und Attentatsfurcht kennzeichnen. Genosse Duclach schrieb: „Vorausgesetzt, aber nicht zugestanden, daß die fremden Arbeiter den britischen eine Schmutzkonkurrenz bereiten, und daß sie, da ihre Lebenshaltung eine niedrigere ist, uns auf ihr Niveau herabdrücken könnten — aber können wir das hindern, indem wir sie einfach an unserer Küste abweisen? Dann müßten wir alle Fremden, nicht bloß die Paupers abweisen. Aber selbst wenn wir das könnten und dazu noch vielleicht die fremde Warenkonkurrenz vom Inland durch Schutzzölle abhalten — was soll uns das helfen, wenn wir nicht gleichzeitig auf dem Weltmarkt ihrer Konkurrenz Einhalt tun können, was doch einfach unmöglich ist? Selbst von dieser Voraussetzung aus ist es also viel folgerichtiger, wenn wir die Fremden lieber bei uns behalten, wo wir auf sie einwirken können, was im Ausland nicht geht. Kommen die Angehörigen anderer Staaten wirklich zu uns, um mit uns zu konkurrieren, so ist es unsere Aufgabe, sie auf unsere eigene Höhe der Lebenshaltung emporzuheben und das Unternehmertum durch unsere Organisationen zu hindern, ihre Armut und ihre geringen Ansprüche gegen uns auszuspielen zu können. . . . Aber Lord Salisbury will in Wahrheit gar nicht die Interessen der Arbeiter schützen. Sein Antrag ist nur eine häßliche Ausgeburt der Reaktion, ein Schlag gegen die Freiheit des Volkes. . . . Wir sind gegen jede Form des Druckes und der Gewalt, mag sie von Anarchisten oder Tyrannen ausgehen. Die Apostel der Bombe und des Dolches gehören zu unseren schlimmsten Feinden. Das zeigt auch das Beispiel Baillants, der seine Bombe nicht eher warf, als bis auch die sozialistischen Abgeordneten im Parlament sich versammelt hatten. Wahrscheinlich werden wir Sozialdemokraten, auf welche die Anarchisten heute schon mehr schimpfen wie auf die Kapitalisten, auch noch das Ziel ihrer Angriffe. Aber das ist für uns kein Grund, nach Unterdrückung zu schreien. Nein, gerade darum bestehen wir auf der vollsten Freiheit der Meinungsäußerung und der Vereinigung. Der Verschwörer scheut das volle Tageslicht, bei voller Redefreiheit wird der politische Mord nicht nur überflüssig, sondern lächerlich erscheinen. . . . Die Arbeiter werden sich selber schützen durch ihre internationale Organisation, und mit gemeinen Verbrechen wird man auch in der gewöhnlichen Art fertig werden.“

breiteten deshalb die Abgeordneten Bowles und Howard Vincent dem Unterhaus eine Resolution:

„daß der beständige Zustrom von fremden Armen (pauper aliens) nach London und anderen gewerblichen Zentren die britische Arbeit in vielen Industrien ernstlich beeinträchtigt und bedenklich verdrängt und sofort die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen sollte“.

Zu einer Abstimmung scheint es damals nicht gekommen zu sein, weil Mr. Ritchie, als Präsident des Handelsamtes, nicht nur einzelne Regierungsmitglieder, sondern die Gesamtregierung als durch ihre frühere Zusage gebunden hinstellte; niemand denke daran, einen Buchstaben davon preiszugeben. 1898 brachte Lord Hardwicke abermals im Oberhaus einen förmlichen Gesetzesentwurf ein im Anschluß an den ersten Teil des Antrags Salisbury von 1894; Lord Salisbury und das Handelsamt unterstützten ihn; der Entwurf passierte in der Tat alle drei Lesungen bei den Lords, beschäftigte jedoch das Unterhaus nicht mehr. Im November desselben Jahres richtete sich eine Petition, vom Lord Mayor, der Korporation von London und 20000 anderen Personen unterzeichnet, an die Regierung, die zu gesetzgeberischem Vorgehen aufgefordert wurde. Schließlich setzte man im März 1902 von neuem eine Enquetekommission ein, die im August 1903 ihren Bericht erstattete. Nach einem zunächst im Sande verlaufenden Entwurf vom Jahre 1904 kam die Regierung 1905 mit einem abgeänderten zweiten Entwurf an das Parlament, der schließlich zu dem erwähnten, mit dem 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Gesetz führte.

Das Gesetz (nebst den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften) sieht zunächst eine früher in England ungekannte Einwandererkontrolle vor.

Jedes Schiff, das mehr als zwanzig (unter Umständen noch weniger) fremde, zur Landung in England bestimmte Zwischendeckspassagiere führt, gilt als immigrant ship und darf, um die Überwachung zu erleichtern, nur in den eigentlichen Einwandererhäfen anlegen. Als solche immigration ports wurden zunächst bezeichnet: Cardiff, Dover, Folkestone, Grangemouth, Grimsby, Harwich, Hull, Leith, Liverpool, London einschließlich Queenborough, Newhaven, Southampton und die Lynehäfen Newcastle, Northshields und Southshields).

Der Führer eines jeden solchen Schiffes muß dem Einwanderungskommissar (immigration Officer) oder dem dafür angestellten Zollbeamten (Preventive Officer of Customs) sofort und ehe ein Passagier landet, gewisse in den Ausführungsvorschriften bezeichnete, in englischer Sprache abzufassende Verzeichnisse über die an Bord befindlichen fremden, zur Einwanderung oder Durchwanderung bestimmten Passagiere übergeben. Daneben muß für jeden der Einwandererkontrolle unterliegenden fremden Passagier eine dessen Personalien usw. enthaltende, von dem Einwanderer selbst unterzeichnete formularmäßige Erklärung in englischer Sprache übergeben werden.

Kein fremder Zwischendeckspassagier darf von dem Einwanderungsschiff gelandet werden, bevor er von dem Einwanderungsinspektor unter Zuziehung eines Sanitätsbeamten an Bord untersucht worden ist und die Erlaubnis zur Landung erhalten hat. Die Untersuchung kann anstatt an Bord auch anderwärts erfolgen.¹

¹ Da englische Häfen von großen kontinental-europäischen Auswanderermassen nur als Durchgangsplätze nach Amerika und anderen Ländern betrachtet werden und dieser Personenstrafverkehr wirtschaftlich keine geringe Bedeutung für die britische Reederei besitzt, so galt es, diese Durchgangspassagiere möglichst von allen Belästigungen zu befreien, die sie sonst vielleicht, mehr noch als bisher, der kontinentalen Konkurrenz in die Arme getrieben haben würde. Fremde Zwischendeckspassagiere, die nachweislich in einem britischen Hafen nur zu landen wünschen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem anderen, außer-

Als unerwünschte (undesirable) Einwanderer, die nicht zuzulassen sind, werden bezeichnet:

a. Einwanderer, die nicht nachweisen können, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen oder zu erwerben vermögen, um sich und ihre etwaigen Angehörigen (dependents) anständig unterhalten zu können. (In den Ausführungsvorschriften wurde dann in der Regel als ausreichender Besitz normiert: 5 Pfund Sterling [100 Mark] für das Familienhaupt und weitere 2 Pfund Sterling für jeden Angehörigen.)

b. Geisteskranke oder Blödsinnige sowie solche Personen, die infolge von Krankheit oder eines sonstigen Gebrechens voraussichtlich den Steuerzahlern zur Last fallen oder in anderer Weise dem Gemeinwesen schädlich werden können;

c. Einwanderer, die in einem fremden Lande, mit dem England in einem Auslieferungsvertragsverhältnis steht, wegen eines in dem Vertrag und in dem englischen Auslieferungsgesetz vom Jahre 1870 vorgesehenen Auslieferungsdeliktes von nichtpolitischem Charakter verurteilt worden sind; und

d. Einwanderer, die auf Grund des neuen Einwanderungsgesetzes schon einmal ausgewiesen worden sind.

Doch sollen Personen, die nachweislich nur eine Zuflucht in Großbritannien suchen, um eine Klage (prosecution) oder eine Bestrafung aus politischen oder religiösen Gründen zu vermeiden, oder weil sie eine Vergehung (offence) politischen Charakters begangen haben, oder weil sie Verfolgungen entgehen wollen, denen sie wegen ihres religiösen Glaubens in einer mit Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben verbundenen Weise ausgesetzt sind, nicht wegen bloßer Mittellosigkeit oder wahrscheinlicher Belastung der Steuerzahler zurückgewiesen werden.

Über diese Nichtzulassung entscheiden die Landungsbehörden: der Einwanderungsinspektor und die dreiköpfigen Einwanderungsämter, für deren Mitglieder eine Vorschlagsliste für jeden Einwanderungshafen, auf Grund polizeigerichtlicher, geschäftlicher oder administrativer Tüchtigkeit, aufgestellt wird, während die eigentliche Berufung abermals der Regierung zufällt. Für alle Fälle der Abweisung (der Nichtzulassung) bildet der Inspektor die erste, das Amt die Berufungsinstanz.

Neben dieser Nichtzulassung gleich am Beginn der Berührung mit England kennt das Gesetz jedoch weiter noch nach der Landung die Ausweisung unerwünschter Fremder — und zwar eine Ausweisung innerhalb zwölf Monaten nach der (beziehungsweise nach der letzten) Ankunft und eine zeitlich unbeschränkte Ausweisung.

Innerhalb zwölf Monaten nach der Landung können Personen ausgewiesen werden, bezüglich deren von einem, mit derartigen Untersuchungen im abgekürzten Verfahren zu betrauenden Gericht bescheinigt wird, entweder

a. daß der Ausländer innerhalb der letzten drei Monate seit der Einleitung der Untersuchung von einem englischen Kommunalverband eine Armenunter-

halb des Vereinigten Königreichs belegenen Reiseziel weiterzureisen, sind daher gesetzlich von der Einwanderungskontrolle befreit. Eines besonderen Durchwanderungsnachweises bedarf es nicht, wenn sich der Passagier im Besitz eines durchgehenden und bereits bezahlten Reisebilletts nach einem außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenen Reiseziel befindet und wenn der Kapitän des Schiffes, auf dem der Passagier angelangt ist oder weiterreisen soll, eine der Regierung genügende Sicherheit dafür bestellt, daß der Passagier sich nur zum Zwecke der Durchreise oder aus anderen von der Regierung gebilligten Gründen in Großbritannien aufhalten wird, daß während seiner Durchreise für seinen Unterhalt und seine Überwachung gesorgt werden wird und daß er nach Großbritannien nicht zurückkehren wird, falls er nach der Weiterreise in einem anderen Lande zurückgewiesen werden sollte.

stützung bezogen hat, die für Einheimische den Verlust des Wahlrechtes zum Parlament begründen würde, oder

b. daß der Ausländer umherziehend ohne nachweisbare Subsistenzmittel betroffen worden ist, oder

c. daß er in einem wegen zu dichter Belegung mit Einwohnern ungesunden Quartier gelebt hat, oder wenn bescheinigt wird,

d. daß der Ausländer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Eintritt in Großbritannien erlangt hat, obwohl ihm der oben erwähnte Abweisungsgrund (der vorgängigen Verurteilung wegen eines Auslieferungsdeliktes in einem fremden, mit Großbritannien in einem Auslieferungsvertragsverhältnis stehenden Lande) entgegenstand.

Zeitlich unbeschränkt ist die Ausweisung zulässig gegenüber Ausländern, die im Vereinigten Königreich wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die mit einer durch Strafgeld nicht einzulösenden Freiheitsstrafe bedroht ist, sofern dies von dem betreffenden Gericht mit dem Hinzufügen bescheinigt wird, daß es die Ausweisung des Verurteilten neben oder an Stelle der Verbüßung der ihm auferlegten Strafe für geraten halte.

Das Ausweisungsrecht steht allein dem Minister des Innern zu. Ein Verwaltungsstreitverfahren wegen der Ausweisungssorder des Ministers ist (nach Hartsch) in England ebensowenig möglich wie bei uns.

Alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz büßt der Schiffskapitän mit Geldstrafen bis zu 100 Pfund Sterling (2000 Mark), der Einwanderer mit seiner Behandlung als Landstreicher im Sinne des einschlägigen englischen Gesetzes (Vagrancy Act von 1824) oder, wenn die Strafverfolgung in Schottland oder Irland stattfindet, mit durch Zwangsarbeit verschärfter Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

Mit der letzteren Strafe werden außer „Einwanderern“ (Zwischendeckreisenden) auch alle anderen fremden Passagiere bedroht, die dem Kapitän gegebenenfalls die für seine statistischen Nachweise über sie erforderlichen Angaben verweigern oder dabei falsche Angaben machen; die gleiche Strafandrohung soll auch sonst in allen Fällen Platz greifen, in welchen den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen von irgend einem Beteiligten falsche Angaben gemacht werden.

Überblickt man nochmals das ganze Gesetz, so erscheint es in seinen rechtlichen Möglichkeiten, in seinen behördlichen Ab- und Ausweisungsbefugnissen zweifellos als eine überraschend scharfe Abkehr von der alten, so oft gepriesenen Richtung der britischen Fremdenpolitik. Der Verwaltungsapparat, vom Minister angefangen bis hinab zu den Landungsinspektoren, ist mit Vollmachten weitestgehender Art überreichlich ausgestattet, obwohl von solchen Vollmachten unter Umständen das Lebensschicksal ganzer großer Menschenmassen abhängt. Freilich, ebenjosehr hängt alles von der praktischen Handhabung ab. So kann der Einwanderungsbeamte von der Nachweisung der normierten Geldmittel absehen, wenn er sonst den Einwanderer — wie es in den Ausführungsbestimmungen heißt: auf Grund eines festen Engagements, wegen der Kenntnis der Landessprache — für genügend erwerbsfähig hält. Man kann die Mehrzahl der Russen als politische Flüchtlinge behandeln, denen der Nachweis bestimmter Geldmittel von vornherein erlassen ist; man kann jedoch ebenjosehr die überwältigende Mehrheit schroff abweisen, wenn man jedem einzelnen streng die Beweislast dafür zuschiebt, daß er seiner Heimat als ein Opfer der russischen Politik den Rücken kehrte. Noch am 5. März beklagte sich im Unterhaus Mr. Trevelyan bitter über die entfaltete Härte gegen Flüchtlinge, und unser Parteigenosse J. R. Macdonald sprach

von vierzig ihm in allen Einzelheiten bekannten Fällen der Verletzung des Asylrechtes mit Hilfe des Alien Act. Gleich darauf, am 9. März, erließ Herbert Gladstone als Home Secretary ein Rundschreiben, das im Zweifelsfall den Behörden Toleranz anempfahl, das jedoch in der Presse und im Parlament (Sitzung vom 14. März 1906) als Durchlöcherung des ganzen Gesetzes heftig angegriffen wurde. Wer bürgt dafür, daß der Wind nicht wieder nach der anderen Richtung umschlägt?¹

Die Einwanderung von Streikbrechern unter Kontrakt.

In ganz ungewöhnlicher Weise gewann eine Zeitlang die Einwanderung von Streikbrechern unter Kontrakt eine parlamentarische Bedeutung.

Keir Hardie und seine Parteifreunde von der Unabhängigen Arbeiterpartei brachten bei der Beratung der Fremdenbill am 10. Juli 1905 das Amendement ein: unter die „unerwünschten“ und deshalb abzuweisenden Einwanderer diejenigen Personen aufzunehmen, die „unter Kontrakt in dieses Land gebracht werden, um während eines Lohnkampfes Arbeiter zu ersetzen“.² Für das Amendement wurden damals 148, dagegen 215 Stimmen abgegeben — wobei natürlich die Absicht, das Gesetz mit möglichst unannehmbaren Zutaten zu bepacken, manchen Abgeordneten der Linken zunächst zur Zustimmung beugen haben mag.

Jedoch schon bei den Wahlen von 1906 war die Einschleppung von Streikbrechern häufiger öffentlich angeklagt worden, und liberale wie konservative Kandidaten hatten Versprechungen im Sinne des Keir Hardieschen Antrages gemacht. So kam es zu einer auf den ersten Blick verblüffenden parlamentarischen Entscheidung im Unterhaus: als der Arbeitervertreter D. Grady Leeds im März 1906 das vorjährige Amendement Keir Hardies wiederholte,³ fand es auf keiner Seite des Hauses auch nur den geringsten Widerspruch. Die Regierung allerdings hüllte sich in Stillschweigen über ihre schließliche Stellungnahme. Um so selbstbewußter traten die Lords auf; sie lehnten am 17. Mai mit 96 gegen 24 Stimmen die Zulassung einer zweiten Lesung ab. Diese Ablehnung gab noch an demselben Tage Anlaß zu einem heftigen Vorstoß der Arbeitervertreter im Hause der Gemeinen gegen die Peerstkammer. John Ward verlangte — da gerade Ausgaben für bauliche Veränderungen im Oberhaus beraten wurden — die Herabsetzung des Etatpostens um 700 Pfund Sterling, um Raum für eine Debatte zu schaffen. Keir Hardie beschuldigte auch die Liberalen, die Vorlage nicht mit der nötigen Energie verteidigt zu haben: „Ich frage die Regierung, warum sie nicht eines ihrer Mitglieder beauftragte, die Vorlage im Oberhaus zu übernehmen und zu vertreten? Es scheint mir, daß die Vorlage angenommen worden wäre, wenn die Regierung ihre Pflicht getan hätte. Dann möchte ich fragen, wie lange wir es noch dulden sollen, daß ein dem Lande unverantwortliches Haus die Macht hat,

¹ Auf die Mitteilung von statistischen Ziffern über Ab- und Ausweisungen sei hier verzichtet, weil die eine Hauptsumme: die Fälle des Verzichtes auf die Zuwanderung nach England überhaupt, nicht abzuschätzen ist. Der erste Jahresbericht des Inspektors unter dem Alien Act erschien im Mai 1907 als Parlamentsdrucksache (Cd. 3473).

² Any immigrant brought into this country under contract, (or) to take the place of workmen during a dispute. Das „Ober“ wurde dann im Laufe der Debatte fallen gelassen.

³ Der Fremde sollte auch auszuschließen sein, if he is being brought into the United Kingdom under contract to take, or with the intention of taking, the place of a workman during a trade dispute.

Beschlüsse der vom Volke gewählten Vertreter zu vernichten! Das Vorgehen des Oberhauses hat die Frage wieder aufgerollt: Ist England eine Demokratie oder nicht? Wenn sich die Lords herausnehmen, die vom Unterhaus ergriffenen Maßregeln kurzerhand zu beseitigen, so müssen wir darauf dringen, daß das Oberhaus so schnell als möglich beseitigt wird.“¹

Zu neuen parlamentarischen Schritten hat, soweit augenblicklich meine Informationen reichen, die Angelegenheit noch nicht wieder geführt.

Die tatsächliche Lage in England ist demnach: Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt wird von dem Aliens Act in seiner bisherigen Gestalt in keiner Weise getroffen. Das schließt zwar nicht aus, daß Kontraktarbeitern die Landung verweigert wird, aber dann nur, weil andere Abweisungsbedingungen (wie gefährliche Krankheit, vollkommene Mittellofigkeit) vorliegen. Umgekehrt hat, nach den oben erwähnten Ausführungsverordnungen, der verarmte Fremde sogar bessere Zulassungsaussichten, wenn er sich auf eine Stellungsvereinbarung berufen kann: der Nachweis von besonderen Geldmitteln kann alsdann unter Umständen hinwegfallen.

Farbige, Fremde und Schiffsbesatzung. Verschiedenes.

Im erster Linie ein englisches Problem ist weiter noch die zunehmende Zahl der Fremden auf den Handelsschiffen.

Und da Handelsschiffe im Kriegsfall durch Hilfsdienste aller Art mehr oder weniger eng in die kriegerischen Operationen hineingezogen werden, so reihen sich hier an alle sonstigen wirtschaftlichen und kulturellen Ursachen der Abneigung und Abwehr gegen Fremde noch besondere Rücksichten auf die Verteidigung des Mutterlandes, der Kolonien, des Seeverkehrs. Marineoffiziere und Flottenagitatoren haben diese Seite der Frage naturgemäß zuerst in den Vordergrund gerückt. Allmählich jedoch haben sich ihnen und ihren Kassandra-rufen größere Wählermassen in England wie in den überseeischen Pflanzstaaten angeschlossen. So reicht diese Frage der Schiffsbesatzung am weitesten über das Gebiet der internationalen Arbeitskonkurrenz noch hinaus, obwohl sie in dieser Begrenzung gleichfalls seit langem viel erörtert wird.

Im dem Bericht der 1904 eingesetzten australischen Schifffahrtskommission finden sich folgende Angaben über die Arbeitsbesetzung der britischen Fahrzeuge:

Jahr	Zahl der beschäftigten Briten	Zahl der beschäftigten Fremden welcher Abstammung	Prozentsatz dieser Fremden im Vergleich zu den Briten	Dazu beschäftigte Lastkaren und andere Afsaten, gleich	Gesamtbesatzung
1890 . . .	186 147	27 227	14,63	22 734	236 108
1891 . . .	186 176	30 267	16,26	24 037	240 480
1892 . . .	185 437	30 899	16,66	25 399	241 735
1893 . . .	186 628	29 549	15,83	24 797	240 974
1894 . . .	183 233	31 050	16,95	26 175	240 458
1895 . . .	180 074	32 335	17,96	28 077	240 486
1896 . . .	178 994	33 046	18,46	29 999	242 039
1897 . . .	175 549	33 898	19,31	31 484	240 931
1898 . . .	174 980	35 308	20,80	32 265	242 553
1899 . . .	174 266	36 064	20,69	33 805	244 135
1900 . . .	174 532	36 893	21,14	36 023	247 448
(1904) . .	(176 975)	(39 832)	(22,5)	(42 682)	(259 489)

¹ „Vorwärts“, 22. Mai 1906.

In den elf Jahren 1890 bis 1900 ist also einmal, durch Bervollkommnung der technischen Ausrüstung, die Vermehrung der Gesamtzahl der Schiffsbesatzung (um 11340 Köpfe) weit hinter dem Wachstum der Schiffstonnage (von 11,15 Millionen Tonnen auf 14,06 Millionen Tonnen, mithin um 26 Prozent) zurückgeblieben. Aber weiter ist nicht nur der ganze Kopfwuchs den farbigen und weißen Fremden zugefallen, die Fremden haben sogar darüber hinaus noch 11615 ehemals britische Stellen besetzt; um 11615 Personen hat die Bemannung von britischer weißer¹ Herkunft abgenommen.

Es gibt zwei Wege, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Entweder erhöht man die Anziehungskraft des Schiffahrtsberufs für die im allgemeinen nicht so bedürfnislosen englischen Arbeiter — durch bessere Löhnung, Verpflegung, Unterbringung, Arbeitsruhe, wie dies die australische Kommission mit anerkennenswertem Freimut als notwendig schildert.² Oder man greift zu Abwehrmaßnahmen, zu denen selbstverständlich die Festsetzung eines Höchstprozentsatzes für Fremde — etwa nach französischem Vorbild — gleichfalls zu rechnen wäre. Auch beide Wege ließen sich vereinigen.

Beim vorjährigen Merchant Shipping Act haben einige Vorstöße, wesentlich nach der ersten Richtung, Erfolg gehabt. Es ist eine bestimmte, bessere Diät für die Seeleute festgesetzt. Der pro Mann entfallende Wohnraum ist, mit Übergangsausnahmen, von 72 Kubikfuß, dem bisherigen Ausmaß, auf 120 Fuß erhöht worden. Aber entgegen den Forderungen der Arbeitervertreter, vor allem entgegen dem Antrag Havelock Wilson, hat man den gleichen Raum nicht für die Laskaren obligatorisch gemacht, weil . . . die Farbigen ihn nicht wünschten, ihn sogar verabscheuten, und weil die ausländische Reederei durch die Mehrbelastung des britischen Reederkapitals einen Vorsprung gewinnen würde.³ Dagegen fand allseitige Zustimmung der Paragraph, der die Anheuerung von Seeleuten ohne genügende Kenntnis der englischen Sprache verbietet, auch im Falle von Heizern, Schiffsköchen, Stewards und ähnlichem Schiffspersonal. Lotsenzertifikate sollen überhaupt nicht mehr an Fremde erteilt werden.

Als zweite große Arbeitergruppe, bei der der ausländische Wettbewerb einen empfindlichen Druck ausübt, finden wir in England, ähnlich wie in Frankreich und Deutschland, die Bergleute. Fast auf allen Minerkonferenzen kehrt daher in den letzten Jahren ein Beschluß wieder: die Konkurrenz der ungeschulten und der englischen Sprache nicht genügend mächtigen Fremden, wegen der Gefahrensteigerung bei der Grubenarbeit, einzuschränken — so 1903 in Glasgow eine Resolution Robertson-Cook, 1904 in Bristol ein Antrag Murdoch-Harven. Auf dem allgemeinen Trade Union-Kongreß 1906 brachten die Genossen Smillie und Thorne eine Resolution ein, die den Minenbesitzern verboten sehen will, ausländische Arbeiter in Bergwerken zu beschäftigen, solange die Fremden die englische Sprache und die Grubenverordnungen nicht verstehen; bei der Begründung wurde aber ausdrücklich erklärt, daß man nicht

¹ Auch Farbige können britische Reichsangehörige sein; sie zählen aber in der oben mitgeteilten Statistik nicht als Briten.

² Report of the Royal Commission on the Navigation Bill . . . London 1906, Cd. 3023.

³ Ein sehr instruktiver Artikel über „Die neue englische Seemannsordnung“ im „Hamburger Echo“, 2. Dezember 1906.

von nationalen Vorurteilen ausgehe, sondern nur die Sicherheit der Grubenbeschäftigung zu erhöhen beabsichtige. Zu gesetzgeberischen Maßnahmen haben sich diese Anregungen und Forderungen nicht entfaltet; wir können uns deshalb mit diesem kurzen Hinweis begnügen.

Gelegentlich hat eine ähnliche Strömung noch andere Arbeitsberufe ergriffen. Ende der achtziger Jahre beklagten sich die Handlungsgehilfen und das Bureaupersonal bitter über das Überhandnehmen der Ausländer, in diesem Falle vor allem der German clerks. Im Mai 1904 hielten die Hotel- und Restaurationsangestellten in London eine stark besuchte Beschwerdeversammlung. Doch haben alle diese, zum Teil recht vergänglichen Agitationen eine politische Bedeutung nicht zu erlangen vermocht.

* * *

Was die englischen Arbeiterführer betrifft, so wird man im großen und ganzen anerkennen müssen, daß sie stets ruhiges Blut zu wahren wußten und daß sie, wo Mißstände nicht abzuleugnen waren, immer die Sicherung gewisser Minimalzuschußbestimmungen über Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen als das zweckmäßigste Mittel empfahlen, um einer Schleuder Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt Grenzen zu stecken. In diesem Sinne äußerte sich Mrs. Macdonald 1904 auf dem Jahrestag der Independent Labour Party, und zu dem gleichen Ergebnis kommt Mr. H. Snell in seiner Flugschrift über „Ausländer in England“.¹

Der Fremde hat die Fähigkeit, sich mit einer billigeren und niedrigeren Lebenshaltung zu begnügen und zufrieden unter ärmlichen Verhältnissen zu leben, die den englischen Gewohnheiten widerstreiten. Durch Verbreitung einer niedrigeren Lebensweise verflößt der Fremde gegen das Recht auf einen auskömmlichen Lohn, und er verlegt die nationale Lebenskraft (the national efficiency). Es gibt eine unbedingte Untergrenze, unter der der Mensch nicht leben kann (und nicht das Recht haben sollte, zu leben), unter der er sich und seine Kinder nicht genügend leistungsfähig zu erhalten vermag. Diese Untergrenze erreicht der Fremde in Stepney sehr selten, und wir haben ein Recht, dagegen zu protestieren, daß die Lebenshaltung unter gewisse vorgeschriebene Bedingungen herabgebracht wird. Wenn der Fremde in unser Land kommen und unserem Gemeinwesen sich anschließen will, so soll er das — vorausgesetzt, daß er kein Siecher oder Verbrecher (not diseased or criminal) ist — tun können; aber er hat kein Recht, nach England einen Lebensstandard einzuführen, wie er den Muschiks von Rußland und Polen eigen ist. Solchen Verhältnissen will er ja durch seine Hierherkunft entgehen, und deshalb sollte es ihm nicht erlaubt sein, sie fortzupflanzen. Aus einer Nahrung von Schwarzbrot und Rassee kann kein großes und aufgewecktes Volk heranwachsen. Freilich kann man den Fremden nicht zwingen, mehr Geld für erfrischende und gesunde Nahrung auszugeben; aber sehr viel läßt sich durch einen Druck von außen auf seine Lebenshaltung erzielen. So könnte man sehr leicht gegen die erschreckende Überbevölkerung in den Fremdenvierteln vorgehen, und die schlimmsten Auswüchse der Dach- und Kellerarbeit ließen sich durch Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung beseitigen. Wegen die Wohnungsmisere brauchte man noch nicht einmal neue Gesetze. . . . Die Politik des auskömmlichen Lohnes und eines Minimums, unter das kein Arbeiter des Inselreichs herabgleiten darf, würde dem Problem der Fremdeneinwanderung auch die wenigen gefährlichen Seiten nehmen.

¹ H. Snell, The foreigner in England. An examination of the problem of alien immigration. London (1904).

Auf der 25. Jahreskonferenz der Socialdemocratic Federation mißbilligte Genosse Rothstein auf das schärfste die bogus agitation gegen die Fremden, und eine Resolution gegen den damaligen Regierungsentwurf wurde angenommen.

7. Andere Länder.

In anderen Ländern sind größere politische Vorstöße gegen die freie Einwanderung und die freie Konkurrenz der ausländischen Arbeiter kaum zu verzeichnen.

Doch mußte die Tagespresse immer und immer wieder von schwächeren, zunächst noch ergebnislosen Anläufen zu berichten, bald in diesem, bald in jenem Staate, bald mehr gewerkschaftlicher, bald mehr parteipolitischer Natur. Diese Pressemittelungen sind freilich stets sehr lückenhaft und manchmal recht unklar geblieben, und es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn der Stuttgarter Internationale Kongreß zu einer regelmäßigeren und umfassenderen Berichterstattung die Anregung geben könnte. Indes seien der Vollständigkeit wegen einige bemerkenswerte Tatsachen hervorgehoben.

In Südschweden sollten planmäßig für die Zuckersfabriken billige ausländische Arbeiter angeworben werden. Im Berliner „Vorwärts“ vom 20. April 1904 war weiter darüber zu lesen: „Die Helsingborger Zuckersabrik hat bereits eine Sendung polnischer Arbeiterinnen in Empfang genommen, die selbstverständlich viel billiger arbeiten als die einheimischen und die im Lande herrschende Arbeitslosigkeit noch vergrößern. Diese Vorgänge gaben dem sozialdemokratischen Abgeordneten Thorsson Veranlassung, in der zweiten Kammer eine Interpellation einzubringen, enthaltend die beiden Fragen: ob die Regierung Vorbeugungsmaßregeln gegen den vor sich gehenden Import ausländischer Arbeitskräfte zu ergreifen gedenke, und ob es mit Wissen und Willen der Regierung geschehen sei, daß ein königlicher Beamter zu dem Zweck, die Arbeitslöhne herabzudrücken, den schwedischen Arbeitgebern den Rat erteilte, ausländische Arbeitskräfte zu importieren? Die Kammer lehnte aber die Beratung dieser Interpellation mit 112 gegen 90 Stimmen ab. — Gegen diesen Beschluß, durch den die Behandlung einer für die wahlrechtslosen Arbeiter sehr wichtigen Frage im Reichstag verhindert wird, kündigte Genosse Branting eine Reservation an. Es entstand eine lebhafte Bewegung in der Kammer, und eine große Anzahl Abgeordneter hielten es für nötig, festzustellen, daß sie für Beratung der Interpellation gestimmt hatten.“ — Im nächsten Monat wurde die Regierung von liberaler Seite über etwaige Maßnahmen zur Regelung der Einwanderung interpelliert. Darüber hieß es unter dem 18. Mai an der gleichen Stelle: „Die Antwort des Zivilministers ging darauf hinaus, daß die Frage zunächst gründlich erwogen werden müsse; was bekannt geworden sei über den Zugang von Ausländern, hätte keinen Anlaß zu solchen Maßnahmen gegeben. Unser Parteigenosse Thorsson machte den Minister darauf aufmerksam, daß es sich nicht um gewöhnliche Einwanderer handelt, sondern um einen Massenimport von Leuten, dazu bestimmt, die elenden Löhne der Landarbeiter herabzudrücken und die einheimischen Arbeiter zu verdrängen. — Die Vertreter der Interessen der Agrarier sprachen sich demgegenüber für den uneingeschränkten Freihandel mit der menschlichen Arbeitskraft aus, rühmten die ländlichen Arbeitsbedingungen und prophezeiten den Untergang der Landwirtschaft, falls die Löhne hinaufgetrieben würden. Von

verschiedenen anderen Abgeordneten wurden jedoch schwere Bedenken gegen den Import ausländischer Arbeiter als Lohndrücker geltend gemacht. Zu bestimmten Beschlüssen führte die Debatte, an der sich von sozialdemokratischer Seite noch Nils Persson beteiligte, nicht.“

Die Sozialdemokratie Norwegens beschäftigte sich auf ihrem Parteitag von 1901 mit der „Stellung der Arbeiterbevölkerung zu der Vergabung öffentlicher Arbeiten“, im wesentlichen für die Armee und Marine, sowie für die Staatsbahnen. Obwohl hierbei mehr die Warenkonkurrenz — die Konkurrenz der ausländischen Erzeugnisse, nicht die unmittelbare Arbeitskonkurrenz der ausländischen Erzeuger selber — in Frage kam, so sei doch wegen der inneren Gleichartigkeit des Problems der Preßbericht wiederholt:¹ „Diese (öffentlichen Arbeiten) wurden trotz der überaus großen Arbeitslosigkeit im Lande an ausländische Firmen vergeben. Es sind in den letzten fünf Jahren für 5 119 000 Kronen derartiger Arbeiten im Ausland angefertigt worden. Nach kurzer Debatte wurde hierzu die folgende Resolution einstimmig angenommen: Der Parteitag mißbilligt es, daß viele öffentliche Aufträge in letzter Zeit ohne zwingende Gründe zum Schaden der norwegischen Arbeiter an das Ausland vergeben wurden. Das Interesse der Arbeiter der Industrie und der in den übrigen Erwerbszweigen tätigen Personen erfordert es, daß alle staatlichen und städtischen Arbeiten im Lande ausgeführt werden, und es ist Pflicht der Behörden, in Übereinstimmung hiermit zu handeln. — Staat und Kommunen sollen eigene Werkstätten errichten.“

Im rumänischen Gewerbegesetz von 1902 lautet Artikel 95:

... Bei den Submissionsbedingungen, bei öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen an den Staat, die Distrikte oder Gemeinden oder sonstige Zivil- und Militärbehörden wird die Klausel vorgesehen, daß der Unternehmer fremde Arbeiter nur in dem Verhältnis gebrauchen darf, welches die Behörde fixiert nach der Natur der Arbeit und der Gegend, in der die Arbeit ausgeführt wird.

Das wäre also eine Übertragung des französischen Systems.

In Österreich finden wir, wenigstens bei den Aufträgen der Gemeinden, häufiger die Vorschrift:

Der Unternehmer ist verpflichtet, ... die vorhandenen heimischen Arbeitskräfte in erster Linie zu beschäftigen.

Diese Seite der Vergabung öffentlicher Arbeiten läßt sich jetzt für Deutschland sehr gut überblicken infolge der mehrfach genannten Enquete der Abteilung für Arbeiterstatistik im Reichsstatistischen Amt.²

Als Grundzug darf man dabei wohl feststellen, daß das französische System, den höchstzulässigen Prozentsatz für verwendete ausländische Arbeiter von vornherein festzulegen, in Deutschland kaum Verbreitung gefunden hat. Vielmehr verbietet man hier die Einstellung von Ausländern entweder ganz, oder doch so lange, als einheimische Arbeiter in genügender Zahl und mit genügender Leistungsfähigkeit sich anbieten. Man sucht in den Vorschriften und Bedingungen den einheimischen Arbeitern eine Vorzugsstellung zu sichern, überläßt jedoch die Ausführung für den Einzelfall dem Ermessen der zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörde.

¹ „Vorwärts“, Berlin, 7. August 1901.

² S. 145 ff. und S. 218 ff.

So heißt es in den bayerischen „Vorschriften für die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen“ (Gesetzblatt für Bayern 1903, Nr. 14):

§ 10. Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter verwendet werden. Unter den geeigneten Arbeitern sind die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu verwenden, die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnen . . .

München läßt die Ausschließung von der Berücksichtigung „solche Unternehmer gewärtigen, von denen bekannt ist,

daß sie nicht in erster Reihe hier heimatberechtigte oder längere Zeit anständige Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, beschäftigen“.

In Ludwigshafen heißt es in dem hierhergehörigen Stadtratsbeschlusse § 10, Ziffer 6: „Es sind in erster Reihe einheimische Arbeiter zu beschäftigen.“ In Augsburg sind „unter den geeigneten Arbeitern tunlichst die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu verwenden, die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnen“ (§ 9 der Vorschriften für die Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen).

Aus den Reichslanden greifen wir Straßburg heraus, dessen „Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt“ besonders eingehend und sorgfältig ausgearbeitet sind. Hier stoßen wir sogar auf eine Art Kopfsteuer des ausnahmsweise zur Beschäftigung zugelassenen Ausländers, falls er nur als Saison- und Wanderarbeiter in Elsaß-Lothringen weilt:

§ 23 a. Der Unternehmer ist verpflichtet, zunächst im Gemeindebezirk Straßburg wohnhafte geeignete Arbeiter zu beschäftigen; soweit solche nicht vorhanden sind, darf er sonstige deutsche Arbeiter beschäftigen.

§ 24. Ausländer dürfen nur beschäftigt werden, falls die Art der Arbeit es bedingt und soweit keine geeigneten einheimischen Arbeiter für die Arbeit zu finden sind.

b. Werden hiernach Ausländer beschäftigt, so haben dieselben, sofern sie sich nur während eines Teiles des Jahres in Elsaß-Lothringen aufhalten, binnen fünf Tagen nach Antritt ihres Wohnverhältnisses bei der zuständigen Steuerkasse eine Steuerkarte zu lösen, und zwar bei einem Tagesverdienst bis einschließlich 3 Mark in Höhe von 5 Mark, bei einem Tagesverdienst über 3 Mark in Höhe von 8 Mark.

Unternehmer ist verpflichtet, die von den ausländischen Saisonarbeitern geschuldete Lohnartensteuer, sofern die erfolgte Einzahlung des Jahresbetrags nicht durch Vorzeigung der Lohnsteuerkarte und des darin verwandten Stempelbetrags nachgewiesen wird, durch Einhaltung bei der Lohnzahlung einzuziehen und an die Steuerkasse abzuführen.

Gehen wir auf preußisches Gebiet hinüber, so schreibt Charlottenburg, dessen Verwaltung sich im allgemeinen eines guten liberalen Rufes erfreut, für Bauten, Bauarbeiten und Baulieferungen vor (§ 13, Ziffer 4 und 5):

4. Es wird dem Unternehmer anheimgegeben, seine Arbeitskräfte durch den hiesigen städtischen Arbeitsnachweis zu beziehen. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Arbeitsstelle möglichst solche Arbeiter, Gesellen und Poliere zu beschäftigen, welche in Charlottenburg wohnen.

5. Dem Unternehmer ist auf der Arbeitsstelle die Beschäftigung von ungelerten Arbeitern, welche Ausländer sind, untersagt; er verfällt in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung in eine Vertragsstrafe von 5 Mark (fünf Mark) für jeden Arbeiter.

Krefeld fordert vorzugsweise Berücksichtigung seiner Einwohner, während RbIn in § 5, Absatz 3 seiner allgemeinen Vertragsbedingungen verlangt: „Der Unternehmer hat nach Möglichkeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen und Lieferungen ortsansässige Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen.“ Bielefeld bestimmte in den „Vorbemerkungen zu den besonderen Bedingungen für die Ausführung von Straßenkanälen“: es seien nur inländische Arbeiter zu beschäftigen. Magdeburg verpflichtet den Unternehmer, bei Erdarbeiten und ähnlichen Werken nur einheimische verheiratete Arbeiter anzustellen. § 22 der Altonaer allgemeinen Verdingungsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen zu Bauten sagt:

„Der Übernehmer ist von der Übertragung der Arbeit an verpflichtet, sein zur Ausführung von Arbeiten in Altona bestimmtes Personal aus der Zahl der in Altona seit mehr als zwei Jahren ansässigen verheirateten Arbeiter zu ergänzen, solange solche sich zur Arbeit melden und soweit nicht eine besondere Fertigkeit in Frage kommt. Der Übernehmer hat die Arbeiterlisten beziehungsweise sonstigen bezüglich Nachweise dem bauleitenden Beamten auf Erfordern zur Kontrolle vorzulegen.

Hat der Übernehmer dieser Vertragsbestimmung schuldhafterweise zuwidergehandelt, so kann von ihm eine Konventionalstrafe in Höhe des Tagelohnes der beschäftigten fremden Arbeiter eingezogen werden.“

Hamburg gibt in § 7, Absatz 2 seiner allgemeinen Bedingungen folgende Vorschrift:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, bei sämtlichen auf der Baustelle zur Ausführung kommenden Arbeiten in erster Linie solche in ihrem Fache geübte Arbeiter zu beschäftigen, welche hierorts ansässig und unterstützungswohnsitzberechtigt sind. Auch hat er jederzeit der Bauleitung auf Verlangen den Nachweis über Erfüllung dieser Verpflichtung zu liefern, andernfalls darzulegen, inwieweit etwa triftige Gründe (Mangel an brauchbaren hiesigen Arbeitskräften, übermäßige Forderungen derselben usw.) vorliegen, welche ihn an der Erfüllung obiger Verpflichtung ausnahmsweise verhindern.“

Zum Schlusse seien noch einige sächsische und mittelstaatliche Gemeinden erwähnt. In dem neuen Dresdener Entwurf heißt es nach den Beschlüssen des Gesamtrats vom 17. Februar 1905:

In der Regel sind bei der Auswahl zur engeren Bewerbung nicht zu berücksichtigen: a. Personen und Firmen, welche deutsche Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter, soweit solche vorhanden sind und die nötige Befähigung besitzen, sowie zur Arbeit gegen angemessene, der Lebenshaltung der hiesigen einheimischen Gesellen und Arbeiter entsprechende Löhne bereit sind, nicht vorwiegend und nicht in erster Linie vor Ausländern beschäftigen.

Chemnitz schließt Gewerbetreibende und Lieferanten aus, „von denen bekannt ist, daß sie nichtdeutsche Gehilfen und Arbeiter in erster Linie beschäftigen, es sei denn, daß die Art und Weise der Arbeit oder sonstige zwingende Gründe eine Verwendung von Ausländern erfordern“. In Gera „können jene Bewerber ausgeschlossen werden, welche . . . heimatberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen“.

Wie sehr hier jedoch alles Sache konkreter Entscheidung von Fall zu Fall, je nach den besonderen Umständen des Ortes und der Zeit, geblieben ist, geht daraus hervor, daß wir in Deutschland genau die entgegengesetzte, ausländerbegünstigende Praxis beobachten können, sowie sich vordrängende, maß-

gebende Interessen dabei am besten zu fahren glauben. Das schlagendste Beispiel dafür bieten neuerdings wohl die preußischen „Grundsätze für das Verfahren bei der Annahme von Arbeitern . . . bei der Herstellung und dem Ausbau von Wasserstraßen“, veröffentlicht im „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 13. März 1907. Hier wird vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten zur „Erleichterung des Zuzugs geeigneter Arbeitskräfte“ verordnet:

Die Baubehörden haben streng darauf zu achten, daß Arbeiter aus anderen Betrieben diesen tunlichst nicht entzogen werden.

Es ist deshalb auch dafür Sorge zu tragen, daß die Unternehmer nicht in Fällen von Arbeitermangel durch Aufrufe landwirtschaftliche und sonstige Arbeiter zu ihren Bauten heranlocken. Dagegen ist der Zuzug geeigneter ausländischer Arbeiter nach Möglichkeit zu erleichtern. Ein geeignetes Vermittlungsorgan hierfür, auf das die Unternehmer aufmerksam zu machen sind, bildet die deutsche Feldarbeiterzentrale in Berlin, die namentlich gute Verbindungen nach Italien hat. Der genannten Zentralstelle sind von den Baubehörden die Namen der in ihrem Bezirk an den Arbeiten beteiligten Unternehmer bekannt zu geben, damit sie in der Lage ist, sich von vornherein an diese mit dem Angebot von Arbeitern zu wenden.

Unter den deutschen Seeleuten¹ und Bergarbeitern sind nicht selten ähnliche Strömungen hervorgetreten, wie sie oben unter England kurz dargestellt wurden. Die Gesetzgebung konnten sie bisher nicht beeinflussen, deshalb seien sie hier nur anmerkungsweise erwähnt. Als dritter großer, von der Ausländerkonkurrenz, besonders in einzelnen Grenzstrichen, ganz empfindlich getroffener Berufszweig ist endlich die deutsche Bauarbeiterschaft zu nennen, in deren Gewerkschaftsorganen die Fremdenfrage in den letzten Jahren viel erörtert wurde — gleichfalls, ohne bisher zu klaren, unbestrittenen programmatischen Forderungen oder gar zu Eingriffen der Gesetzgebung zu gelangen.

Die mehrfach berührte Forderung jedoch, daß bei gefährlichen Arbeiten eine gewisse Kenntnis der Landessprache vorausgesetzt werden muß, hat in Deutschland auf verschiedenen Gebieten bereits ihre Anerkennung gefunden. So lesen wir im Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1904 (Reichstag 1903/05, Druckfache Nr. 703): „Bei einigen Berufsgenossenschaften ist die Zahl der fremdsprachigen Arbeiter eine verhältnismäßig hohe, und es liegt die Gefahr vor, daß diese Arbeiter die in deutscher Sprache erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bei ungenügender Kenntnis des Deutschen nicht verstehen können, wodurch der Zweck der Vorschriften teilweise vereitelt werden würde. Um dem vorzubeugen, sind bei zu genehmigenden Abänderungen oder Neufassungen der Unfallverhütungsvorschriften solcher Berufsgenossenschaften, beispielsweise bei den im Berichtsjahre genehmigten abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft und der Maschinenbau- und Kleinenindustrieberufsgenossenschaft, Bestimmungen aufgenommen worden, nach denen die fremdsprachigen Arbeiter in den Betrieben dieser Berufsgenossenschaften nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie genügend Deutsch verstehen und Deutsch sprechen können, um mündliche Anweisungen ihrer deutschen Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen und die in deutscher Sprache erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu verstehen.“

¹ Auch auf dem Mainzer deutschen Parteitag trat Hoffmann-Hamburg für die Nichtzulassung Farbiger auf deutschen Schiffen ein.

Inhaltsübersicht.

o o

	Seite
Vorbemerkung	1
1. Vereinigte Staaten von Amerika	1—19
Die Chinesengesetzgebung S. 1. Die allgemeine Einwanderung S. 7. Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt S. 13. Vorbehalt öffentlicher Arbeiten für Einheimische S. 17.	
2. Kanada	19—27
Die Chinesengesetzgebung S. 20. Die allgemeine Einwanderungs- gesetzgebung S. 23. Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt S. 25. Vorbehalt öffentlicher Arbeiten für Einheimische S. 27.	
3. Australien	27—35
Gesetzgebung gegen Chinesen und Kanaken S. 27. Die Bildungs- klausel S. 29. Sonstiger Charakter der allgemeinen Einwanderungs- gesetzgebung S. 31. Die Einwanderung unter Arbeitskontrakt S. 32. Farbige und Schiffsbemannung S. 34.	
4. Südafrika	35—42
Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung S. 35. Die Indierfrage S. 37. Die Zufuhr von Chinesenarbeit S. 40.	
Allgemeines über europäische Länder	43
5. Frankreich	43—49
6. England	49—59
Die allgemeine Einwanderungsgesetzgebung S. 49. Die Einwanderung von Streikbrechern unter Kontrakt S. 55. Farbige, Fremde und Schiffs- bemannung. Verschiedenes S. 56.	
7. Andere Länder	59—63
Schweden S. 59. Norwegen S. 60. Rumänien S. 60. Osterreich S. 60. Deutschland S. 60.	

